

(5) Eine Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, hat der Aussteller zurückzufordern und durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen. Die berichtigte Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Bescheinigung an den Aussteller zurückgegeben, hat der Aussteller das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Ist die Bescheinigung nach Absatz 3 durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut auszustellen, so haftet der Schuldner auch, wenn er zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht. Der Aussteller haftet nicht

1. in den Fällen des Satzes 2,
2. wenn er die ihm nach Absatz 5 obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.“

25.12.2001.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a und b des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) hat Abs. 5 und 6 in Abs. 6 und 7 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Satz 1 „bis 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 7 Satz 1 „bis 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 „Absatz 5“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Abs. 7“ nach „oder“ eingefügt.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 5 „der auszahlenden Stelle“ durch „der den Verkaufauftrag ausführenden Stelle, der auszahlenden Stelle,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat die Sätze 1 bis 4 in Abs. 2 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Die Sätze 1 bis 4 lauteten: „In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7a und 7b sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Gläubigers;
2. die Art und Höhe der Kapitalerträge unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs;
3. den Zahlungstag;
4. den Betrag der nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren Kapitalertragsteuer getrennt nach
 - a) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 1 und 2,
 - b) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 3 (Zinsabschlag) und
 - c) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43a Abs. 1 Nr. 4 und 5;
5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist.

Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, 7 bis 7b und 8 sowie Satz 2 ist außerdem die Zeit anzugeben, für welche die Kapitalerträge gezahlt worden sind. Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen lässt. Ist die auszahlende Stelle nicht Schuldner der Kapitalerträge, hat sie zusätzlich den Namen und die Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge anzugeben.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Aus der Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Finanzdienstleistungsinstituts muss auch der Schuldner hervorgehen, für den die Kapitalerträge gezahlt werden; die Angabe des Finanzamts, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, kann unterbleiben.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 2 „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch „Satz 1 gilt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „nicht“ durch „auch“ und „§§ 44b und 45c“ durch „§ 44b“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem Finanzamt innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 bestimmten Frist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben. Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, dass die Angaben vollständig und richtig sind. Die Anmeldung ist von dem Schuldner, der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle, der auszahlenden Stelle, oder einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „hälftig“ durch „nicht in voller Höhe“ ersetzt.

26.06.2011.—Artikel 7 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) hat in Abs. 1 Satz 1 „; die auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer auf die Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a jeweils gesondert für das Land, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung des Schuldners der Kapitalerträge befindet, anzugeben“ am Ende eingefügt.

Artikel 7 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2“ und „Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 6, 7“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllt sind“ am Ende eingefügt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 33 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4, 7a und 7b sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich des Absatzes 3 verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die nach § 32d erforderlichen Angaben enthält.“

23.07.2016.—Artikel 4 Nr. 22 lit. b des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Eine Ersatzbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Urschrift nach den Angaben des Gläubigers abhanden gekommen oder vernichtet ist.“

Artikel 4 Nr. 22 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Eine Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 5 nicht entspricht, hat der Aussteller zurückzufordern und durch eine berechnete Bescheinigung zu ersetzen.“

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ nach „Weg“ gestrichen.

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „Nummer 1a, 6, 7“ durch „Nummer 1a, 5 bis 7“ ersetzt.

29.12.2020.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Eine Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 5 nicht entspricht, hat der Aussteller durch eine berechnete Bescheinigung zu ersetzen und im Fall der Übermittlung in Papierform zurückzufordern. Die berechnete Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berechneten Bescheinigung an den Aussteller zurückgegeben, hat der Aussteller das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen.“

09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 5 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 7 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Der Aussteller haftet nicht

1. in den Fällen des Satzes 2,
2. wenn er die ihm nach Absatz 6 obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.“

§ 45b Angaben zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer

(1) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle weist jeder nach Maßgabe des § 45a Absatz 2 zu erteilenden Bescheinigung und jedem nach § 45b Absatz 5 zu übermittelnden Datensatz eine nach amtlichem Muster zu erstellende Ordnungsnummer zu.

(2) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4 ist die Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 um folgende Angaben zu ergänzen:

1. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Gläubigers der Kapitalerträge; handelt es sich bei dem Gläubiger der Kapitalerträge nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung oder, wenn die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben;
2. den Bruttobetrag der vom Gläubiger der Kapitalerträge je Wertpapiergattung und Zahlungstag erzielten Kapitalerträge unter Angabe der Bezeichnung und der Internationalen Wertpapierkennnummer des Wertpapiers;
3. den Betrag, der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Zuschlagsteuern; die Ermäßigung der Kapitalertragsteuer um die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer ist nicht zu berücksichtigen; sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, sind statt der Beträge der abgeführten Steuern der Betrag der einbehaltenen und auf die Kapitalerträge entfallenden Kapitalertragsteuer vor Durchführung des Verlustausgleiches und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages sowie der Betrag der darauf entfallenden Zuschlagsteuern anzugeben;
4. die Höhe des jeweils angewendeten Steuersatzes;
5. die Stückzahl der Wertpapiere je Wertpapiergattung und Zahlungstag sowie davon die Stückzahl der Wertpapiere, die auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes übertragen wurden, verbunden mit der Angabe, ob bei Anschaffung der Aktien die Lieferung von Aktien mit oder ohne Dividendenanspruch vereinbart wurde und ob Aktien mit oder ohne Dividendenanspruch geliefert wurden;
6. zur Anschaffung der Wertpapiere oder zu ihrer Übertragung auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes jeweils das Datum des Handelstags, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl;
7. zur Veräußerung der Wertpapiere oder zu ihrer Rückübertragung auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes, soweit die Wertpapiere innerhalb von 45 Tagen nach Fälligkeit der Kapitalerträge veräußert oder rückübertragen wurden, jeweils das Datum des Handelstags, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl;
8. die Firma, die Rechtsform, die Anschrift und der Legal Entity Identifier der jeweils in die Verwahrkette nacheinander eingebundenen inländischen oder ausländischen Zwischenverwahrstellen der Wertpapiere sowie der Depotbank, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge unmittelbar verwahrt, unter Angabe der jeweiligen Depotnummern der durch die Zwischenverwahrstellen geführten Depots, in denen die Aktien verwahrt werden;

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 3 Satz 1 „oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „ , ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut oder ein inländisches Wertpapierinstitut“ und „oder das Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „ , das Finanzdienstleistungsinstitut oder das Wertpapierinstitut“ ersetzt.

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 7 Satz 2 „Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.

9. die Konto- oder Depotnummer des Gläubigers der Kapitalerträge; werden die Wertpapiere durch einen Treuhänder für den Gläubiger der Kapitalerträge verwahrt, sind die Konto- oder Depotnummer des Treuhänders sowie die Daten nach Nummer 1 auch für den Treuhänder anzugeben.

(3) Soweit die Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 2 auf Grund eines Hinterlegungsscheines bezogen wurden, beziehen sich die Angaben nach Absatz 2 auf den Hinterlegungsschein. Die Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 ist in diesem Fall je Wertpapiergattung und Zahlungstag um folgende Angaben zu ergänzen:

1. die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer der hinterlegten Wertpapiere;
2. das in den Emissionsbedingungen des Hinterlegungsscheines festgelegte Verhältnis der Hinterlegungsscheine zu den durch die inländische Hinterlegungsstelle verwahrten inländischen Wertpapieren;
3. die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine sowie die Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere, jeweils zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses;
4. die Anzahl der Hinterlegungsscheine des Gläubigers der Kapitalerträge zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses.

Einem Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut darf eine Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz nur erteilt werden, soweit es dem Aussteller schriftlich versichert, dass die Wertpapiere nicht als Deckungsbestand für ausgegebene Hinterlegungsscheine dienen. Für Kapitalerträge, die auf einem Hinterlegungsschein beruhen, darf dem Inhaber des Hinterlegungsscheines eine Bescheinigung nur erteilt werden, wenn der Emittent des Hinterlegungsscheines dem Aussteller schriftlich versichert, dass die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine im gesamten Zeitraum zwischen dem Gewinnverteilungsbeschluss für die bei der inländischen Hinterlegungsstelle hinterlegten Wertpapiere und der Gutschrift der Erträge bei den Inhabern der Hinterlegungsscheine dem Verhältnis nach Satz 2 Nummer 2 entsprochen hat.

(4) Der Aussteller der Bescheinigung hat die nach Absatz 2 und 3 Satz 2 zu ergänzenden Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Abgabenordnung elektronisch zu übermitteln; dabei ist die nach Absatz 1 vergebene Ordnungsnummer anzugeben. Die Datenübermittlung nach Satz 1 hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung bis spätestens zum 31. Juli des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, so sind neben den Angaben nach Satz 1 der Betrag der auf der nach amtlichem Muster erteilten Bescheinigung für den Gläubiger der Kapitalerträge ausgewiesenen Kapitalertragsteuer und der Betrag der ausgewiesenen Zuschlagsteuern zu übermitteln. Die nach Maßgabe des § 93c Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung dem Steuerpflichtigen zuerteilende Information kann auf der Bescheinigung angegeben werden.

(5) In den Fällen des § 45a Absatz 2a hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Abgabenordnung für jeden Zufluss unverzüglich elektronisch die in den Absätzen 2 und 3 Satz 2 genannten Angaben zu übermitteln; dabei sind die nach Absatz 1 vergebene Ordnungsnummer, das durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsmerkmal des Gläubigers der Kapitalerträge sowie, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge keine natürliche Person ist und eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Absatz 1 der Abgabenordnung noch nicht vergeben wurde, die Rechtsform und das Datum des Gründungsaktes der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse anzugeben. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a oder Nummer 2 Satz 4 keine Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 erteilt oder wurden keine Angaben gemäß § 45a Absatz 2a übermittelt, hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch nach Maßgabe des § 93c Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Abgabenordnung folgende Angaben zu den Zuflüssen des vorangegangenen Kalenderjahres zu übermitteln:

1. die Identifikationsnummer nach § 139b Absatz 1 der Abgabenordnung des Depotinhabers; handelt es sich bei dem Depotinhaber nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Absatz 1 der Abgabenordnung oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben; bei im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen ist zusätzlich das durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsmerkmal anzugeben;
2. die Konto- oder Depotnummer;
3. den Bruttobetrag der je Wertpapiergattung und Zahlungstag erzielten Kapitalerträge unter Angabe der Bezeichnung und der Internationalen Wertpapierkennnummer des Wertpapiers sowie die Stückzahl der Wertpapiere und
4. den Betrag der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der Zuschlagsteuern sowie den angewendeten Steuersatz.

Wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a oder Nummer 2 Satz 4 vom Steuerabzug ganz oder teilweise Abstand genommen, so hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch nach Maßgabe des § 93c Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Abgabenordnung neben den in den Absätzen 2, 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 genannten Angaben folgende Angaben zu den Zuflüssen des vorangegangenen Kalenderjahres zu übermitteln:

1. die Ordnungsnummer, die bei Erteilung einer Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 oder Übermittlung von Angaben gemäß § 45a Absatz 2a vergeben wurde, und
2. die Rechtsgrundlage für den reduzierten oder unterlassenen Steuerabzug.

Die Datenübermittlung nach den Sätzen 1 und 2 hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung bis spätestens zum 31. Juli des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

(7) Die inländischen und ausländischen Zwischenverwahrstellen sowie die Depotbank und der Treuhänder, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge unmittelbar verwahren, sind für die Zwecke der Absätze 2 bis 5 verpflichtet, ihrer jeweiligen Verwahrstelle die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 bis 9 und Absatz 3 Satz 2 vollständig und richtig mitzuteilen. Das Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut und der Emittent der Hinterlegungsscheine haben die nach § 45b Absatz 3 Satz 3 oder Satz 4 gegenüber dem Aussteller der Steuerbescheinigung zu erteilende schriftliche Versicherung vollständig und richtig abzugeben. Die Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 darf erst erteilt und die Angaben gemäß § 45a Absatz 2a dürfen erst übermittelt werden, wenn der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 vollständig vorliegen.

(8) In den Fällen der Absätze 4 bis 6 gilt Folgendes:

1. § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der übermittelte Datensatz unabhängig davon zu korrigieren oder zu stornieren ist, wann die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Feststellung im Sinne des § 93c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 der Abgabenordnung trifft; die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist unabhängig von der in § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Frist verpflichtet, einen Datensatz zu übermitteln, wenn sie nachträglich erkennt, dass sie zur Übermittlung eines Datensatzes verpflichtet war und der Datensatz nicht übermittelt wurde;
2. § 171 Absatz 10a der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Festsetzungsfrist unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Daten bei dem Bundeszentralamt für Steuern nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zugang der Daten endet.

(9) Inländische börsennotierte Gesellschaften haben gemäß § 67d des Aktiengesetzes Informationen über die Identität ihrer Aktionäre zum Zeitpunkt ihres Gewinnverteilungsbeschlusses zu verlangen und die ihnen übermittelten Informationen elektronisch nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung unverzüglich elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

(10) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die nach den Absätzen 4 bis 6 und 9 übermittelten Daten zur Ermittlung der auf die Kapitalerträge einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und analysiert diese im Hinblick auf missbräuchliche Steuergestaltungsmodelle, die die

Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben. Es darf dazu auch ihm nach Maßgabe dieser Absätze übermittelte personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 erforderlich ist.¹⁸⁸

188 QUELLE

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in der Überschrift und in Satz 1 jeweils „Nr. 8“ durch „Nr. 6“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat § 45b in § 45c umnummeriert.

QUELLE

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 45b Besondere Behandlung von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 und 6

Die Einkommensteuer ist durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten, soweit es sich um Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 in den Fällen des § 43a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa handelt und der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge nicht in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit gehören. Satz 1 gilt auch bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist Satz 1 in den Fällen des § 43a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa nicht anzuwenden und die Veranlagung der Einkünfte im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 zusammen mit den übrigen Einkünften durchzuführen.“

AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 45b Besondere Behandlung von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5

Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 ist die Einkommensteuer durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten, soweit der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge nicht in Anspruch genommen werden kann.“

QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 3 Satz 3 „zurückzuzahlende Vergütung“ durch „zurückzuzahlenden Beträge“ ersetzt.

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.2006.—Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „und nicht die Abstandnahme gemäß § 44a Abs. 8 durchgeführt wurde“ am Ende eingefügt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „nicht ausgestellt oder“ nach „oder 3“ gestrichen.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 1 Satz 1 „des Freistellungsauftrags nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,“ nach „Übersendung“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „ein Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder“ am Anfang gestrichen.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird in den Fällen des § 44b Abs. 1 der Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer in Vertretung des Anteilseigners durch ein inländisches Kreditinstitut oder durch eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen gestellt, so kann von der Übersendung der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 sowie der Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3 abgesehen werden, wenn das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen versichert, dass

1. eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 oder 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge abhanden gekommen oder vernichtet ist,
2. die Wertpapiere oder die Kapitalforderungen im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Gläubigers lautenden Wertpapierdepot bei dem inländischen Kreditinstitut oder bei der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verzeichnet waren,
3. eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder eine Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 vorliegt und
4. die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Über Anträge, in denen ein inländisches Kreditinstitut oder eine inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen versichert, dass die Bescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 oder 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist, haben die Kreditinstitute und Zweigniederlassungen eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen Aufzeichnungen zu führen.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „entsprechend“ nach „gilt“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 1 „hälftige“ durch „teilweise“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2a neu gefasst. Satz 2 lautete: „Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

05.11.2011.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 2 Satz 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

- „3. eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft in Vertretung ihrer Mitglieder stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen an dieser Genossenschaft handelt und nicht die Abstandnahme nach § 44a Abs. 8 durchgeführt wurde.“

AUFHEBUNG

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 34 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 45b Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von Sammelanträgen

(1) Wird in den Fällen des § 44b Absatz 1 der Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer in Vertretung des Gläubigers der Kapitalerträge durch einen Vertreter im Sinne des Absatzes 2 gestellt, kann von der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 sowie der Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 oder 3 abgesehen werden, wenn der Vertreter versichert, dass

1. eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 oder 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge abhanden gekommen oder vernichtet ist,
2. die Wertpapiere oder die Kapitalforderungen im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Vertreters lautenden Wertpapierdepot bei einem inländischen Kreditinstitut oder bei der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Absatz 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verzeichnet waren oder bei Vertretern im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 zu diesem Zeitpunkt der Geschäftsanteil vom Vertreter verwaltet wurde,
3. eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 vorliegt und

§ 45c Zusammengefasste Mitteilung zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer

(1) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. Juli des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres folgende Daten zu übermitteln:

1. die Summe der in einem Kalenderjahr je Wertpapiergattung und Zahlungstag durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle berücksichtigten Bruttoerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4;

-
4. die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Über Anträge, in denen ein Vertreter versichert, dass die Bescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 oder 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge abhandelt gekommen oder vernichtet ist, haben die Vertreter Aufzeichnungen zu führen. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dem Vertreter einen Freistellungsauftrag erteilt hat.

(2) Absatz 1 gilt für Anträge, die

1. eine Kapitalgesellschaft in Vertretung ihrer Arbeitnehmer stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von ihr, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verwahrt werden;
2. der von einer Kapitalgesellschaft bestellte Treuhänder in Vertretung der Arbeitnehmer dieser Kapitalgesellschaft stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von dem Treuhänder, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verwahrt werden.

Den Arbeitnehmern im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 stehen Arbeitnehmer eines mit der Kapitalgesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sowie frühere Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gleich. Den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Anteilen stehen Aktien gleich, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören.

(2a) Sammelanträge auf volle oder teilweise Erstattung können auch Gesamthandsgemeinschaften für ihre Mitglieder im Sinne von § 44a Abs. 7 und 8 stellen. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Erkennt der Vertreter des Gläubigers der Kapitalerträge vor Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne der §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, dass die Erstattung ganz oder teilweise zu Unrecht festgesetzt worden ist, so hat er dies dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat die zu Unrecht erstatteten Beträge von dem Gläubiger zurückzufordern, für den sie festgesetzt worden sind. Der Vertreter des Gläubigers haftet für die zurückzuzahlenden Beträge.

(4) § 44b Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. Die Antragsfrist gilt als gewahrt, wenn der Gläubiger die beantragende Stelle bis zu dem in § 44b Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt schriftlich mit der Antragstellung beauftragt hat.

(5) Die Vollmacht, den Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer zu stellen, ermächtigt zum Empfang der Steuererstattung.“

QUELLE

09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 3 Satz 3 und Abs. 7 Satz 2 jeweils „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.

2. den Betrag der auf diese Kapitalerträge einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Zuschlagsteuern;
3. die für diese Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 bescheinigte oder gemäß § 45a Absatz 2a angegebene Kapitalertragsteuer und Zuschlagsteuern; sind die Kapitalerträge nach Maßgabe des § 43a Absatz 3 Satz 2 mit negativen Kapitalerträgen auszugleichen, sind der Betrag der einbehaltenen und auf die Kapitalerträge entfallenden Kapitalertragsteuer vor Durchführung des Verlustausgleiches und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages sowie der Betrag der darauf entfallenden Zuschlagsteuern zu übermitteln;
4. die diesen Kapitalerträgen zugrunde liegende Stückzahl der Wertpapiere und
5. die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer der Wertpapiergattung.

Satz 1 gilt entsprechend für die Summe der gutgeschriebenen Kapitalerträge, bei denen ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorgenommen wurde. Die Rechtsgrundlage für die Abstandnahme vom Steuerabzug und die darauf entfallenden Beträge sind anzugeben.

(2) Die inländische Wertpapiersammelbank hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. Juli des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres folgende Daten je Wertpapiergattung und Kundendepot unter Angabe der Internationalen Wertpapierkennnummer und der Stückzahl der Wertpapiere zu übermitteln:

1. die in § 45b Absatz 2 Nummer 1 genannten Angaben zum Depotinhaber; verfügt der Depotinhaber nicht über eine inländische Steuernummer, so ist die durch seinen Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsnummer anzugeben;
2. die Konto- oder Depotnummer;
3. die Summe der in einem Kalenderjahr am Zahlungstag gutgeschriebenen Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4, die auf Grund eines gebuchten Bestandes am Dividendenstichtag gutgeschrieben wurden;
4. die Summe der in einem Kalenderjahr gutgeschriebenen Kompensationszahlungen;
5. die Summe der in einem Kalenderjahr belasteten Kompensationszahlungen;
6. den Saldo aus der Summe der gutgeschriebenen Kapitalerträge zuzüglich der Summe der gutgeschriebenen Kompensationszahlungen und der Summe der belasteten Kompensationszahlungen;
7. den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Zuschlagsteuern auf die Beträge nach den Nummern 3 und 4;
8. die Stückzahl der Wertpapiere, für die die Wertpapiersammelbank keine Dividendenregulierung vorgenommen hat.

Die Pflicht zur Datenübermittlung nach Satz 1 mit Ausnahme der Angabe nach Satz 1 Nummer 8 gilt entsprechend für die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3. Dem Bundeszentralamt für Steuern sind bis zum 31. Juli des auf die Abführung des Steuerbetrages folgenden Kalenderjahres der Betrag der nach § 44 Absatz 1a abgeführten Kapitalertragsteuer sowie die nach § 45a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bescheinigten Angaben zu übermitteln.

(3) § 93c der Abgabenordnung ist mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d und Nummer 3 entsprechend anzuwenden. § 45b Absatz 8 gilt entsprechend.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die ihm nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten zur Ermittlung der auf diese Kapitalerträge einbehaltenen und bescheinigten Kapitalertragsteuer und analysiert diese im Hinblick auf missbräuchliche Steuergestaltungsmodelle, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben. Es darf dazu ihm nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 übermittelte personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 erforderlich ist.¹⁸⁹

189 UMNUMMERIERUNG

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat § 45b in § 45c umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in der Überschrift und in Satz 1 jeweils „Nr. 6“ durch „Nr. 7“ ersetzt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat in der Überschrift und in Satz 1 jeweils „Nr. 7“ durch „Nr. 6“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 45c Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6

In den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6 entsteht die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt, in dem die Körperschaftsteuer vergütet wird. In diesem Zeitpunkt hat das Bundesamt für Finanzen den Steuerabzug vom Kapitalertrag für Rechnung des Vergütungsberechtigten von der Körperschaftsteuer einzubehalten, die nach § 36e dieses Gesetzes oder nach § 52 des Körperschaftsteuergesetzes vergütet wird.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) in der Fassung des Artikels 35 Nr. 1 lit. d des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 5 Satz 2 jeweils „100 Deutsche Mark“ durch „51 Euro“ ersetzt.

AUFHEBUNG

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 45c Erstattung von Kapitalertragsteuer in Sonderfällen

(1) In den Fällen des § 45b Abs. 2 wird die Kapitalertragsteuer an den dort bezeichneten Vertreter unabhängig davon erstattet, ob für den Gläubiger der Kapitalerträge eine Veranlagung in Betracht kommt und ob eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgelegt wird, wenn der Vertreter sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Erstattungsbetrag für den Gläubiger entgegenzunehmen. Die Erstattung nach Satz 1 wird nur für Gläubiger gewährt, deren Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Wirtschaftsjahr 51 Euro nicht überstiegen haben.

(2) Werden in den Fällen des § 45b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 die Anteile von einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen in einem Wertpapierdepot verwahrt, das auf den Namen des Gläubigers lautet, setzt die Erstattung nach Absatz 1 zusätzlich voraus:

1. Das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen hat die Überlassung der Anteile durch die Kapitalgesellschaft an den Gläubiger kenntlich gemacht;
2. es handelt sich nicht um Aktien, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören;
3. der Gläubiger hat dem inländischen Kreditinstitut oder der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen für das Wertpapierdepot eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht vorgelegt und
4. die Kapitalgesellschaft versichert, dass
 - a) die Bezüge aus den von ihr insgesamt überlassenen Anteilen bei keinem der Gläubiger den Betrag von 51 Euro überstiegen haben können und
 - b) das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen schriftlich erklärt hat, dass die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ist die in Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b bezeichnete Erklärung des inländischen Kreditinstituts oder der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen unrichtig, haften diese für die auf Grund der Erklärung zu Unrecht gewährten Steuervorteile.

(3) Das Finanzamt kann einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft auch in anderen als den in § 45b Abs. 2 bezeichneten Fällen gestatten, in Vertretung ihrer unbeschränkt steuerpflichtigen Gläubiger einen Sammelantrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer zu stellen, wenn

1. die Zahl der Gläubiger, für die der Sammelantrag gestellt werden soll, besonders groß ist,

§ 45d Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern

(1) Wer nach § 44 Absatz 1 dieses Gesetzes und nach § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Daten zu übermitteln:

1. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist oder bei denen Kapitalertragsteuer auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 dieses Gesetzes oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes erstattet wurde,
 - b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
2. die Kapitalerträge, bei denen auf Grund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vom Steuerabzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde.

Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Daten beider Ehegatten zu übermitteln. § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder die betroffene Person zustimmt. Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

(3) Ein inländischer Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes hat das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung im Inland hat oder das Versicherungsunternehmen dem Bundeszentralamt für Steuern bis zu diesem Zeitpunkt das Zustandekommen eines Vertrages angezeigt und den Versicherungsvermittler hier-

2. die Körperschaft den Gewinn ohne Einschaltung eines inländischen Kreditinstituts oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen an die Gläubiger ausgeschüttet und
3. im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

In diesen Fällen ist nicht erforderlich, dass die Anteile von einer der in § 45b bezeichneten Stellen verwahrt werden.

(4) Für die Erstattung ist das Finanzamt zuständig, dem die Besteuerung des Einkommens des Vertreters obliegt. Das Finanzamt kann die Erstattung an Auflagen binden, die die steuerliche Erfassung der Kapitalerträge sichern sollen. Im Übrigen ist § 45b sinngemäß anzuwenden.

(5) Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer und beruhen die Kapitalerträge auf Teilschuldverschreibungen, die ihm von seinem gegenwärtigen oder früheren Arbeitgeber überlassen worden sind, so wird die Kapitalertragsteuer unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 an den Arbeitgeber oder an einen von ihm bestellten Treuhänder erstattet, wenn der Arbeitgeber oder Treuhänder in Vertretung des Gläubigers sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Erstattungsbetrag für den Gläubiger entgegenzunehmen. Die Erstattung wird nur für Gläubiger gewährt, deren Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 allein oder, in den Fällen des Absatzes 1, zusammen mit den dort bezeichneten Kapitalerträgen im Wirtschaftsjahr 51 Euro nicht überstiegen haben.“

QUELLE

09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat die Vorschrift eingefügt.

über in Kenntnis gesetzt hat. Neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Daten sind folgende Daten zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,
2. Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssumme für die gesamte Laufzeit,
3. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

Ist mitteilungspflichtige Stelle nach Satz 1 das ausländische Versicherungsunternehmen und verfügt dieses weder über ein Identifikationsmerkmal nach den §§ 139a bis 139c der Abgabenordnung noch über eine Steuernummer oder ein sonstiges Ordnungsmerkmal, so kann abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung auf diese Angaben verzichtet werden. Der Versicherungsnehmer gilt als Steuerpflichtiger im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung. § 72a Absatz 4 und § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.¹⁹⁰

190 QUELLE

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer nach § 44 Abs. 1 Satz 3 zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen auf Verlangen folgende Angaben mitzuteilen:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person – gegebenenfalls auch des Ehegatten –, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. Anzahl der von dem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge,
4. Höhe des Betrages, bis zu dem auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen und bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden sollte,
5. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags,
6. Datum der Erteilung des Freistellungsauftrags.

Auf die Mitteilungen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.“

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 50 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. Höhe des Betrages, bis zu dem auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen und bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden sollte,“.

Artikel 1 Nr. 50 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die Mitteilungen dürfen ausschließlich zur Prüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrages und des Pauschbetrages für Werbungskosten verwendet werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen die Anzahl der von einem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge der Bundesanstalt für Arbeit auf deren Ersuchen zur Überprüfung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens mitteilen.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 38b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person – gegebenenfalls auch des Ehegatten –, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,

3. Höhe des Betrags, für den auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen und bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,

4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. Im übrigen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.

(2) Die Mitteilungen dürfen nur zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundesamt für Finanzen berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.“

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Satz 1 „zum Steuerabzug verpflichtet ist“ durch „sowie § 18a des Auslandsinvestment-Gesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Abs. 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „jeweils gesondert“ nach „ist,“ gestrichen.

01.07.2002.—Artikel 19 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Mitteilungen dürfen nur zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden.“

Artikel 19 Nr. 3 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 „Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen“ durch „Das Bundesamt für Finanzen darf“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 38b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie § 18a des Auslandsinvestment-Gesetzes“ durch „§ 7 des Investmentsteuergesetzes“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in der Überschrift sowie in Abs. 1 Satz 1 und 4 und Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „Zinsen und ähnlichen“ nach „die“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b „Dividenden und ähnlichen“ vor „Kapitalerträge“ und „und die Vergütung von Körperschaftsteuer“ nach „Kapitalertragsteuer“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 35 lit. c desselben Gesetzes hat die Buchstaben c und d in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 aufgehoben. Die Buchstaben c und d lautete:

„c) die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,

d) die Hälfte der Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen nach § 44b Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,“.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 3 eingefügt.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „oder bei denen auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 oder ge-

mäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes Kapitalertragsteuer erstattet wurde“ am Ende eingefügt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Abs. 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt, hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person – gegebenenfalls auch des Ehegatten –, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist oder bei denen auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes Kapitalertragsteuer erstattet wurde,
 - b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,
4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. Im Übrigen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.“

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Folgende Daten sind zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum, Anschrift und Steueridentifikationsnummer des Versicherungsnehmers,
2. Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,
3. Versicherungssumme und Laufzeit,
4. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

Die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.“

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 35 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Absatz 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt“ nach „ist“ gestrichen.

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer nach § 44 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist (Meldestelle), hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zuname, Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie das Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge; bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Daten beider Ehegatten zu übermitteln,
2. Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge,
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist oder bei denen auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 dieses Gesetzes oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes Kapitalertragsteuer erstattet wurde,
 - b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
4. die Kapitalerträge, bei denen auf Grund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vom Steuerabzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde,
5. Name und Anschrift der Meldestelle.

§ 45e Ermächtigung für Zinsinformationsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 38) in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umzusetzen. § 45d Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.¹⁹¹

4. Veranlagung von Steuerpflichtigen mit steuerabzugspflichtigen Einkünften

§ 46 Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

(1) (weggefallen)

(2) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur durchgeführt,

1. wenn die positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, vermindert um die darauf entfallenden Beträge nach § 13 Abs. 3 und § 24a, oder die positive Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, jeweils mehr als 410 Euro beträgt;
2. wenn der Steuerpflichtige nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat; das gilt nicht, soweit nach § 38 Abs. 3a Satz 7 Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern für den Lohnsteuerabzug zusammengerechnet worden ist;

Die Daten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ein inländischer Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes hat bis zum 30. März des Folgejahres das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen; dies gilt nicht, wenn das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung im Inland hat oder das Versicherungsunternehmen dem Bundeszentralamt für Steuern bis zu diesem Zeitpunkt das Zustandekommen eines Vertrages angezeigt und den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis gesetzt hat. Folgende Daten sind zu übermitteln:

1. Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers,
2. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,
3. Name und Anschrift des Versicherungsvermittlers, wenn die Mitteilung nicht vom Versicherungsunternehmen übernommen wurde,
4. Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssumme für die gesamte Laufzeit,
5. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

Die Daten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

26.11.2019.—Artikel 74 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat in Abs. 2 Satz 1 „der Betroffene“ durch „die betroffene Person“ ersetzt.

191 QUELLE

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Satz 1 „in der jeweils geltenden Fassung“ vor „im“ eingefügt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 45d Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.“

3. wenn bei einem Steuerpflichtigen die Summe der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b bis d berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale größer ist als die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 3a in Verbindung mit Absatz 4 und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, höher ist als die Summe aus dem doppelten Grundfreibetrag, dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und dem doppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag;
- 3a. wenn Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, beide Arbeitslohn bezogen haben und einer für den Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor (§ 39f) eingetragen worden ist;
4. wenn für einen Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 ermittelt worden ist und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, höher ist als die Summe aus dem doppelten Grundfreibetrag, dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und dem doppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag; dasselbe gilt für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Absatz 2 gehört;
- 4a. wenn bei einem Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen,
 - a) (weggefallen)
 - b) (weggefallen)
 - c) (weggefallen)
 - d) im Fall des § 33a Absatz 2 Satz 5 das Elternpaar gemeinsam eine Aufteilung des Abzugsbetrags in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragt oder
 - e) im Fall des § 33b Abs. 5 Satz 3 das Ehepaar gemeinsam eine Aufteilung des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen oder des Pauschbetrags für Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragt.

Die Veranlagungspflicht besteht für jeden Elternteil, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat,
5. wenn bei einem Steuerpflichtigen die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 4 nach § 39b Abs. 3 Satz 9 oder für einen sonstigen Bezug nach § 39c Absatz 3 ermittelt wurde;
- 5a. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (§ 39b Abs. 3 Satz 2, § 41 Absatz 1 Satz 6, Großbuchstabe S);
6. wenn
 - a) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 auf der Lohnsteuerkarte ein Ehegatte im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 2 berücksichtigt worden ist oder
 - b) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 oder des § 1a gehört, das Betriebsstättenfinanzamt eine Bescheinigung nach § 39c Abs. 4 erteilt hat; dieses Finanzamt ist dann auch für die Veranlagung zuständig.
7. wenn
 - a) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Absatz 1 bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39) ein Ehegatte im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 2 berücksichtigt worden ist oder
 - b) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Absatz 3 oder des § 1a gehört, Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Absatz 2 gebildet worden sind; das nach § 39 Ab-

satz 2 Satz 2 bis 4 zuständige Betriebsstättenfinanzamt ist dann auch für die Veranlagung zuständig;

8. wenn die Veranlagung beantragt wird, insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer. Der Antrag ist durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen;
9. wenn ein Antrag im Sinne der Nummer 8 gestellt wird und daneben beantragt wird, als unbeschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 1 Absatz 3 behandelt zu werden; die Zuständigkeit liegt beim lohnsteuerlichen Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist ein Betrag in Höhe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist und die nicht nach § 32d Absatz 6 der tariflichen Einkommensteuer unterworfen wurden, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einkünfte insgesamt nicht mehr als 410 Euro betragen. Der Betrag nach Satz 1 vermindert sich um den Altersentlastungsbetrag, soweit dieser den unter Verwendung des nach § 24a Satz 5 maßgebenden Prozentsatzes zu ermittelnden Anteil des Arbeitslohns mit Ausnahme der Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 übersteigt, und um den nach § 13 Abs. 3 zu berücksichtigenden Betrag.

(4) Kommt nach Absatz 2 eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Steuerpflichtigen durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten, soweit er nicht für zuwenig erhobene Lohnsteuer in Anspruch genommen werden kann. § 42b bleibt unberührt.

(5) Durch Rechtsverordnung kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, in denen die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist und die nicht nach § 32d Absatz 6 der tariflichen Einkommensteuer unterworfen wurden, den Betrag von 410 Euro übersteigen, die Besteuerung so gemildert werden, daß auf die volle Besteuerung dieser Einkünfte stufenweise übergeleitet wird.¹⁹²

192 ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen 24 000 Deutsche Mark oder mehr beträgt oder
2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 Deutsche Mark betragen oder
3. der Steuerpflichtige Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen worden sind, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte 3 600 Deutsche Mark übersteigt oder
4. der Steuerpflichtige die Veranlagung beantragt und ein berechtigtes Interesse nachweist.

(3) Ist aus den in Absatz 1 bezeichneten Gründen eine Veranlagung ausgeschlossen, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Arbeitnehmer als abgegolten, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Abs. 3).“

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat in Abs. 1 „ , unbeschadet der Vorschriften des § 26,“ nach „wird“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „4 800 Deutsche Mark“ durch „7 200 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. wenn jeder Ehegatte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und ein Ehegatte Einkünfte aus einem Dienstverhältnis in einem dem anderen Ehegatten nicht fremden Betrieb bezogen hat;“.

Artikel 1 Nr. 18 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d eingefügt.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 46 Veranlagung von Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von dem ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt,

1. wenn das Einkommen 24 000 Deutsche Mark oder mehr beträgt;
2. wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 Deutsche Mark betragen;
3. wenn von einem Arbeitnehmer Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen worden sind, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte 7 200 Deutsche Mark übersteigt;
4. wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers nach § 26a getrennt veranlagt wird;
5. wenn die Veranlagung beantragt wird
 - a) zur Anwendung der Vorschriften des § 34a;
 - b) zur Berücksichtigung von Verlusten aus einer anderen Einkunftsart als derjenigen aus nichtselbständiger Arbeit;
 - c) zur Anrechnung von anderen Steuerabzügen als dem Steuerabzug vom Arbeitslohn auf die Steuerschuld;
 - d) zum Zweck der Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten gemäß §§ 26, 26b bis 26e.

(2) im Fall des Absatzes 1 Ziff. 3 gilt das Folgende:

1. Bei der Veranlagung bleiben Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, außer Betracht, wenn sie 600 Deutsche Mark nicht übersteigen.
2. Die Veranlagung unterbleibt, wenn die Einkünfte aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis 600 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Ist aus den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gründen eine Veranlagung ausgeschlossen, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Arbeitnehmer als abgegolten, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Abs. 3).

(4) Durch Rechtsverordnung kann in den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 2 und 3 bei geringfügigen Überschreitungen der maßgebenden Grenzen die Besteuerung so gemildert werden, daß auf die volle Besteuerung stufenweise übergeleitet wird.“

22.05.1965.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat Nr. 3 bis 5 in Abs. 2 in Nr. 4 bis 6 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „bis 4 und 5“ durch „bis 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „bis 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

27.02.1969.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141) hat Nr. 5 und 6 in Abs. 2 in Nr. 7 und 8 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 5 und 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Ziff. 2 bis 5 und 6“ durch „Nr. 2 bis 7 und 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Ziff. 1 bis 5“ durch „Nr. 1 bis 7“ ersetzt.

31.12.1970.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1856) hat in Abs. 2 Nr. 4 „Ziff. 5“ durch „Ziff. 6“ ersetzt.

21.07.1974.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung stets durchgeführt, wenn das Einkommen mehr als 24 000 Deutsche Mark beträgt.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „24 000 Deutsche Mark“ durch „den in Absatz 1 genannten Beträgen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a „Abs. 2 oder 3“ durch „Abs. 2, 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „(§ 38 Abs. 3)“ durch „(§ 38 Abs. 4)“ ersetzt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Abs. 2“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. b litt. aa und bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

-
- „1. wenn die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark betragen;
 - 2. wenn in dem Einkommen Einkünfte aus mehr als einem Dienstverhältnis enthalten sind, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, und der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1)
 - a) bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32a Abs. 2, 3 oder 4 zu ermitteln ist, 16 000 Deutsche Mark,
 - b) bei den nicht unter Buchstabe a fallenden Personen 8 000 Deutsche Mark übersteigt;“.

Artikel 1 Nr. 58 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ und „9 600 Deutsche Mark“ durch „12 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. b litt. ff und gg desselben Gesetzes hat Nr. 4 und 5 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 und 5 lauteten:

- „4. wenn nach § 40 Abs. 1 Ziff. 6 bei der Berechnung der Lohnsteuer ein sich voraussichtlich für den Veranlagungszeitraum ergebender Verlust aus Vermietung und Verpachtung vom Arbeitslohn abgezogen worden ist;
- 5. wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers nach § 26c zu veranlagten ist;“.

Artikel 1 Nr. 58 lit. b litt. hh desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a „des § 34“ durch „der §§ 34, 34c und 35“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Arbeitnehmer als abgegolten, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Abs. 4).“

Artikel 1 Nr. 58 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

25.04.1976.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1054) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe d den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe e eingefügt.

Artikel 2 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Buchstaben a, c und d“ durch „Buchstaben a, c, d und e“ ersetzt.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a eingefügt.

22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „32 000 Deutsche Mark“ durch „36 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „16 000 Deutsche Mark“ durch „18 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a „32 000 Deutsche Mark“ durch „36 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 24 lit. a und b des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Nr. 2a in Abs. 2 Satz 1 durch Nr. 2a und 2b ersetzt. Nr. 2a lautete:

- „2a. wenn Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, beide Arbeitslohn bezogen haben, einer von ihnen für den Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist und das zu versteuernde Einkommen 36 000 Deutsche Mark übersteigt;“.

Artikel 26 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a „§§ 34, 34c“ durch „§§ 34, 34c, 34f“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 24 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Im Fall des § 10d Satz 1 ist der Antrag für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden dritten Kalenderjahrs zu stellen.“

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a und b des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Nr. 2b in Abs. 2 Satz 1 in Nr. 2c unnummeriert und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a „Satz 3 oder Satz 6“ durch „Satz 4 oder Satz 7“ und „Sätze 4 und 5“ durch „Sätze 5 und 6“ ersetzt.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b „Abs. 7“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4a in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4a lautete:

„4a. wenn bei Steuerpflichtigen in Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 33a Abs. 2 Satz 4 oder Satz 7 oder des § 33b Abs. 5 Satz 2 vorliegen, ein Ausbildungsfreibetrag, der Pauschbetrag für Körperbehinderte oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufgeteilt werden soll (§ 33a Abs. 2 Sätze 5 und 6, § 33b Abs. 5 Sätze 3 und 5);“.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „Abs. 3 oder des § 32a Abs. 6“ durch „Abs. 7 oder des § 32a Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 „oder wenn der Arbeitnehmer und sein Ehegatte die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung nach den §§ 26, 26c beantragen“ am Ende eingefügt.

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) hat Buchstabe a in Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) zur Anwendung der Vorschriften der §§ 34, 34c, 34f und 35,“.

01.01.1988.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) hat Buchstabe b in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2c neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) einer Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat und der andere Ehegatte für den Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach der Steuerklasse III besteuert worden ist;“.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 66 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 1 Nr. 1 „48 000 Deutsche Mark“ durch „54 000 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Nr. 2 „24 000 Deutsche Mark“ durch „27 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 66 lit. b litt. aa und bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. wenn die Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren, einschließlich der ausländischen Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer freigestellt sind, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark betragen;
2. wenn der Steuerpflichtige nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat und das zu versteuernde Einkommen
 - a) bei Steuerpflichtigen, bei denen die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 5 oder 6 zu ermitteln ist, 36 000 Deutsche Mark,
 - b) bei anderen Steuerpflichtigen 18 000 Deutsche Mark übersteigt;“.

Artikel 1 Nr. 66 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 2a, 3 und 3a in Abs. 2 Satz 1 aufgehoben und Nr. 2b in Nr. 3 unnummeriert. Nr. 2a, 3 und 3a lauteten:

- „2a. wenn der Steuerpflichtige Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen hat und ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nach §§ 42, 42a nicht durchzuführen ist;
3. wenn in den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eines Steuerpflichtigen Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 aus mehr als einem früheren Dienstverhältnis enthalten sind und die Summe der Versorgungsbezüge des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum 12 000 Deutsche Mark übersteigt;
- 3a. wenn der Steuerpflichtige vor Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte und nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, ausgenommen Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, von insgesamt mehr als 7 500 Deutsche Mark bezogen hat;“.

Artikel 1 Nr. 66 lit. b litt. cc und ee desselben Gesetzes hat Nr. 2c in Abs. 2 Satz 1 durch Nr. 3a ersetzt. Nr. 2c lautete:

- „2c. wenn Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagern sind,
 - a) beide Arbeitslohn bezogen haben, einer für den Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist und das zu versteuernde Einkommen 36 000 Deutsche Mark übersteigt oder

- b) einer für den Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach der Steuerklasse III besteuert worden ist und der andere Ehegatte
 - aa) nach dem Arbeitsförderungsgesetz Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Überbrückungsgeld oder
 - bb) nach dem Soldatenversorgungsgesetz Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat;“.

Artikel 1 Nr. 66 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „Abs. 5“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 66 lit. b litt. ff desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „Nr. 6“ durch „Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 66 lit. b litt. gg desselben Gesetzes hat die Buchstaben b und c in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a Satz 1 in die Buchstaben d und e unnummeriert und Buchstabe a durch die Buchstaben a bis c ersetzt. Buchstabe a lautete:

„a) im Fall des § 32 Abs. 6 letzter Satz ein Elternteil die Übertragung des Kinderfreibetrags beantragt oder“.

Artikel 1 Nr. 66 lit. b litt. hh desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum geheiratet hat, sein Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, beide Ehegatten im Veranlagungszeitraum Arbeitslohn bezogen haben und für den Steuerpflichtigen oder seinen Ehegatten vor der Eheschließung die Vorschriften des § 32 Abs. 7 oder des § 32a Abs. 6 Nr. 1 anzuwenden waren;“.

Artikel 1 Nr. 66 lit. b litt. ii littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a „§§ 10e, 34, 34c, 34f, 35, 52“ durch „§§ 10e, 34 Abs. 1, 34c, 34f, 35, 52“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 66 lit. b litt. ii littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe b „nach Abzug des Freibetrags nach § 13 Abs. 3“ nach „ist,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 66 lit. b litt. jj desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung“ nach „Kalenderjahrs“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 66 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Nr. 2“ durch „Nr. 1“ ersetzt und „einkommensteuerpflichtigen“ nach „Höhe der“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 66 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „ , , und um den nach § 13 Abs. 3 zu berücksichtigenden Betrag“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 66 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „einkommensteuerpflichtigen“ nach „denen die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 66 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Für die Durchführung der Veranlagung in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige am Schluß des Veranlagungszeitraums seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. § 42c Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. h des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a „§§ 10e, 34“ durch „§§ 10e, 10f, 34“ und „Sätze 4 bis 6“ durch „Satz 4 bis 7“ ersetzt.

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a „ , § 7 des Fördergebietsgesetzes“ nach „bis 7“ eingefügt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Nr. 4 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. wenn auf der Lohnsteuerkarte des Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Abs. 1 Nr. 5 eingetragen worden ist;“.

Artikel 1 Nr. 45 lit. a litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a Buchstabe a „3 024 Deutsche Mark“ durch „4 104 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. a litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) im Fall des § 33a Abs. 2 Satz 8 ein Elternteil die Übertragung des Anteils am abzuziehenden Ausbildungsfreibetrag beantragt oder“.

Artikel 1 Nr. 45 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 2 Satz 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. wenn der Arbeitnehmer im Veranlagungszeitraum geheiratet hat, sein Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und auf seiner Lohnsteuerkarte ein Freibetrag wegen Kinderbetreuungskosten (§ 33c) eingetragen worden ist;“.

Artikel 1 Nr. 45 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 2 Satz 1 aufgehoben. Nr. 7 lautete:

„7. wenn der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte getrennte Veranlagung nach den §§ 26, 26a beantragt oder wenn der Arbeitnehmer und sein Ehegatte die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung nach den §§ 26, 26c beantragen;“.

Artikel 1 Nr. 45 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat Nr. 8 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. wenn die Veranlagung beantragt wird

- a) zur Anwendung der Vorschriften der §§ 10e, 10f, 34 Abs. 1, 34c, 34f, 35, 52 Abs. 21 Satz 4 bis 7, § 7 des Fördergebietgesetzes und des § 15b des Berlinförderungsgesetzes,
- b) zur Berücksichtigung von Verlusten aus einer anderen Einkunftsart als derjenigen aus nichtselbständiger Arbeit, falls die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, nach Abzug des Freibetrags nach § 13 Abs. 3 zusammen einen Verlustbetrag ergeben,
- c) zur Berücksichtigung von Verlustabzügen (§ 10d),
- d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf die Steuerschuld,
- e) zur Anrechnung von Körperschaftsteuer auf die Steuerschuld.“

Artikel 1 Nr. 45 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Der Antrag auf Veranlagung in den Fällen der Nummern 7 und 8 ist bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen. Im Fall des § 10d Satz 1 ist der Antrag für den zweiten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden vierten Kalenderjahrs und für den ersten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden dritten Kalenderjahrs zu stellen.“

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Nr. 1 bis 7 und 8 Buchstaben a, c, d und e“ nach „Absatzes 2“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 45 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die §§ 42 bis 42b bleiben unberührt.“

Artikel 1 Nr. 45 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „bis 7“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat Abs. 2 Nr. 7 eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 2 Nr. 4 „bis 3 und 5“ durch „bis 3, 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4a Satz 1 „, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen,“ nach „Elternpaar“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat die Buchstaben a und b in Abs. 2 Nr. 4a Satz 1 neu gefasst. Die Buchstaben a und b lauteten:

- a) im Fall des § 32 Abs. 6 Nr. 1 Alternative 2 der Kinderfreibetrag von 4 104 Deutsche Mark auf der Lohnsteuerkarte des einen Elternteils bescheinigt worden und der andere Elternteil im Kalenderjahr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden ist oder
- b) im Fall des § 32 Abs. 6 Satz 4 einem Elternteil der übertragene Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt worden ist oder ein Elternteil die Übertragung des Kinderfreibetrags beantragt oder“.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung stets durchgeführt, wenn das Einkommen

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32a Abs. 5 zu ermitteln ist, mehr als 54 000 Deutsche Mark,
2. bei den nicht unter Nummer 1 fallenden Personen mehr als 27 000 Deutsche Mark beträgt.“

Artikel 1 Nr. 53 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Bei Einkommen bis zu den in Absatz 1 genannten Beträgen“ durch „Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 53 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. wenn auf der Lohnsteuerkarte des Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag im Sinne des § 39 Abs. 3a oder ein Freibetrag im Sinne des § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 eingetragen worden ist;“.

Artikel 1 Nr. 53 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach einer der in § 61 bezeichneten Zusatztabelle ermittelt hat;“.

Artikel 1 Nr. 53 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Kommt nach den Absätzen 1 und 2 eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Steuerpflichtigen durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten, soweit er nicht für zuwenig erhobene Lohnsteuer in Anspruch genommen werden kann. § 42 bleibt unberührt.“

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 2 Nr. 4 „Kinderfreibetrag im Sinne des § 39 Abs. 3a oder ein Freibetrag im Sinne des § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch „Freibetrag im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat die Buchstaben a und b in Abs. 2 Nr. 4a Satz 1 aufgehoben. Die Buchstaben a und b lauteten:

- „a) im Fall des § 32 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 Alternative 2 einem Elternteil auf der Lohnsteuerkarte der Kinderfreibetrag eingetragen worden und der andere Elternteil im Kalenderjahr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden ist oder
- b) im Fall des § 32 Abs. 6 Satz 5 einem Elternteil auf der Lohnsteuerkarte der übertragene Kinderfreibetrag eingetragen worden ist oder ein Elternteil die Übertragung des Kinderfreibetrags beantragt oder“.

Artikel 8 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe d „Satz 11“ durch „Satz 8“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 10 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat in Abs. 2 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe d „Satz 8“ durch „Satz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 8 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 8 Satz 4 „von Verlustabzügen nach § 10d oder“ nach „Berücksichtigung“ gestrichen.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. wenn für einen Steuerpflichtigen, der zu dem Personenkreis des § 10c Abs. 3 gehört, die Lohnsteuer im Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach den Steuerklassen I bis IV der allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1) zu erheben war;“.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 jeweils „800 Deutsche Mark“ durch „410 Euro“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Abs. 2 Nr. 2 das Semikolon durch „ ;“ ; das gilt nicht, soweit nach § 38 Abs. 3a Satz 7 Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern für den Lohnsteuerabzug zusammengerechnet worden sind;“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Buchstaben d und e in Abs. 2 Nr. 4a Satz 1 neu gefasst. Die Buchstaben d und e lauteten:

- „d) im Fall des § 33a Abs. 2 Satz 6 beide Elternteile die Übertragung des einem Elternteil zustehenden Anteils am abzuziehenden Ausbildungsfreibetrag auf den anderen Elternteil beantragen oder
- e) im Fall des § 33b Abs. 5 Satz 3 beide Elternteile eine Aufteilung des Pauschbetrags für Körperbehinderte oder des Pauschbetrags für Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „oder für einen sonstigen Bezug nach § 39c Abs. 5“ nach „Satz 9“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 5a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a aufgehoben. Abs. 2a lautete:

„(2a) Ist für den Steuerpflichtigen eine Bescheinigung nach § 39a Abs. 6 ausgestellt worden und ist die Summe seiner anderen Einkünfte positiv, so ist eine Veranlagung durchzuführen.“

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 31 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat Buchstabe c in Abs. 2 Nr. 4a aufgehoben. Buchstabe c lautete:

„c) im Fall des § 32 Abs. 7 Satz 2 auf Grund der Zustimmung der Mutter entweder auf der Lohnsteuerkarte des Vaters die Lohnsteuerklasse II bescheinigt worden ist oder der Vater den Haushaltsfreibetrag beantragt oder“.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 2 Nr. 1 jeweils „positive“ vor „Summe“ eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 3 Satz 2 „40 vom Hundert“ durch „40 Prozent“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 „bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs“ nach „ist“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 Nr. 8 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Wird der Antrag zur Berücksichtigung von Verlustabzügen nach § 10d gestellt, ist er für den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden dritten Kalenderjahrs zu stellen. Wird der Antrag zur Berücksichtigung einer Steuerermäßigung nach § 34f Abs. 3 gestellt, ist er für den zweiten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden vierten Kalenderjahrs und für den ersten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden dritten Kalenderjahrs zu stellen.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „40 Prozent“ durch „den unter Verwendung des nach § 24a Satz 5 maßgebenden Prozentsatzes zu ermittelnden Anteil“ ersetzt.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 2 Nr. 3a „oder bei Steuerklasse IV der Faktor (§ 39f) eingetragen“ nach „besteuert“ eingefügt.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. wenn für einen Steuerpflichtigen, der zu dem Personenkreis des § 10c Abs. 3 gehört, die Lohnsteuer im Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach den Steuerklassen I bis IV unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 zu erheben war;“.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. wenn auf der Lohnsteuerkarte eines Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6 eingetragen worden ist; dasselbe gilt für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 2 gehört, wenn diese Eintragungen auf einer Bescheinigung nach § 39c erfolgt sind;“.

05.11.2011.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat in Abs. 2 Nr. 3 „und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10 200 Euro übersteigt, oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 19 400 Euro übersteigt“ am Ende eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 30 lit. b des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat in Abs. 2 Nr. 4a Buchstabe d „Abs. 2 Satz 6“ durch „Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 2 Nr. 4 „auf der Lohnsteuerkarte eines Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 eingetragen“ durch „für einen Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 ermittelt“ und „nach § 39c oder § 39d“ durch die Wörter „für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 Satz 1)“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „Abs. 5“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach einer der in § 61 bezeichneten Zusatztabelle ermittelt hat;“.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 283) hat in Abs. 2 Nr. 3 „10 200 Euro“ durch „10 500 Euro“ und „19 400 Euro“ durch „19 700 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „10 200 Euro“ durch „10 500 Euro“ und „19 400 Euro“ durch „19 700 Euro“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 283) hat in Abs. 2 Nr. 3 „10 500 Euro“ durch „10 700 Euro“ und „19 700 Euro“ durch „20 200 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „10 500 Euro“ durch „10 700 Euro“ und „19 700 Euro“ durch „20 200 Euro“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 2 Nr. 5a „Abs. 1 Satz 7“ durch „Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 jeweils „und die nicht nach § 32d Absatz 6 der tariflichen Einkommensteuer unterworfen wurden“ nach „worden ist“ eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 2 Nr. 3 „10 700 Euro“ durch „10 800 Euro“ und „20 200 Euro“ durch „20 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „10 700 Euro“ durch „10 800 Euro“ und „20 200 Euro“ durch „20 500 Euro“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 2 Nr. 3 „10 800 Euro“ durch „11 000 Euro“ und „20 500 Euro“ durch „20 900 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „10 800 Euro“ durch „11 000 Euro“ und „20 500 Euro“ durch „20 900 Euro“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 8 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat in Abs. 2 Nr. 3 und 4 jeweils „11 000 Euro“ durch „11 200 Euro“ und „20 900 Euro“ durch „21 250 Euro“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat in Abs. 2 Nr. 3 und 4 jeweils „11 200 Euro“ durch „11 400 Euro“ und „21 250 Euro“ durch „21 650 Euro“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) hat in Abs. 2 Nr. 3 und 4 jeweils „11 400 Euro“ durch „11 600 Euro“ und „21 650 Euro“ durch „22 050 Euro“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) hat in Abs. 2 Nr. 3 und 4 jeweils „11 600 Euro“ durch „11 900 Euro“ und „22 050 Euro“ durch „22 600 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 2 Nr. 4 „oder für einen beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, wenn diese Eintragungen auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 Satz 1) erfolgt sind“ am Ende gestrichen.

Artikel 2 Nr. 21 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 9 eingefügt.

15.12.2020.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2770) hat in Abs. 2 Nr. 4a Buchstabe e „behinderte Menschen“ durch „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat in Abs. 2 Nr. 3 und 4 jeweils „11 900 Euro“ durch „12 250 Euro“ und „22 600 Euro“ durch „23 350 Euro“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) und Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) haben in Abs. 2 Nr. 3 und 4 jeweils „12 250 Euro“ durch „13 150 Euro“ und „23 350 Euro“ durch „24 950 Euro“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hat in Abs. 2 Nr. 3 „13 150 Euro übersteigt, oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 24 950 Euro übersteigt“ durch „höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, höher ist als die Summe aus dem doppelten Grundfreibetrag, dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und dem doppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „13 150 Euro übersteigt oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 24 950 Euro übersteigt“ durch „höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, höher ist als die Summe aus dem doppelten Grundfreibetrag, dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und dem doppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

§ 46a¹⁹³*(weggefallen)*¹⁹⁴

„3. wenn Beiträge zu Krankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 erstattet wurden, die Erstattung mehr als 410 Euro betrug und der im Kalenderjahr erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, höher ist als die Summe aus dem doppelten Grundfreibetrag, dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und dem doppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag;“.

193 QUELLE

17.12.1952.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1952 (BGBl. I S. 793) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 46a Besondere Behandlung von kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6

Die Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 gilt durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag als abgegolten, wenn die Haftung des Steuerpflichtigen erloschen ist. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist von der Anwendung des Satzes 1 abzusehen und die Veranlagung der Einkünfte im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 zusammen mit den übrigen Einkünften nach § 32 vorzunehmen. Dem Antrag ist zu entsprechen, auch wenn in Fällen des § 46 Abs. 1 Ziff. 2 die Grenze von 600 Deutsche Mark nicht erreicht ist.“

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat in der Überschrift und in den Sätzen 1 und 2 jeweils „bis 6“ durch „bis 5“ ersetzt.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat in Satz 2 „nach § 32“ nach „Einkünften“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „Abs. 1 Ziff. 2“ durch „Abs. 2 Ziff. 1“ und „600 Deutsche Mark“ durch „800 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 4 eingefügt.

21.07.1974.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) hat Satz 4 eingefügt.

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat in der Überschrift und in den Sätzen 1 und 2 jeweils „Ziff. 3 bis 5“ durch „Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „die Haftung der Steuerpflichtigen erloschen ist“ durch „der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge nicht in Anspruch genommen werden kann“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 41 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat die Sätze 2 bis 5 aufgehoben. Die Sätze 2 bis 5 lauteten: „Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist von der Anwendung des Satzes 1 abzusehen und die Veranlagung der Einkünfte im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 zusammen mit den übrigen Einkünften vorzunehmen. Dem Antrag ist zu entsprechen, auch wenn in Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 1 die Grenze von 800 Deutsche Mark nicht erreicht ist. Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs zu stellen. § 46 Abs. 3 gilt bei einem Arbeitnehmer entsprechend.“

AUFHEBUNG

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 46a Besondere Behandlung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5

Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen ist durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten, soweit es sich um Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 handelt und der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge nicht in Anspruch genommen werden kann.“

194 AUFHEBUNG

§ 47¹⁹⁵**VII. Steuerabzug bei Bauleistungen¹⁹⁶****§ 48 Steuerabzug**

(1) Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung (Leistender) an einen Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger), ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Vermietet der Leistungsempfänger Wohnungen, so ist Satz 1 nicht auf Bauleistungen für diese Wohnungen anzuwenden, wenn er nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Als Leistender gilt auch derjenige, der über eine Leistung abrechnet, ohne sie erbracht zu haben.

(2) Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 Satz 1 vorlegt oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr den folgenden Betrag voraussichtlich nicht übersteigen wird:

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „5. Abschlußzahlung“.

195 ÄNDERUNGEN

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 17 des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).“

14.06.1967.—§ 26 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) hat in Abs. 2 „und nach § 35 Abs. 2 Sätze 3 und 4 nach Ablauf des Veranlagungszeitraums“ nach „Veranlagungszeitraum“ eingefügt.

AUFHEBUNG

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Veranlagungszeitraum und nach § 35 Abs. 2 Satz 3 und 4 nach Ablauf des Veranlagungszeitraums fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids dem Steuerpflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine Steuerschuld gutgeschrieben oder zurückgezahlt.“

196 ÄNDERUNGEN

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Zwischenüberschrift geändert. Die Zwischenüberschrift lautete: „VI. Besteuerung nach dem Verbrauch“.

AUFHEBUNG

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „VII. Besteuerung nach dem Verbrauch“.

QUELLE

07.09.2001.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

1. 15 000 Euro, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes ausführt,
2. 5 000 Euro in den übrigen Fällen.

Für die Ermittlung des Betrags sind die für denselben Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

(3) Gegenleistung im Sinne des Absatzes 1 ist das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer.

(4) Wenn der Leistungsempfänger den Steuerabzugsbetrag angemeldet und abgeführt hat,

1. ist § 160 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden,
2. sind § 42d Abs. 6 und 8 und § 50a Abs. 7 nicht anzuwenden.¹⁹⁷

§ 48a Verfahren

197 AUFHEBUNG

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 61 lit. a des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 1 Satz 2 „ , für das dem Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 zusteht oder gewährt wird“ durch „des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 4 bis 7)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 61 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 9 Buchstabe b „bis 3b“ durch „und 3a“ ersetzt.
29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Steuerpflichtige kann nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn der Verbrauch im Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen. Der Betrag von 10 000 Deutsche Mark erhöht sich um je 2 000 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 4 bis 7).

(2) Zum Verbrauch gehören alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt und für seine Lebensführung und die Lebensführung seiner Angehörigen.

(3) Zum Verbrauch gehören nicht

1. die Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1);
2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern;
3. Ausgaben für Aussteuern oder Ausstattungen, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht überstiegen haben;
4. Ausgaben für politische, künstlerische, mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke;
5. Ausgaben, die durch Krankheiten, Todesfälle oder Unglücksfälle oder durch körperliche oder geistige Gebrechen verursacht sind;
6. Aufwendungen, die durch Geburt eines Kindes entstanden sind;
7. außerordentliche Aufwendungen, die durch den Unterhalt oder die Erziehung eines Kindes oder den Unterhalt eines bedürftigen Angehörigen entstanden sind;
8. Aufwendungen aus sozialen Beweggründen für Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer oder für ihre Angehörigen;
9. der Teil des Verbrauchs, den der Steuerpflichtige bestritten hat
 - a) aus Einkommen, das er in den letzten drei Jahren versteuert, aber nicht verbraucht hat,
 - b) aus Einnahmen, die nach den §§ 3 und 3a steuerfrei sind, oder aus Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach § 22 Nr. 1 Satz 2 nicht zuzurechnen sind.

(4) Die Einkommensteuer nach dem Verbrauch beträgt nur die Hälfte der Steuer, die sich aus der Einkommensteuertabelle ergibt. Wenn der sich danach ergebende Steuerbetrag geringer ist als der Steuerbetrag, der sich bei Zugrundelegung des Einkommens ergeben würde, so ist der Besteuerung nicht der Verbrauch, sondern das Einkommen zugrunde zu legen.“

QUELLE

07.09.2001.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 1 „15 vom Hundert“ durch „15 Prozent“ ersetzt.

(1) Der Leistungsempfänger hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung im Sinne des § 48 erbracht wird, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er den Steuerabzug für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Der Abzugsbetrag ist am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an das für den Leistenden zuständige Finanzamt für Rechnung des Leistenden abzuführen. Die Anmeldung des Abzugsbetrags steht einer Steueranmeldung gleich.

(2) Der Leistungsempfänger hat mit dem Leistenden unter Angabe

1. des Namens und der Anschrift des Leistenden,
2. des Rechnungsbetrags, des Rechnungsdatums und des Zahlungstags,
3. der Höhe des Steuerabzugs und
4. des Finanzamts, bei dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist,

über den Steuerabzug abzurechnen.

(3) Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Den Haftungsbescheid erlässt das für den Leistenden zuständige Finanzamt.

(4) § 50b gilt entsprechend.¹⁹⁸

§ 48b Freistellungsbescheinigung

(1) Auf Antrag des Leistenden hat das für ihn zuständige Finanzamt, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist, eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen, die den Leistungsempfänger von der Pflicht zum Steuerabzug befreit. Eine Gefährdung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Leistende

1. Anzeigepflichten nach § 138 der Abgabenordnung nicht erfüllt,
2. seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nach § 90 der Abgabenordnung nicht nachkommt,
3. den Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit durch Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nicht erbringt.

(2) Eine Bescheinigung soll erteilt werden, wenn der Leistende glaubhaft macht, dass keine zu sichernden Steueransprüche bestehen.

(3) In der Bescheinigung sind anzugeben:

1. Name, Anschrift und Steuernummer des Leistenden,
2. Geltungsdauer der Bescheinigung,
3. Umfang der Freistellung sowie der Leistungsempfänger, wenn sie nur für bestimmte Bauleistungen gilt,
4. das ausstellende Finanzamt.

198 QUELLE

07.09.2001.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2025.—Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Satz 1 in Abs. 1 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 werden lauten: „Der Leistungsempfänger hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung im Sinne des § 48 erbracht wird, eine elektronische Anmeldung, in der er den Steuerabzug für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle verzichten; in diesem Fall ist die Anmeldung vom Leistungsempfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.“

Der Antragsteller ist über die Verarbeitung der in Satz 1 genannten Daten durch das Bundeszentralamt für Steuern gemäß Absatz 6 zu informieren.

(4) Wird eine Freistellungsbescheinigung aufgehoben, die nur für bestimmte Bauleistungen gilt, ist dies den betroffenen Leistungsempfängern mitzuteilen.

(5) Wenn eine Freistellungsbescheinigung vorliegt, gilt § 48 Abs. 4 entsprechend.

(6) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die Daten nach Absatz 3 Satz 1. Es erteilt dem Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen.¹⁹⁹

§ 48c Anrechnung

(1) Soweit der Abzugsbetrag einbehalten und angemeldet worden ist, wird er auf vom Leistenden zu entrichtende Steuern nacheinander wie folgt angerechnet:

1. die nach § 41a Abs. 1 einbehaltene und angemeldete Lohnsteuer,
2. die Vorauszahlungen auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer,
3. die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums, in dem die Leistung erbracht worden ist, und
4. die vom Leistenden im Sinne der §§ 48, 48a anzumeldenden und abzuführenden Abzugsbeträge.

Die Anrechnung nach Satz 1 Nr. 2 kann nur für Vorauszahlungszeiträume innerhalb des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums erfolgen, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Anrechnung nach Satz 1 Nr. 2 darf nicht zu einer Erstattung führen.

(2) Auf Antrag des Leistenden erstattet das nach § 20a Abs. 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt den Abzugsbetrag. Die Erstattung setzt voraus, dass der Leistende nicht zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen verpflichtet ist und eine Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht in Betracht kommt oder der Leistende glaubhaft macht, dass im Veranlagungszeitraum keine zu sichernden Steueransprüche entstehen werden. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist; weitergehende Fristen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleiben unberührt.

(3) Das Finanzamt kann die Anrechnung ablehnen, soweit der angemeldete Abzugsbetrag nicht abgeführt worden ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass ein Missbrauch vorliegt.²⁰⁰

199 QUELLE

07.09.2001.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2006.—Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 6 Satz 1 und 2 jeweils „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 74 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 74 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 geändert. Abs. 6 lautete:

„(6) Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt dem Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen. Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung stimmt der Antragsteller zu, dass seine Daten nach § 48b Abs. 3 beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert werden und dass über die gespeicherten Daten an die Leistungsempfänger Auskunft gegeben wird.“

200 QUELLE

07.09.2001.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 48d Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen

(1) Können Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 48 unterliegen, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht besteuert werden, so sind die Vorschriften über die Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer durch den Schuldner der Gegenleistung ungeachtet des Abkommens anzuwenden. Unberührt bleibt der Anspruch des Gläubigers der Gegenleistung auf Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer. Der Anspruch ist durch Antrag nach § 48c Abs. 2 geltend zu machen. Der Gläubiger der Gegenleistung hat durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, dass er dort ansässig ist. § 48b gilt entsprechend. Der Leistungsempfänger kann sich im Haftungsverfahren nicht auf die Rechte des Gläubigers aus dem Abkommen berufen.

(2) Unbeschadet des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes liegt die Zuständigkeit für Entlastungsmaßnahmen nach Absatz 1 bei dem nach § 20a der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt.²⁰¹

VIII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger²⁰²

§ 49 Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

(1) Inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 4) sind

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17),
 - a) für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,
 - b) die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen inländischen und von inländischen zu ausländischen Häfen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen zusammenhängenden, sich auf das Inland erstreckenden Beförderungsleistungen,
 - c) die von einem Unternehmen im Rahmen einer internationalen Betriebsgemeinschaft oder eines Pool-Abkommens, bei denen ein Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland die Beförderung durchführt, aus Beförderungen und Beförderungsleistungen nach Buchstabe b erzielt werden,
 - d) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 3 und 4 gehören, durch im Inland ausgeübte oder verwertete künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen,
 - e) die unter den Voraussetzungen des § 17 erzielt werden, wenn es sich um Anteile an einer Kapitalgesellschaft handelt,
 - aa) die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat,
 - bb) bei deren Erwerb auf Grund eines Antrags nach § 13 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Umwandlungssteuergesetzes nicht der gemeine Wert der eingebrachten Anteile angesetzt worden ist oder auf die § 17 Abs. 5 Satz 2 anzuwenden war oder
 - cc) deren Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruhte und die Anteile dem Veräußerer zu diesem Zeitpunkt

201 QUELLE
07.09.2001.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) hat die Vorschrift eingefügt.

202 ÄNDERUNGEN
11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Zwischenüberschrift geändert. Die Zwischenüberschrift lautete: „VII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger“.

- zuzurechnen waren; für die Ermittlung dieser Quote sind die aktiven Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens mit den Buchwerten, die zu diesem Zeitpunkt anzusetzen gewesen wären, zugrunde zu legen,
- f) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch
- aa) Vermietung und Verpachtung oder
 - bb) Veräußerung
- von inländischem unbeweglichem Vermögen, von Sachinbegriffen oder Rechten, im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder sonstigen Rechten, insbesondere Patentrechten, Markenrechten oder Sortenrechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder deren Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtung erfolgt, erzielt werden. Bei sonstigen Rechten, bei denen Einkünfte nur auf Grund der Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register vorliegen, liegen Einkünfte abweichend von Satz 1 nicht vor, wenn die Vermietung und Verpachtung oder die Veräußerung nicht zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erfolgt oder der Besteuerung der Einkünfte die Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter Berücksichtigung der ihre Anwendung regelnden Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen. § 23 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch die Einkünfte aus Tätigkeiten im Sinne dieses Buchstabens, die von einer Körperschaft im Sinne des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes erzielt werden, die mit einer Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Körperschaftsteuergesetzes vergleichbar ist. Zu den Einkünften aus der Veräußerung von inländischem unbeweglichem Vermögen im Sinne dieses Buchstabens gehören auch Wertveränderungen von Wirtschaftsgütern, die mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, oder
- g) die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler als solchen im Inland vertraglich zu verpflichten; dies gilt nur, wenn die Gesamteinnahmen 10 000 Euro übersteigen;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, oder für die im Inland eine feste Einrichtung oder eine Betriebsstätte unterhalten wird;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die
- a) im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist,
 - b) aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen des Bundeseisenbahnvermögens und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, ohne dass ein Zahlungsanspruch gegenüber der inländischen öffentlichen Kasse bestehen muss; dies gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis im Tätigkeitsstaat oder einem anderen ausländischen Staat begründet wurde, der Arbeitnehmer keinen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf Grund des Dienstverhältnisses oder eines vorangegangenen vergleichbaren Dienstverhältnisses aufgegeben hat und mit dem Tätigkeitsstaat kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht,
 - c) als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden,
 - d) als Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterlegen haben,
 - e) an Bord es im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das von einem Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben wird;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des
- a) § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 6 und 9, wenn

- aa) der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat,
 - bb) in den Fällen des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 der Emittent der Aktien Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder
 - cc) es sich um Fälle des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb handelt;
dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen;
 - b) (weggefallen)
 - c) § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7, wenn
 - aa) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen, soweit es sich nicht um Wandelanleihen oder Gewinnobligationen handelt, ausgegeben sind, oder
 - bb) das Kapitalvermögen aus Genußrechten besteht, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind;
 - d) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a, Nr. 9 und 10 sowie Satz 2, wenn sie von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut oder einem inländischen Wertpapierinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut oder einem ausländischen Wertpapierinstitut
 - aa) gegen Aushändigung der Zinsscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner, dem inländischen Kreditinstitut, dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut oder dem inländischen Wertpapierinstitut verwahrt werden oder
 - bb) gegen Übergabe der Wertpapiere ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und diese vom Kreditinstitut weder verwahrt noch verwaltet werden.
- Die Vorschrift des § 20 Abs. 3 gilt entsprechend;
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1 bis 5 gehören, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte oder sonstige Rechte, insbesondere Patentrechte, Markenrechte oder Sortenrechte, im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte oder in einer anderen Einrichtung verwertet werden. Bei sonstigen Rechten, bei denen Einkünfte nur auf Grund der Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register vorliegen, liegen Einkünfte abweichend von Satz 1 nicht vor, wenn die Vermietung und Verpachtung nicht zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erfolgt oder der Besteuerung der Einkünfte die Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter Berücksichtigung der ihre Anwendung regelnden Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen;
 7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a, die von den inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, der inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden; dies gilt entsprechend für Leibrenten und andere Leistungen ausländischer Zahlstellen, wenn die Beiträge, die den Leistungen zugrunde liegen, nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 ganz oder teilweise bei der Ermittlung der Sonderausgaben berücksichtigt wurden;
 8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2, soweit es sich um private Veräußerungsgeschäfte handelt, mit

- a) inländischen Grundstücken oder
- b) inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen;
- 8a. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4;
- 9. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3, auch wenn sie bei Anwendung dieser Vorschrift einer anderen Einkunftsart zuzurechnen wären, soweit es sich um Einkünfte aus inländischen unterhaltenden Darbietungen, aus der Nutzung beweglicher Sachen im Inland oder aus der Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren, handelt, die im Inland genutzt werden oder worden sind; dies gilt nicht, soweit es sich um steuerpflichtige Einkünfte im Sinne der Nummern 1 bis 8 handelt;
- 10. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5; dies gilt auch für Leistungen ausländischer Zahlstellen, soweit die Leistungen bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen zu Einkünften nach § 22 Nummer 5 Satz 1 führen würden oder wenn die Beiträge, die den Leistungen zugrunde liegen, nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 ganz oder teilweise bei der Ermittlung der Sonderausgaben berücksichtigt wurden;
- 11. Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat oder in ein inländisches Register eingetragen ist, soweit diese Einkünfte
 - a) in dem Staat, in dem der Beteiligte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, aufgrund einer vom deutschen Recht abweichenden steuerlichen Behandlung der Personengesellschaft oder Gemeinschaft keiner Besteuerung unterliegen,
 - b) nicht bereits als Einkünfte im Sinne der Nummern 1 bis 10 einer Besteuerung unterliegen und
 - c) in keinem anderen Staat einer Besteuerung unterliegen.

Satz 1 gilt nur, wenn dem Beteiligten allein oder zusammen mit ihm nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes, die keiner unbeschränkten Steuerpflicht im Inland nach § 1 Absatz 1 oder nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes unterliegen, mehr als die Hälfte der Stimmrechte oder mehr als die Hälfte der Anteile am Kapital unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind oder unmittelbar oder mittelbar ein Anspruch auf mehr als die Hälfte des Gewinns oder des Liquidationserlöses der Personengesellschaft oder Gemeinschaft zusteht; eine Beteiligung in diesem Sinne setzt nicht die Stellung als Gesellschafter oder Gemeinschaftler voraus. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich bei der Personengesellschaft oder Gemeinschaft um einen Altersvorsorgevermögensfonds im Sinne des § 53 des Investmentsteuergesetzes handelt oder die Einkünfte auch bei einer nicht vom deutschen Recht abweichenden Behandlung der Personengesellschaft oder Gemeinschaft im ausländischen Staat keiner Besteuerung unterliegen würden. Die Besteuerung nach den vorstehenden Sätzen erfolgt ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

(2) Im Ausland gegebene Besteuerungsmerkmale bleiben außer Betracht, soweit bei ihrer Berücksichtigung inländische Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 nicht angenommen werden könnten.

(3) Bei Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen sind die Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b mit 5 Prozent der für diese Beförderungsleistungen vereinbarten Entgelte anzusetzen. Das gilt auch, wenn solche Einkünfte durch eine inländische Betriebsstätte oder einen inländischen ständigen Vertreter erzielt werden (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a). Das gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe c oder soweit das deutsche Besteuerungsrecht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ohne Begrenzung des Steuersatzes aufrechterhalten bleibt.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 sind Einkünfte steuerfrei, die ein beschränkt Steuerpflichtiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem ausländischen Staat durch den Betrieb eigener oder gecharterter Schiffe oder Luftfahrzeuge aus einem Unternehmen bezieht, dessen Ge-

schäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß dieser ausländische Staat Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Steuerbefreiung für derartige Einkünfte gewährt und daß das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Steuerbefreiung nach Satz 1 für verkehrspolitisch unbedenklich erklärt hat.²⁰³

203 ÄNDERUNGEN

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 14 lit. b des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat Abs. 2 eingefügt.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat in Abs. 1 Nr. 2 „und aus der Veräußerung von Bodenschätzen (§ 17a)“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „Bank deutscher Länder“ durch „Deutschen Bundesbank“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 „die Dividenden aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn und“ nach „Ausgenommen sind“ gestrichen.

28.03.1965.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1965 (BGBl. I S. 147) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, und Einkünfte im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Die Einkünfte aus Teilschuldverschreibungen unterliegen aber der beschränkten Steuerpflicht, wenn bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung eingeräumt ist, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), und wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat;“.

31.12.1970.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1856) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15, 16), für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, und Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer inländischen Kapitalgesellschaft (§ 17);“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Ziff. 2 sind Einkünfte steuerfrei, die ein Steuerpflichtiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem ausländischen Staat durch den Betrieb eigener oder gecharterter Schiffe oder Luftfahrzeuge aus einem Unternehmen bezieht, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß dieser ausländische Staat Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder Berlin (West) haben, eine entsprechende Steuerbefreiung für derartige Einkünfte gewährt.“

21.07.1974.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 63 lit. a des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 1 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 63 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 „Ziff. 1 und 2“ durch „Ziff. 1, 2 und 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 63 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa das Komma am Ende durch „und“ ersetzt, in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

„und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt und Doppelbuchstabe cc in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe b aufgehoben. Doppelbuchstabe cc lautete:

„cc) für Kapitalerträge, die Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 zufließen.“

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 6, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, und Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, wenn

- a) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist,
- b) das Kapitalvermögen in Anleihen und Forderungen besteht, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, und der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Das gilt nicht
 - aa) für Kapitalerträge aus Anleihen, bei denen der Steuerabzug vom Kapitalertrag nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 letzter Satz nicht vorzunehmen ist und
 - bb) für Kapitalerträge aus festverzinslichen Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 (ausgenommen Wandelanleihen und Gewinnobligationen).

Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 gilt entsprechend;“.

01.04.1977.—Artikel II Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 1 Nr. 8a eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe a „Nr. 1, 2, 4, 6 und 7“ durch Nr. 1, 2, 4 und 6“ und „hat;“ durch „hat; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen;“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 8, wenn

- aa) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist, oder
- bb) das Kapitalvermögen in Anleihen und Forderungen besteht, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, und der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Das gilt nicht für Kapitalerträge aus Anleihen, bei denen der Steuerabzug vom Kapitalertrag nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 letzter Satz nicht vorzunehmen ist und für Kapitalerträge aus festverzinslichen Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 mit Ausnahme von Wandelanleihen und Gewinnobligationen.“

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat in Abs. 1 „(§ 1 Abs. 3)“ durch „(§ 1 Abs. 4)“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 19 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „(§§ 15, 16)“ durch „(§§ 15 bis 17)“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 19 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „oder“ am Ende gestrichen und Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 2 durch die Buchstaben c bis e ersetzt. Buchstabe c lautete:

„c) die aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft erzielt werden (§ 17), die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat;“.

Artikel 7 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „oder in einer anderen Einrichtung“ nach „Betriebsstätte“ eingefügt.

Artikel 7 Nr. 19 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 68 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Artikel 4 Nr. 9 lit. a und c des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) haben in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe a „Nr. 1, 2, 4 und 6“ durch „Nr. 1, 2 und 4 bis 7 außer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Sätze 2 und 3 sowie Doppelbuchstaben bb bis ee und Abs. 3 Satz 3“ ersetzt und „sowie aus Genußrechten, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind; dies gilt nicht in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c Satz 3 und des § 44b Abs. 5“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 68 lit. b des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7, wenn

- aa) das Kapitalvermögen aus Genußrechten besteht, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind, oder
- bb) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind.“

Artikel 4 Nr. 9 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe a „oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen ist“ nach „hat“ eingefügt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des

- a) § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 7 außer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Sätze 2 und 3 sowie Doppelbuchstaben bb bis ee und Abs. 3 Satz 3, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen ist; dies gilt auch für Verträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen sowie aus Genußrechten, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind; dies gilt nicht in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c Satz 3 und des § 44b Abs. 5;
- b) § 20 Abs. 1 Nr. 3;
- c) § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz nicht im Inland hat und das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist.

Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 gilt entsprechend;“.

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c Satz 1 Doppelbuchstabe bb den Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c Satz 1 Doppelbuchstabe cc eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17),

- a) für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,
- b) die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen inländischen und von inländischen zu ausländischen Häfen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen zusammenhängenden, sich auf das Inland erstreckenden Beförderungsleistungen,
- c) die von einem Unternehmen im Rahmen einer internationalen Betriebsgemeinschaft oder eines Pool-Abkommens, bei denen ein Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland die Beförderung durchführt, aus Beförderungen und Beförderungsleistungen nach Buchstabe b erzielt werden,
- d) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 3 und 4 gehören, durch künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen im Inland oder durch deren Verwertung im Inland erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen, oder
- e) die unter den Voraussetzungen des § 17 aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft erzielt werden, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat;“.

Artikel 1 Nr. 42 lit. a litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a das Semikolon am Ende durch „;“; dies gilt außer in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes nicht in den Fällen des § 38b, des § 43a in Verbindung mit § 38b und des § 44 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften;“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. a litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c Satz 1 Doppelbuchstabe cc „Satz 2“ durch „Nummer 8 sowie Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 8 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen;“

Artikel 1 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen sind die Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b mit 5 vom Hundert der für diese Beförderungsleistungen vereinbarten Entgelte anzusetzen. Das gilt auch, wenn solche Einkünfte durch eine inländische Betriebsstätte oder einen inländischen ständigen Vertreter erzielt werden (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a). Das gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe c.“

Artikel 1 Nr. 50 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 52 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 1 Nr. 4 „der Deutschen Bundesbahn“ durch „des Bundeseisenbahnvermögens“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 5 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen; dies gilt außer in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes nicht in den Fällen des § 38b, des § 43a in Verbindung mit § 38b und des § 44 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften;“

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen des Bundeseisenbahnvermögens und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden;“

Artikel 8 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Doppelbuchstabe cc in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c Satz 1 neu gefasst. Doppelbuchstabe cc lautete:

„cc) Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und 8 sowie Satz 2 von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b gegen Aushändigung der Zinsscheine einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner oder dem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden.“

01.04.1998.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a „§ 37a, des § 38b, des § 43a in Verbindung mit § 38b und des § 44 Satz 1 bis 3“ durch „§ 37n, des § 38b sowie der §§ 43a, 43c, 44 Satz 1 bis 3, des § 50a und des § 50c in Verbindung mit § 38b“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 3 und 4 gehören, durch künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen im Inland oder durch deren Verwertung im Inland erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen;“

Artikel 1 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „und Abs. 2 ist anzuwenden;“ durch „und 3 und Abs. 2 ist anzuwenden;“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Nr. 8 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken, mit inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder mit Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland bei wesentlicher Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4 handelt; § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 ist anzuwenden.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a „Nr. 1, 2, 4 und 6“ durch „Nr. 1, 2, 4, 6 und 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 1 Nr. 5 aufgehoben. Buchstabe b lautete:

„b) § 20 Abs. 1 Nr. 3;“

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „wesentlicher Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4“ durch „Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 106 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 4 Satz 2 „ „ Bau- und Wohnungswesen“ nach „Verkehr“ eingefügt.

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen des Bundeseisenbahnvermögens und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, ohne daß ein Zahlungsanspruch gegenüber der inländischen öffentlichen Kasse bestehen muß;“

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a „des § 38b sowie der §§ 43a, 43c, 44 Satz 1 bis 3, des § 50a und des § 50c in Verbindung mit § 38b“ durch „des § 38b Abs. 1 bis 4 sowie der §§ 43a, 43c, 44 Satz 1 bis 3, des § 50a und des § 50c in Verbindung mit § 38b Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;“

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 5 durch die Buchstaben a und b ersetzt. Buchstabe a lautete:

„a) § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6 und 9, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder wenn es sich in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb um ausländische Erträge im Sinne der §§ 17 und 18 des Auslandsinvestment-Gesetzes handelt; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen; dies gilt außer in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes nicht in den Fällen des § 37n, des § 38b Abs. 1 bis 4 sowie der §§ 43a, 43c, 44 Satz 1 bis 3, des § 50a und des § 50c in Verbindung mit § 38b Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften;“

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a „Investmentgesetzes“ durch „Investmentsteuergesetzes“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Nr. 7 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden;“

08.11.2006.—Artikel 116 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 4 Satz 2 „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

13.12.2006.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) hat Buchstabe e in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe e lautete:

„e) die unter den Voraussetzungen des § 17 erzielt werden, wenn es sich um Anteile an einer Kapitalgesellschaft handelt, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat, oder“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f neu gefasst. Satz 2 lautete: „Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch die Einkünfte aus Tätigkeiten im Sinne dieses Buchstabens, die von einer Körperschaft ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland erzielt werden, die einer

inländischen Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person des privaten Rechts, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet ist, gleichsteht;“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 8 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2, soweit es sich um private Veräußerungsgeschäfte mit inländischen Grundstücken, mit inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder mit Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland bei Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 handelt; § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 ist anzuwenden;“.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat Satz 1 in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f neu gefasst. Satz 1 lautete: „die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen oder Rechten im Sinne der Nummer 6 erzielt werden.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e eingefügt.

Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 3 Satz 1 „5 vom Hundert“ durch „5 Prozent“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a und b des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 5 durch die Buchstaben c und d ersetzt. Buchstabe c lautete:

„c) § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7, wenn

- aa) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, oder
- bb) das Kapitalvermögen aus Genußrechten besteht, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind;
- cc) Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2 von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b gegen Aushändigung der Zinsscheine einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner, dem inländischen Kreditinstitut oder dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt werden.

Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 gilt entsprechend;“.

Artikel 1 Nr. 36 lit. a und b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a das Komma durch „oder“ ersetzt, in Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b „ , oder“ durch ein Semikolon ersetzt und Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 8 aufgehoben. Buchstabe c lautete:

c) Anteilen an Kapitalgesellschaften

- aa) mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland oder
- bb) bei deren Erwerb auf Grund eines Antrags nach § 13 Abs. 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Umwandlungssteuergesetzes nicht der gemeine Wert der eingebrachten Anteile angesetzt worden ist oder auf die § 17 Abs. 5 Satz 2 anzuwenden war bei Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 oder Abs. 6 handelt;“.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d „ , unterhaltende“ nach „artistische“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe f in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe f lautete:

„f) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch Veräußerung von inländischem unbeweglichem Vermögen, von Sachinbegriffen oder Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder deren Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtung erfolgt, erzielt werden. Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch die Einkünfte aus Tätigkeiten im Sinne dieses Buchstabens, die von einer Körperschaft im Sinne des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes

erzielt werden, die mit einer Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Körperschaftsteuergesetzes vergleichbar ist;“.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 5 neu gefasst. Buchstabe d lautet:

„d) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 bis 12 sowie Satz 2, wenn sie von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b gegen Aushändigung der Zinsscheine einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner, dem inländischen Kreditinstitut oder dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt werden.“

Artikel 1 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1 bis 5 gehören,“ nach „(§ 21),“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 9 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 9 lautet:

„9. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3, auch wenn sie bei Anwendung dieser Vorschrift einer anderen Einkunftsart zuzurechnen wären, soweit es sich um Einkünfte aus der Nutzung beweglicher Sachen im Inland oder aus der Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z.B. Plänen, Mustern und Verfahren, handelt, die im Inland genutzt werden oder worden sind; dies gilt nicht, soweit es sich um steuerpflichtige Einkünfte im Sinne der Nummern 1 bis 8 handelt.“

Artikel 1 Nr. 34 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 10 eingefügt.

15.04.2010.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 1 Nr. 7 das Semikolon durch „ ; dies gilt entsprechend für Leibrenten und andere Leistungen ausländischer Zahlstellen, wenn die Beiträge, die den Leistungen zugrunde liegen, nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 ganz oder teilweise bei der Ermittlung der Sonderausgaben berücksichtigt wurden;“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 10 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 10 lautet:

„10. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1, soweit die Leistungen auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63 angewendet wurde, steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 oder steuerfreien Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 beruhen.“

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb „oder“ am Ende gestrichen, Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f Satz 2 das Semikolon durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 13 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 1 Nr. 7 „den inländischen landwirtschaftlichen Altkassen“ durch „der inländischen landwirtschaftlichen Altkasse“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 234 Nr. 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 4 Satz 2 „ , Bau und Stadtentwicklung“ durch „digitale Infrastruktur“ ersetzt.

27.07.2016.—Artikel 3 Nr. 9 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe a lautet:

„a) § 20 Abs. 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Erträge aus Investmentanteilen im Sinne des § 2 des Investmentsteuergesetzes, Nr. 2, 4, 6, und 9, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder wenn es sich um Fälle des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes handelt; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen,“.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 aufgehoben. Buchstabe b lautet:

„b) § 20 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Investmentsteuergesetzes

aa) bei Erträgen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes,

bb) bei Erträgen im Sinne des § 7 Abs. 1, 2 und 4 des Investmentsteuergesetzes, wenn es sich um Fälle des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes handelt,“.

01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f Satz 2 eingefügt. Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f Satz 2 wird lauten: „§ 23 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

§ 49a²⁰⁴

01.01.2019.—Artikel 3 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc eingefügt.

Artikel 3 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f Satz 3 „ , oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt und Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f Satz 4 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b „ ; dies gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis im Tätigkeitsstaat oder einem anderen ausländischen Staat begründet wurde, der Arbeitnehmer keinen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf Grund des Dienstverhältnisses oder eines vorangegangenen vergleichbaren Dienstverhältnisses aufgegeben hat und mit dem Tätigkeitsstaat kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 22 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 6 und 9, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder wenn es sich im Falle des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb handelt; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen;“.

Artikel 2 Nr. 22 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Satz 2 „ , soweit es sich nicht um Wandelanleihen oder Gewinnobligationen handelt,“ nach „Teilschuldverschreibungen“ eingefügt.

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 7 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d „oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ nach „inländischen Finanzdienstleistungsinstitut“ und „oder einem ausländischen Wertpapierinstitut“ nach „ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut“ eingefügt.

Artikel 7 Abs. 7 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa „oder dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „ , dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut oder dem inländischen Wertpapierinstitut“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat Abs. 1 Nr. 11 eingefügt.

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f Satz 1 „im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder sonstigen Rechten, insbesondere Patentrechten, Markenrechten oder Sortenrechten,“ nach „Rechten,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder sonstige Rechte, insbesondere Patentrechte, Markenrechte oder Sortenrechte,“ nach „Rechte“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 eingefügt.

204 QUELLE

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 49a Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen bei beschränkt Steuerpflichtigen (Aufsichtsratssteuer)“

(1) Bei beschränkt steuerpflichtigen Mitgliedern des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, unterliegen die Vergütungen jeder Art, die ihnen von den genannten Unternehmungen für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (Aufsichtsratsvergütungen), dem Steuerabzug (Aufsichtsratssteuer).

§ 50 Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 bis 8) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. § 32a Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das zu versteuernde Einkommen um den Grundfreibetrag des § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhöht wird; dies gilt bei Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 4 nur in Höhe der diese Einkünfte abzüglich der nach Satz 5 abzuziehenden Aufwendungen übersteigenden Teils des Grundfreibetrags. Wenn für das um den Grundfreibetrag erhöhte zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz nach § 32b Absatz 2 oder nach § 2 Absatz 5 des Außensteuergesetzes gilt, ist dieser auf das zu versteuernde Einkommen anzuwenden. § 10 Absatz 1, 1a Nummer 1, 3 und 4, Absatz 2 bis 6, die §§ 10a, 10c, 16 Absatz 4, die §§ 24b, 32, 32a Absatz 6, die §§ 33, 33a, 33b, 35a und 35c sind nicht anzuwenden. Hiervon abweichend sind bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 beziehen, § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Absatz 3 sowie § 10c anzuwenden, soweit die Aufwendungen auf die Zeit entfallen, in der Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 erzielt wurden und die Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 4 nicht übersteigen. Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 9a Satz 1 Nr. 1 und § 10c ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahres oder Kalendermonats zugeflossen sind.

(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 ist § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a sowie Absatz 2 und 3 auf Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen anzuwenden, wenn eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung besteht, die auf einer für die inländische Berufsausübung erforderlichen Zulassung beruht. Dies gilt nur für Staatsangehörige

1. eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten oder der Schweiz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie
2. der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz haben.

Die Beiträge können nur als Sonderausgaben abgezogen werden, soweit sie in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 stehen, die aus der durch die Zulassung ermöglichten Berufsausübung erzielt werden. Der Abzug der Beiträge erfolgt entsprechend dem Anteil der inländischen Einkünfte im Sinne des Satzes 3 an dem Gesamtbetrag der positiven in- und ausländischen Einkünfte aus der durch die Zulassung ermöglichten Berufsausübung. Der Abzug der Beiträge ist ausgeschlossen, soweit sie im Rahmen der

(2) Die Aufsichtsratssteuer beträgt

30 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütung, wenn der Empfänger die Steuer trägt,
42,85 vom Hundert des an das Aufsichtsratsmitglied tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn das Unternehmen die Steuer übernimmt.

(3) Das Unternehmen hat die Aufsichtsratssteuer für das Aufsichtsratsmitglied einzubehalten. Es hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Aufsichtsratsvergütung dem Aufsichtsratsmitglied zufließt, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

(4) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütung ohne jeden Abzug. Werden Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen.

(5) Das Aufsichtsratsmitglied ist beim Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (Aufsichtsratssteuer) Steuerschuldner. Das Unternehmen haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. Das Aufsichtsratsmitglied (Scheinschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn das Unternehmen die Aufsichtsratsvergütung nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn das Aufsichtsratsmitglied weiß, daß das Unternehmen die einbehaltene Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.“

Einkommensbesteuerung des Steuerpflichtigen in einem Staat, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, abgezogen worden sind oder sie die Einkünfte nach Satz 3 übersteigen.

(2) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. Satz 1 gilt nicht

1. für Einkünfte eines inländischen Betriebs;
2. wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 oder des § 1a nicht vorgelegen haben; § 39 Absatz 7 ist sinngemäß anzuwenden;
3. in Fällen des § 2 Abs. 7 Satz 3;
4. für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4,
 - a) wenn als Lohnsteuerabzugsmerkmal ein Freibetrag nach § 39a Absatz 4 gebildet worden ist und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1),
 - b) wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird (§ 46 Abs. 2 Nr. 8) oder
 - c) in den Fällen des § 46 Absatz 2 Nummer 2, 5 und 5a;
5. für Einkünfte im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird;
6. für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a, auf die § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 anzuwenden ist, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 4 erfolgt die Veranlagung durch das Betriebsstättenfinanzamt, das nach § 39 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 4 für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig ist. Bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I beschäftigt war. Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Absatz 4 Satz 2) abgerufen und wurde keine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 Satz 5 ausgestellt, ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 5 gilt nur für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. In den Fällen des Satzes 2 Nummer 5 erfolgt die Veranlagung durch das Bundeszentralamt für Steuern. In den Fällen des Satzes 2 Nummer 6 ist für die Besteuerung des Gläubigers nach dem Einkommen das Finanzamt zuständig, das auch für die Besteuerung des Schuldners nach dem Einkommen zuständig ist; bei mehreren Schuldnern ist das Finanzamt zuständig, das für den Schuldner, dessen Leistung dem Gläubiger im Veranlagungszeitraum zuerst zufluss, zuständig ist. Werden im Rahmen einer Veranlagung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt, gilt § 46 Absatz 3 und 5 entsprechend.

(3) § 34c Abs. 1 bis 3 ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird, entsprechend anzuwenden, soweit darin nicht Einkünfte aus einem ausländischen Staat enthalten sind, mit denen der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen wird.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei be-

schränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt; ein besonderes öffentliches Interesse besteht

1. an der inländischen Veranstaltung international bedeutsamer kultureller und sportlicher Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet, oder
2. am inländischen Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung, wenn ihr Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.²⁰⁵

205 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 24 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat Abs. 1 neu gefasst.

01.07.1951.—§ 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Die Vorschriften der §§ 33 und 33a sind nicht anwendbar. Unter der Voraussetzung, daß im Inland ordnungsmäßig Bücher geführt werden und der Gewinn auf Grund dieser Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 ermittelt wird, sind folgende Vorschriften anwendbar:

§ 10 Absatz 1 Ziffer 4, § 10a, § 32a,

§ 34 hinsichtlich der Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14 und 16 und hinsichtlich der Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen.“

§ 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Nicht anzuwenden sind die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 33 und 33a.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b des Ersten Teils desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch im Fall des § 1 Abs. 3.“

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 ist nur anzuwenden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang der in dieser Vorschrift bezeichneten Sonderausgaben mit inländischen Einkünften besteht und der Gewinn auf Grund im Inland ordnungsmäßig geführter Bücher nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 ermittelt wird. Die Vorschriften des § 34 sind nur insoweit anzuwenden, als sie sich auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen und auf Veräußerungsgewinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 beziehen. Nicht anzuwenden sind die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 10b, 10c, 33 und 33a.“

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat in Abs. 4 Satz 2 „; durch diese Rechtsverordnung wird auch bestimmt, daß ein Altersfreibetrag (§ 41 Abs. 2) in Höhe von 3 600 Deutsche Mark gewährt wird“ am Ende eingefügt.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat in Abs. 1 Satz 4 „des § 17a und“ nach „Sinn“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 37 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „§§ 9a, 10c, 33“ durch „§§ 9a, 10c, 32, 32a Abs. 3, §§ 33“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach Steuerklasse II der Einkommensteuertabelle. Sie beträgt aber mindestens 25 vom Hundert der Einkünfte.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder von Aufsichtsratsvergütungen unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind. Die Höhe der Lohnsteuer wird durch Rechtsverordnung bestimmt; durch diese Rechtsverordnung wird auch bestimmt, daß ein Altersfreibetrag (§ 41 Abs. 2) in Höhe von 3 600 Deutsche Mark gewährt wird.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 6 und 7 durch Abs. 6 ersetzt. Abs. 6 und 7 lauteten:

„(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.“

(7) Die Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 gelten auch im Fall des § 1 Abs. 3.“
20.08.1969.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1182) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 4 Abs. 4 bis 6)“ durch „(§ 4 Abs. 4 bis 7)“ ersetzt.

15.08.1971.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. I S. 1266) hat Satz 5 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 9a, 10c, 32, 32a Abs. 3, §§ 33 und 33a sind nicht anzuwenden.“

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 64 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 7“ durch „bis 6“ ersetzt und in Abs. 1 Satz 3 „ordnungsmäßig“ nach „Inland“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 64 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 9a, 10c, 16 Abs. 4 Satz 3, §§ 32, 32a Abs. 3, §§ 33 und 33a sind nicht anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 64 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „(§ 2 Abs. 2)“ nach „Ausgleich“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 64 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die Einkommensteuer beträgt mindestens 25 vom Hundert des Einkommens.“

Artikel 1 Nr. 64 lit. d bis f desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben, Abs. 4 und 5 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt. Abs. 6 lautete:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 gelten auch im Fall des § 1 Abs. 3.“
Artikel 1 Nr. 64 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 2 im neuen Abs. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Höhe der Lohnsteuer wird durch Rechtsverordnung bestimmt.“

25.04.1976.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1054) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Vorschrift des § 10d ist nur anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen und der Gewinn auf Grund im Inland geführter Bücher nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 ermittelt wird.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat in Abs. 2 Satz 1 „Ziff. 3 und 4“ durch „Nr. 5 und 8“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind.“

09.11.1977.—Artikel 1 Nr. 5b des Gesetzes vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) hat in Abs. 4 Satz 1 „Abs. 4 bis 7“ durch „Abs. 4 bis 8“ ersetzt.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 1 Satz 5 „§§ 24a, 32, 32a“ durch „§§ 24a, 32 Abs. 1 bis 7, § 32a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Einkommensteuer beträgt mindestens 25 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Nr. 1, 4“ durch „Nr. 1, 1a, 4“ und „Abs. 4 bis 8“ durch „Abs. 4 bis 7“ ersetzt.

22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat in Abs. 1 Satz 5 „Abs. 1 bis 7“ nach „§§ 24a, 32“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „840 Deutsche Mark“ durch „864 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „70 Deutsche Mark“ durch „72 Deutsche Mark“ und „250 Deutsche Mark“ durch „351 Deutsche Mark“ ersetzt.

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat Abs. 6 in Abs. 7 unnummeriert und Abs. 6 eingefügt.

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 4 Satz 1 „und Abs. 3 Nr. 1“ nach „Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 26 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Verheirateten Arbeitnehmern wird ein Freibetrag von 72 Deutsche Mark monatlich, Arbeitnehmern, die mindestens ein Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7) haben, von 351 Deutsche Mark monatlich gewährt; § 32 Abs. 3 Nr. 1 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.“

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 4 Satz 1 „Abs. 4 bis 7“ durch „Abs. 4 bis 8“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Satz 5 „§§ 33, 33a und 33b“ durch „§§ 33, 33a, 33b und 33c“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und 8“ durch „und 7“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 43 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „Das Finanzamt kann“ durch „Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen“ ersetzt.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 4 Satz 1 „§§ 24a, 32 Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 8“ durch „§ 24a, § 32 Abs. 8 sowie § 33a Abs. 1 für ein Kind des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5“ ersetzt und „; die Jahres- und Monatsbeträge ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 4 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Arbeitnehmern, die mindestens ein Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7) haben, wird ein Freibetrag von 351 Deutsche Mark monatlich gewährt. Die Jahres- und Monatsbeträge nach den Sätzen 1 und 3 ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind.“

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Satz 3 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind.“

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 69 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, ber. S. 2074) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Vorschrift des § 10 ist nur hinsichtlich der als Sonderausgaben abzugsfähigen Teile der Vermögensabgabe anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 69 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Abs. 3“ durch „Abs. 2 und 3“ und „§ 32 Abs. 8 sowie § 33a Abs. 1 für ein Kind des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5“ durch „§ 33a Abs. 1 für ein Kind des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 oder des § 33a Abs. 2 Satz 2 sowie § 33a Abs. 2 für ein Kind des Arbeitnehmers, für das er einen Freibetrag nach § 33a Abs. 1 erhält,“ ersetzt.

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. i des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Dieser Mindeststeuersatz gilt nicht für natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost).“

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat in Abs. 4 Satz 1 „und 9“ nach „bis 7“ eingefügt und „§ 24a“ durch „§§ 24a, 32 Abs. 8“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 7 „oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden“ nach „Länder“ eingefügt.

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat Satz 5 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 9a, 10c, 16 Abs. 4 Satz 3, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 32, § 32a Abs. 6, §§ 33, 33a, 33b und 33c sind nicht anzuwenden.“

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat in Abs. 1 Satz 5 „§§ 32c, 33“ durch „§§ 32d, 33“ ersetzt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern insoweit, als sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, die Vorschriften der § 9a Nr. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7 und 9, § 10c Abs. 1, § 10c Abs. 2 und 3 ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, §§ 24a, 32 Abs. 8, § 33a Abs. 1 für ein Kind des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 oder des § 33a Abs. 2 Satz 2 sowie § 33a Abs. 2 für ein Kind des Arbeitnehmers, für das er einen Freibetrag nach § 33a Abs. 1 erhält, anzuwenden; die Jahres- und Monatsbeträge ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4

nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind. Absatz 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 50 desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 bis 6) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 5 ist anzuwenden. Die Vorschrift des § 10d ist nur anzuwenden, wenn Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen und sich aus Unterlagen ergeben, die im Inland aufbewahrt werden. Die Vorschriften des § 34 sind nur insoweit anzuwenden, als sie sich auf Gewinne aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 14), eines Gewerbebetriebs (§ 16), einer wesentlichen Beteiligung (§ 17) oder auf Veräußerungsgewinne im Sinne des § 18 Abs. 3 beziehen. Die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 9a, 10c, 16 Abs. 4 Satz 3, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 32, 32a Abs. 6, §§ 32d, 33 bis 33c sind nicht anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 neu gefasst. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern insoweit, als sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, die Vorschriften des § 9a Nr. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7 und 9, § 10c Abs. 1, § 10c Abs. 2 und 3 ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, §§ 24a, 32 Abs. 1 bis 6, § 33a Abs. 1 für ein Kind im Sinne des § 33a Abs. 2 Satz 2 sowie § 33a Abs. 2 anzuwenden. Steht beiden beschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternteilen für dasselbe Kind ein Kinderfreibetrag zu, ist § 32 Abs. 6 Satz 3 nicht anzuwenden. Dem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternteil steht ein Kinderfreibetrag nicht zu, wenn der andere Elternteil unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 3 erhält. Die Jahres- und Monatsbeträge ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind. Absatz 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. § 36 Abs. 2 Nr. 3 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind oder
2. nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 nicht vorgelegen haben; § 39 Abs. 5a ist sinngemäß anzuwenden.“

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat in Abs. 1 Satz 5 „Satz 3“ nach „Abs. 4“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 55 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 6 und 7 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 6 und 7 lauteten: „Abweichend von Satz 5 sind bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, § 9a Satz 1 Nr. 1, § 10c Abs. 1 mit der Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und des § 10b nachzuweisen, sowie § 10c Abs. 2 und 3 ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, anzuwenden. Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 9a Satz 1 Nr. 1 und § 10c Abs. 1 bis 3 ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach § 32a Abs. 1; dabei ist ein Sonderfreibetrag von 864 Deutsche Mark vom Einkommen abzuziehen. Die Einkommensteuer beträgt mindestens 25 vom Hundert des Einkommens. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 6 und des Absatzes 4 ist der Sonderfreibetrag nach Satz 1 nicht abzuziehen und Satz 2 nicht anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei beschränkt Steuerpflichtigen, deren Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 vom Hundert der deutschen Einkommensteuer unterliegt, sind auf Antrag abweichend von Absatz 1

Satz 5 die dort genannten Vorschriften anzuwenden, soweit die Voraussetzungen für deren Anwendung erfüllt sind. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr betragen. Der Betrag nach Satz 2 ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des beschränkt Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist. Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten als nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegend. Steht beiden beschränkt steuerpflichtigen Elternteilen für dasselbe Kind ein Kinderfreibetrag zu, ist § 32 Abs. 6 Satz 3 nicht anzuwenden. Dem beschränkt steuerpflichtigen Elternteil steht ein Kinderfreibetrag nicht zu, wenn der andere Elternteil unbeschränkt steuerpflichtig ist und einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 3 erhält. Absatz 1 Satz 7 ist nicht anzuwenden; Absatz 2 ist nur auf Einkünfte im Sinne des Satzes 4 anzuwenden. Ist der Antragsteller in einem Teil des Kalenderjahrs unbeschränkt steuerpflichtig, gilt er für das Kalenderjahr abweichend von § 2 Abs. 7 insgesamt als unbeschränkt steuerpflichtig.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. § 36 Abs. 2 Nr. 3 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

1. die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind oder
2. nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 nicht vorgelegen haben; § 39 Abs. 5a ist sinngemäß anzuwenden oder
3. a) Absatz 4 Anwendung findet. In diesem Fall wird der beschränkt Steuerpflichtige auf Antrag zur Einkommensteuer veranlagt; § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 gilt sinngemäß;
- b) eine Eintragung nach § 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgenommen worden ist. In diesem Fall wird eine Veranlagung stets durchgeführt.

Einkünfte im Sinne des Absatzes 4 Satz 4 werden nur im Rahmen des § 32b berücksichtigt.“

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes sind. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 1a nicht vorgelegen haben; § 39 Abs. 5a ist sinngemäß anzuwenden; oder
2. ein beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 bezieht und Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt. In diesem Fall wird eine Veranlagung durch das Betriebsstättenfinanzamt, das die Bescheinigung nach § 39d Abs. 1 Satz 3 erteilt hat, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 durchgeführt. Bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I beschäftigt war. Absatz 1 Satz 7 ist nicht anzuwenden. Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, werden nur im Rahmen des § 32b berücksichtigt.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Abs. 1 geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 bis 8) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. § 10 Abs. 1 Nr. 5 ist anzuwenden. § 10d ist nur anzuwenden, wenn Verluste in wirtschaftlichem

Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen und sich aus Unterlagen ergeben, die im Inland aufbewahrt werden. § 34 ist nur insoweit anzuwenden, als er sich auf Gewinne aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 14), eines Gewerbebetriebs (§ 16), einer wesentlichen Beteiligung (§ 17) oder auf Veräußerungsgewinne im Sinne des § 18 Abs. 3 bezieht. Die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die §§ 9a, 10c, 16 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 32, 32a Abs. 6, §§ 32d, 33, 33a, 33b und 33c sind nicht anzuwenden. Abweichend von Satz 5 sind bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, § 10c Abs. 1 mit der Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und des § 10b nachzuweisen, sowie § 10c Abs. 2 und 3 ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, anzuwenden. Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 10c Abs. 1 bis 3 ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die übrigen Vorschriften des § 34 und die §§ 9a, 10, 10c, 20 Abs. 4, §§ 24a, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a, 33b und 33c sind nicht anzuwenden.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat in Abs. 1 Satz 3 „wesentlichen“ nach „einer“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 35 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die übrigen Vorschriften des § 34 und die §§ 9a, 10, 10c, 16 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a, 33b und 33c sind nicht anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 35 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 5 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „§ 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind.“

Artikel 1 Nr. 35 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 2 „die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind oder“ nach „wenn“ eingefügt.

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Satz 3 „ , einer Beteiligung (§ 17)“ nach „(§ 16)“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Satz 6“ durch „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Absatz 1 Satz 7 ist nicht anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) haben Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die übrigen Vorschriften des § 34 und die §§ 9a, 10, 10c, 16 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a und 33b sind nicht anzuwenden.“

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 32 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die übrigen Vorschriften des § 34 und die §§ 9a, 10, 10a, 10c, 16 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a, 33b und 33c sind nicht anzuwenden.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 1 Satz 5 „ , jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,“ nach „und 3“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 6 „bis 3“ durch „und § 10c Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 Satz 4, 5 und 8 jeweils „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

06.05.2006.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die übrigen Vorschriften des § 34 und die §§ 9a, 10, 10a, 10c, 16 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 24b, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a, 33b und 33c sind nicht anzuwenden.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 3 Satz 2 „25 vom Hundert“ durch „25 Prozent“ und in Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 Satz 3 „50 vom Hundert“ durch „50 Prozent“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 1 Satz 4 „§ 20 Abs. 4,“ nach „Abs. 4,“ gestrichen.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 30a lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „§ 34 ist nur insoweit anzuwenden, als er sich auf Gewinne

aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 14), eines Gewerbebetriebs (§ 16) oder auf Veräußerungsgewinne im Sinne des § 18 Abs. 3 bezieht.“

Artikel 1 Nr. 30a lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „übrigen Vorschriften des § 34 und die“ nach „Die“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 30a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Satz 5“ durch „Satz 4“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 bis 8) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. § 10d ist nur anzuwenden, wenn Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen und sich aus Unterlagen ergeben, die im Inland aufbewahrt werden. Die §§ 3f, 9 Abs. 5 Satz 1, soweit er § 4f für anwendbar erklärt, die §§ 9a, 10, 10a, 10c, 16 Abs. 4, §§ 24a, 24b, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a und 33b sind nicht anzuwenden. Abweichend von Satz 4 sind bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, § 9a Abs. 1 Nr. 1, § 10c Abs. 1 mit der Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 10b nachzuweisen, sowie § 10c Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5, ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, anzuwenden. Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 9a Satz 1 Nr. 1 und § 10c Abs. 1 und § 10c Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5, ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig. Einkünfte im Sinne des Satzes 1 dürfen bei einem Verlustabzug (§ 10d) nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Einkommensteuer bemisst sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach § 32a Abs. 1. Die Einkommensteuer beträgt mindestens 25 Prozent des Einkommens; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4.

(4) (weggefallen)

(5) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind oder

1. nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 1a nicht vorgelegen haben; § 39 Abs. 5a ist sinngemäß anzuwenden;
2. ein beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 bezieht und Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt. In diesem Fall wird eine Veranlagung durch das Betriebsstättenfinanzamt, das die Bescheinigung nach § 39d Abs. 1 Satz 3 erteilt hat, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 durchgeführt. Bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I beschäftigt war. Absatz 1 Satz 6 ist nicht anzuwenden. Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, werden nur im Rahmen des § 32b berücksichtigt; oder
3. ein beschränkt Steuerpflichtiger, dessen Einnahmen dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Nr. 1 oder 2 unterliegen, die völlige oder teilweise Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer beantragt. Die Erstattung setzt voraus, daß die mit diesen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten höher sind als die Hälfte der Einnahmen. Die Steuer wird erstattet, soweit sie 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den Einnahmen und mit diesen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten übersteigt, im Falle einer Veranlagung

tungsreihe erst nach deren Abschluß. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr des Zuflusses der Vergütung folgt, nach amtlich vorgeschriebenem Muster beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen und zu unterschreiben; die Bescheinigung nach § 50a Abs. 5 Satz 7 ist beizufügen. Über den Inhalt des Erstattungsantrags und den Erstattungsbetrag kann das Bundeszentralamt für Steuern dem Wohnsitzstaat des beschränkt Steuerpflichtigen Auskunft geben. Abweichend von § 117 Abs. 4 der Abgabenordnung ist eine Anhörung des Beteiligten nicht erforderlich. Mit dem Erstattungsantrag gilt die Zustimmung zur Auskunft an den Wohnsitzstaat als erteilt. Das Bundeszentralamt für Steuern erläßt über den Steuererstattungsbetrag einen Steuerbescheid.

(6) § 34c Abs. 1 bis 3 ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird, entsprechend anzuwenden, soweit darin nicht Einkünfte aus einem ausländischen Staat enthalten sind, mit denen der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen wird.

(7) Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.“

02.01.2009.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 4f und § 9 Abs. 5 Satz 1, soweit er § 4f für anwendbar erklärt, die §§ 10, 10a, 10c, 16 Abs. 4, die §§ 24b, 32, 32a Abs. 6, die §§ 33, 33a, 33b und 35a sind nicht anzuwenden.“

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, sind abweichend von Satz 3 anzuwenden:

1. § 10c Abs. 1 mit der Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 10b nachzuweisen, sowie
2. § 10c Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5, ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „Abs. 1, 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,“ nach „§ 10c“ gestrichen.

18.08.2009.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) hat Abs. 2 Satz 8 eingefügt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 1 Satz 4 „Nummer 2 und 3“ durch „Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „im Zusammenhang mit“ durch „an“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 2 „im Zusammenhang mit dem“ durch „am“ ersetzt.

14.12.2011.—Artikel 2 Nr. 30 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 1 Satz 2 „nicht für Arbeitnehmer, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen“ durch „bei Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 4 nur in Höhe des diese Einkünfte abzüglich der nach Satz 4 abzuziehenden Aufwendungen übersteigenden Teils des Grundfreibetrags“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 30 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „und die Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 4 nicht übersteigen“ am Ende eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 9 Abs. 5 Satz 1, soweit er § 9c Abs. 1 und 3 für anwendbar erklärt, die §§ 9c, 10, 10a, 10c, 16 Abs. 4, die §§ 24b, 32, 32a Abs. 6, die §§ 33, 33a, 33b und 35a sind nicht anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „§ 9 Absatz 5 Satz 1, soweit er § 9c Absatz 1 und 3 für anwendbar erklärt,“ nach „beziehen,“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 30 lit. b litt. aa litt. aaa des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „Abs. 5a“ durch „Absatz 7“ ersetzt.

§ 50a Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen

(1) Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben

1. bei Einkünften, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einkünfte zufließen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 9), es sei denn, es handelt sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die bereits dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unterliegen,
2. bei Einkünften aus der inländischen Verwertung von Darbietungen im Sinne der Nummer 1 (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 6),

Artikel 2 Nr. 30 lit. b litt. aa litt. bbb desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) wenn auf Grund des § 39d Abs. 2 eine Eintragung auf der Bescheinigung im Sinne des § 39d Abs. 1 Satz 3 erfolgt ist oder“.

Artikel 2 Nr. 30 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „die Bescheinigung nach § 39d Absatz 1 Satz 3 erteilt hat“ durch „nach § 39 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 4 für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig ist“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 30 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 6 „Ist keine Bescheinigung nach § 39d Absatz 1 Satz 3 erteilt worden“ durch „Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Absatz 4 Satz 2) abgerufen und wurde keine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 Satz 1 oder § 39e Absatz 7 Satz 5 ausgestellt“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat in Abs. 4 „insbesondere“ nach „besteht“ gestrichen.

01.01.2017.—Artikel 8 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die §§ 10, 10a, 10c, 16 Absatz 4, die §§ 24b, 32, 32a Absatz 6, die §§ 33, 33a, 33b und 35a sind nicht anzuwenden.“

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 23 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a „oder“ durch „und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 11 900 Euro übersteigt,“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 23 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b das Semikolon durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe c eingefügt.

Artikel 2 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 6 „Satz 1“ nach „Absatz 3“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat in Abs. 1 Satz 3 „§§ 33, 33a, 33b und 35a“ durch „§§ 33, 33a, 33b, 35a und 35c“ ersetzt.

29.12.2020.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 „Satz 1“ nach „Nummer 5“ eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a „11 900 Euro“ durch „12 250 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 9 und 10 eingefügt.

09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat in Abs. 1 Satz 2 „Satz 4“ durch „Satz 5“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) und Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) haben in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a „12 250 Euro“ durch „13 150 Euro“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a „13 150 Euro übersteigt“ durch „höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1)“ ersetzt.

3. bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren, sowie bei Einkünften, die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler über einen begrenzten Zeitraum vertraglich zu verpflichten (§ 49 Absatz 1 Nummer 2, 3, 6 und 9),
4. bei Einkünften, die Mitgliedern des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder anderen mit der Überwachung der Geschäftsführung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 des Körperschaftsteuergesetzes beauftragten Personen sowie von anderen inländischen Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (§ 49 Abs. 1 Nr. 3).

(2) Der Steuerabzug beträgt 15 Prozent, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 beträgt er 30 Prozent der gesamten Einnahmen. Vom Schuldner der Vergütung ersetzte oder übernommene Reisekosten gehören nur insoweit zu den Einnahmen, als die Fahrt- und Übernachtungsauslagen die tatsächlichen Kosten und die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwand die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 übersteigen. Bei Einkünften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 wird ein Steuerabzug nicht erhoben, wenn die Einnahmen je Darbietung 250 Euro nicht übersteigen.

(3) Der Schuldner der Vergütung kann von den Einnahmen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, die ihm ein beschränkt Steuerpflichtiger in einer für das Bundeszentralamt für Steuern nachprüfbarer Form nachgewiesen hat oder die vom Schuldner der Vergütung übernommen worden sind. Das gilt nur, wenn der beschränkt Steuerpflichtige Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staates ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es gilt entsprechend bei einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 32 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes. In diesen Fällen beträgt der Steuerabzug von den nach Abzug der Betriebsausgaben oder Werbungskosten verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen), wenn

1. Gläubiger der Vergütung eine natürliche Person ist, 30 Prozent,
2. Gläubiger der Vergütung eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, 15 Prozent.

(4) Hat der Gläubiger einer Vergütung seinerseits Steuern für Rechnung eines anderen beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers einzubehalten (zweite Stufe), kann er vom Steuerabzug absehen, wenn seine Einnahmen bereits dem Steuerabzug nach Absatz 2 unterlegen haben. Wenn der Schuldner der Vergütung auf zweiter Stufe Betriebsausgaben oder Werbungskosten nach Absatz 3 geltend macht, die Veranlagung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 beantragt oder die Erstattung der Abzugsteuer nach § 50c Absatz 3 oder einer anderen Vorschrift beantragt, hat er die sich nach Absatz 2 oder Absatz 3 ergebende Steuer zu diesem Zeitpunkt zu entrichten; Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütung dem Gläubiger zufließt. In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers (Steuerschuldner) vorzunehmen. Er hat die innerhalb eines Kalendervierteljahres einzubehaltende Steuer jeweils bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats beim Bundeszentralamt für Steuern anzumelden und die einbehaltene Steuer an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. Eine Anmeldepflichtung beim Bundeszentralamt für Steuern besteht auch, wenn ein Steuerabzug auf Grund des § 50a Absatz 2 Satz 3 oder des Absatzes 4 Satz 1 nicht vorzunehmen ist oder auf Grund des § 50c Absatz 2 nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist; Satz 3 gilt insoweit entsprechend. Der Steuerschuldner kann in Anspruch genommen werden, wenn der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug nicht vorschriftsmäßig vorgenommen hat. Der Schuldner der Vergü-

tung ist verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Gläubigers,
2. die Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung in Euro,
3. den Zahlungstag,
4. den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Steuer nach Absatz 2 oder Absatz 3.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass bei Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten (Absatz 1 Nr. 3), die nicht unmittelbar an den Gläubiger, sondern an einen Beauftragten geleistet werden, anstelle des Schuldners der Vergütung der Beauftragte die Steuer einzubehalten und abzuführen hat und für die Einbehaltung und Abführung haftet.

(7) Das Finanzamt des Vergütungsgläubigers kann anordnen, dass der Schuldner der Vergütung für Rechnung des Gläubigers (Steuerschuldner) die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Der Steuerabzug beträgt 25 Prozent der gesamten Einnahmen, bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen 15 Prozent der gesamten Einnahmen; das Finanzamt kann die Höhe des Steuerabzugs hiervon abweichend an die voraussichtlich geschuldete Steuer anpassen. Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Steuer bei dem Finanzamt anzumelden und abzuführen ist, das den Steuerabzug angeordnet hat; das Finanzamt kann anordnen, dass die innerhalb eines Monats einbehaltene Steuer jeweils bis zum zehnten des Folgemonats anzumelden und abzuführen ist. § 50 Abs. 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Ist für Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 7 und 10 der Steuerabzug einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, ist auf Antrag des Schuldners der Vergütung die Anmeldung über den Steuerabzug insoweit zu ändern; stattdessen kann der Schuldner der Vergütung, sobald er erkennt, dass er den Steuerabzug ohne Verpflichtung einbehalten und abgeführt hat, bei der folgenden Steueranmeldung den abzuführenden Steuerabzug entsprechend kürzen; erstattungsberechtigt ist der Schuldner der Vergütung; die nach Absatz 5 Satz 6 erteilte Bescheinigung ist durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen und im Fall der Übermittlung in Papierform zurückzufordern. Die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a richtet sich nach der Höhe der in der Rentenbezugsmitteilung nach § 22a ausgewiesenen einbehaltenen Steuerabzugsbeträge. Wird eine Rentenbezugsmitteilung wegen einbehaltener Steuerabzugsbeträge korrigiert, ist die Anrechnung insoweit nachzuholen oder zu ändern.²⁰⁶

206 QUELLE

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.12.1967.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1254) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Aufsichtsratssteuer beträgt 30 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütungen, wenn der Empfänger die Steuer trägt, und 42,85 vom Hundert des an das Aufsichtsratsmitglied tatsächlich gezahlten Betrags, wenn das Unternehmen die Steuer übernimmt.“

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 4 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten:

„Der Steuerabzug beträgt

25 vom Hundert der Einnahmen, wenn der beschränkt Steuerpflichtige,
und

33,33 vom Hundert der Einnahmen, wenn der Schuldner
die Steuer trägt.

Soweit eine Tätigkeit im Sinne des Buchstaben a im Inland ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist, beträgt der Steuerabzug jedoch nur

15 vom Hundert der Einnahmen, wenn der beschränkt Steuerpflichtige,

und

17,65 vom Hundert der Einnahmen, wenn der Schuldner die Steuer trägt.“

21.07.1974.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) hat Buchstabe b in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten sowie von Plänen, Mustern, Verfahren und gewerblichen Erfahrungen und Kenntnissen herrühren (§ 49 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 6).“

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Satz 1 in Abs. 5 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Der Schuldner der Aufsichtsratsvergütung (Absatz 1) oder der Vergütungen (Absatz 4) hat den Steuerabzug für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Aufsichtsratsvergütung oder die Vergütungen dem Gläubiger zufließen.“

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 44 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Abs. 4 Satz 4 und 5 eingefügt.

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 21 lit. a und b des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Satz 1 in Abs. 4 geändert. Satz 1 lautete: „Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben

a) bei Einkünften aus der Ausübung oder Verwertung einer Tätigkeit als Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalist oder Bildberichterstatte einschließlich solcher Tätigkeiten für den Rundfunk oder Fernsehfunk (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 4),

b) bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Nutzung beweglicher Sachen oder für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren (§ 49 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 9).“

Artikel 7 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „des Buchstaben a“ durch „der Nummern 1 und 2“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Satz 4 in Abs. 4 durch die Sätze 4 und 5 ersetzt. Satz 4 lautete: „Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen.“

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 56 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 2 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. bei Einkünften aus der Ausübung oder Verwertung einer Tätigkeit als Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalist oder Bildberichterstatte einschließlich solcher Tätigkeiten für den Rundfunk oder Fernsehfunk (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 4),“

Artikel 1 Nr. 56 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 4 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Soweit die Tätigkeit im Sinne der Nummern 1 und 2 im Inland ausgeübt wird oder worden ist, beträgt der Steuerabzug 15 vom Hundert der Einnahmen. Satz 3 ist auch auf Einnahmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 anzuwenden, wenn die Tätigkeit bei der Herstellung einer Rundfunk- oder Fernsehsendung stattfindet, die in einem ausländischen Staat, der nicht der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen ist, für die ausschließliche Ausstrahlung im Inland zusammengestellt wird, und die Vergütung für die Tätigkeit von einer inländischen Rundfunk- oder Fernsehanstalt gezahlt wird.“

Artikel 1 Nr. 56 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.“

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 5 Satz 7 eingefügt.

Artikel 8 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Absatz 5 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 54 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Nr. 1 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. bei Einkünften, die durch künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen im Inland oder durch deren Verwertung im Inland erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d),“.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Das Finanzamt kann anordnen, daß der Schuldner der Vergütung für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs einzuhalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Der Steuerabzug beträgt 25 vom Hundert der gesamten Einnahmen, solange der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger nicht glaubhaft macht, daß die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist. Absatz 5 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend. § 50 Abs. 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 54 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Abs. 7 aufgehoben und Abs. 8 in Abs. 7 unnummeriert. Abs. 7 lautete:

„(7) Der Schuldner einer Vergütung für die Herstellung eines Werks im Inland hat für Rechnung des im Ausland ansässigen Gläubigers einen Steuerabzug vorzunehmen, soweit die Vergütung nicht bereits dem Steuerabzug nach den Absätzen 1 bis 6 unterliegt. Der Steuerabzug beträgt 25 vom Hundert der Vergütung ohne jeden Abzug, wenn der Gläubiger keine Bescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamts oder in den Fällen des § 50d des Bundesamtes für Finanzen vorlegt, nach der der Steuerabzug unterbleiben kann oder ein anderer Vomhundertsatz anzuwenden ist. Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die einbehaltene Steuer innerhalb von acht Tagen nach Zahlung der Vergütung abzuführen ist; innerhalb desselben Zeitraums ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Steueranmeldung einzureichen, in der der Steuerabzug für jeden Gläubiger gesondert auszuweisen und der jeweilige Gläubiger mit Name, Vorname und Anschrift zu bezeichnen ist. Eine Erstattung der nach Satz 1 einbehaltenen und abgeführten Steuer an den Gläubiger oder eine Verrechnung kommt erst in Betracht, wenn der Gläubiger nachweist, daß er im Inland nicht steuerpflichtig ist, jedoch nicht vor Ablauf des Veranlagungszeitraums. § 50 Abs. 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 38 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 7 Satz 1 „Vergütungsschuldners“ durch „Vergütungsgläubigers“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 im neuen Abs. 7 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Absatz 5 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 4 durch die Sätze 2 bis 5 ersetzt. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Der Steuerabzug beträgt 25 vom Hundert der Einnahmen. Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen einschließlich der Beträge im Sinne des § 3 Nr. 13 und 16. Abzüge, zum Beispiel für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern, sind nicht zulässig.“

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Absatz 5 gilt entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 5 Satz 7 Nr. 2 „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „;“; das Gleiche gilt für die Veräußerung von Rechten im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes und Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) haben in Abs. 4 Satz 4 und 5 Nr. 4 jeweils „25 vom Hundert“ durch „20 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 2 „30 vom Hundert“ durch „30 Prozent“, in Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 „0 vom Hundert“ durch „0 Prozent“, in Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 „10 vom Hundert“ durch „10 Prozent“, in Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 „15 vom Hundert“ durch „15 Prozent“ und in Abs. 7 Satz 2 „25 vom Hundert“ durch „25 Prozent“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 4 Satz 4 „;“ bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften im Sinne des § 2 des Körperschaftsteuergesetzes 15 Prozent“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Steuerabzug beträgt 25 Prozent der gesamten Einnahmen, wenn der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger nicht glaubhaft macht, daß die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist.“

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs 4 Satz 1 Nr. 3 „mit Ausnahme von Emissionsberechtigungen im Rahmen des europäischen und internationalen Emissionshandels“ am Ende eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei beschränkt steuerpflichtigen Mitgliedern des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, unterliegen die Vergütungen jeder Art, die ihnen von den genannten Unternehmungen für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (Aufsichtsratsvergütungen), dem Steuerabzug (Aufsichtsratssteuer).

(2) Die Aufsichtsratssteuer beträgt 30 Prozent der Aufsichtsratsvergütungen.

(3) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütung ohne jeden Abzug. Werden Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen.

(4) Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben

1. bei Einkünften, die durch im Inland ausgeübte oder verwertete künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d),
2. bei Einkünften aus der Ausübung oder Verwertung einer Tätigkeit als Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalist oder Bildberichterstatter einschließlich solcher Tätigkeiten für den Rundfunk oder Fernsehfunk (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 4), es sei denn, es handelt sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unterliegen,
3. bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Nutzung beweglicher Sachen oder für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren (§ 49 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 9); das Gleiche gilt für die Veräußerung von Rechten im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f mit Ausnahme von Emissionsberechtigungen im Rahmen des europäischen und internationalen Emissionshandels.

Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen einschließlich der Beträge im Sinne des § 3 Nr. 13 und 16. Abzüge, z. B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern, sind nicht zulässig. Der Steuerabzug beträgt 20 Prozent der Einnahmen, bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften im Sinne des § 2 des Körperschaftsteuergesetzes 15 Prozent. Bei im Inland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen beträgt er bei Einnahmen

1. bis 250 Euro
0 Prozent;
2. über 250 Euro bis 500 Euro
10 Prozent der gesamten Einnahmen;
3. über 500 Euro bis 1 000 Euro
15 Prozent der gesamten Einnahmen;
4. über 1 000 Euro
20 Prozent der gesamten Einnahmen.

Satz 5 Nr. 4 gilt nicht bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften im Sinne des § 2 des Körperschaftsteuergesetzes.

(5) Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Aufsichtsratsvergütungen (Absatz 1) oder die Vergütungen (Absatz 4) dem Gläubiger der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen zufließen. In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen den Steu-

erabzug für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) vorzunehmen. Er hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Steuer jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Der beschränkt Steuerpflichtige ist beim Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen oder von Vergütungen Steuerschuldner. Der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. Der Steuerschuldner wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner der Aufsichtsratsvergütung oder der Vergütungen diese nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

Der Schuldner der Vergütungen ist verpflichtet, dem beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers;
2. die Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung in Euro;
3. den Zahlungstag;
4. den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Steuer nach § 50a Abs. 4;
5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist.

(6) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten (Absatz 4 Buchstabe b), wenn die Vergütungen nicht unmittelbar an den Gläubiger, sondern an einen Beauftragten geleistet werden, an Stelle des Schuldners der Vergütung der Beauftragte die Steuer einzubehalten und abzuführen hat und für die Einbehaltung und Abführung haftet.

(7) Das Finanzamt des Vergütungsgläubigers kann anordnen, daß der Schuldner der Vergütung für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Der Steuerabzug beträgt 25 Prozent der gesamten Einnahmen, bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften im Sinne des § 2 des Körperschaftsteuergesetzes 15 Prozent der gesamten Einnahmen, wenn der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger nicht glaubhaft macht, dass die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist. Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Steuer bei dem Finanzamt anzumelden und abzuführen ist, das den Steuerabzug angeordnet hat. § 50 Abs. 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden.“

18.08.2009.—Artikel 8 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) hat in Abs. 3 Satz 1 „Finanzamt“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „für ihn zuständige Finanzamt“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 6 Nr. 4 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nr. 5 in Abs. 5 Satz 6 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist.“

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren (§ 49 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 9),“.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Satz 2 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Steuerabzug beträgt 25 Prozent der gesamten Einnahmen, bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen 15 Prozent der gesamten Einnahmen, wenn der Vergütungsgläubiger nicht glaubhaft macht, dass die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist.“

Artikel 2 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 3 „;“ durch „;“ ersetzt; das Finanzamt kann anordnen, dass die innerhalb eines Monats einbehaltene Steuer jeweils bis zum zehnten des Folgemonats anzumelden und abzuführen ist“ am Ende eingefügt.

IX. Sonstige Vorschriften, Bußgeld-, Ermächtigungs- und Schlußvorschriften²⁰⁷**§ 50b Prüfungsrecht**

Die Finanzbehörden sind berechtigt, Verhältnisse, die für die Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer, für die Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer, für die Nichtvornahme des Steuerabzugs, für die Ausstellung der Jahresbescheinigung nach § 24c oder für die Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern nach § 45e von Bedeutung sind oder der Aufklärung bedürfen, bei den am Verfahren Beteiligten zu prüfen. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.²⁰⁸

§ 50c Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen

(1) Soweit der Besteuerung von Einkünften, die der Kapitalertragsteuer oder dem Steuerabzug nach § 50a unterliegen, der § 43b, der § 50g oder ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegenstehen, sind dessen ungeachtet die Vorschriften zur Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer anzuwenden. Der zum Steuerabzug Verpflichtete kann sich vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht auf die Rechte des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen aus § 43b, § 50g oder dem Abkommen berufen.

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 1 Nr. 4 „ , Grubenvorstands“ nach „Verwaltungsrats“ gestrichen.

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Abs. 7 Satz 5 bis 7 eingefügt.

09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat in Abs. 4 Satz 2 „§ 50d Abs. 1“ durch „§ 50c Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 5 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Er hat die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer jeweils bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. Der Schuldner der Vergütung haftet für die Einbehaltung und Abführung der Steuer.“

207 ÄNDERUNGEN

01.07.1951.—§ 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „VIII. Schlußvorschriften“.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Zwischenüberschrift geändert. Die Zwischenüberschrift lautete: „VIII. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften“.

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „IX. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften“.

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „IX. Sonstige Vorschriften, Ermächtigungs- und Schlußvorschriften“.

208 QUELLE

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) hat in Satz 1 „sowie für die Nichtvornahme des Steuerabzugs“ nach „Kapitalertragsteuer“ eingefügt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Finanzbehörden sind berechtigt, Verhältnisse, die für die Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer oder für die Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer sowie für die Nichtvornahme des Steuerabzugs von Bedeutung sind oder der Aufklärung bedürfen, bei den am Verfahren Beteiligten zu prüfen.“

01.01.2006.—Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in Satz 1 „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Satz 1 „ , für die Ausstellung der Jahresbescheinigung nach § 24c“ nach „Steuerabzugs“ eingefügt.

(2) Der Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen ist zur Einbehaltung und Abführung der Steuer nicht verpflichtet,

1. soweit dem Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen auf dessen Antrag (Freistellungsantrag) vom Bundeszentralamt für Steuern bescheinigt wird, dass § 43b, § 50g oder ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Besteuerung der Einkünfte entgegensteht (Freistellungsbescheinigung), oder
2. soweit es sich um Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 3 handelt und soweit der Besteuerung der Einkünfte ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegensteht; dies gilt nur, wenn die Vergütung zuzüglich der dem beschränkt Steuerpflichtigen in demselben Kalenderjahr vom Schuldner bereits zugeflossenen Vergütungen 5 000 Euro nicht übersteigt.

Der Schuldner ist zur Steueranmeldung auch dann verpflichtet, wenn er gemäß Satz 1 keine Steuer einzubehalten und abzuführen hat. Eine Steueranmeldung kann auf der Grundlage des Satzes 1 nicht geändert werden, es sei denn, die Freistellungsbescheinigung ist zum Zeitpunkt der Anmeldung der Steuer noch nicht erteilt worden. Eine Freistellungsbescheinigung ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren frühestens ab dem Tag, an dem der Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern eingeht, zu befristen und von der Einhaltung der Voraussetzungen ihrer Erteilung während ihrer Geltung abhängig zu machen; sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen gemäß § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung versehen werden. Eine Freistellungsbescheinigung für die Kapitalertragsteuer auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist nur zu erteilen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine Kapitalgesellschaft ist, die im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, und soweit dem Gläubiger Kapitalerträge von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes zufließen, an deren Nennkapital der Gläubiger zu mindestens einem Zehntel unmittelbar beteiligt ist. Über einen Freistellungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise zu entscheiden.

(3) Dem beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen wird auf seinen fristgemäßen Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern (Erstattungsantrag) auf der Grundlage eines Freistellungsbescheides die gemäß Absatz 1 Satz 1 einbehaltene und abgeführte oder auf Grund eines Haftungsbescheids oder Nachforderungsbescheids entrichtete Steuer erstattet, wenn die Steuer nicht nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer des Gläubigers angerechnet werden kann. Die Frist für einen Erstattungsantrag beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kapitalerträge oder Vergütungen bezogen worden sind; sie endet nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer und nicht vor Ablauf der im Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Frist. Ein Freistellungsbescheid für Kapitalertragsteuer wird nur erteilt, wenn die in § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 bezeichnete Bescheinigung vorgelegt wurde oder die Angaben gemäß § 45a Absatz 2a übermittelt wurden; einem Antrag auf Erstattung der nach § 50a entrichteten Steuer ist die Bescheinigung nach § 50a Absatz 5 Satz 6 beizufügen. Hat der Gläubiger nach § 50a Absatz 5 Steuern für Rechnung anderer beschränkt steuerpflichtiger Gläubiger einzubehalten, kann die Auszahlung des Erstattungsanspruchs davon abhängig gemacht werden, dass er die Zahlung der von ihm einzubehaltenden Steuer nachweist, hierfür Sicherheit leistet oder unwiderruflich die Zustimmung zur Verrechnung seines Erstattungsanspruchs mit dem Steueranspruch nach § 50a Absatz 5 Satz 3 erklärt.

(4) Ein nach Absatz 3 in Verbindung mit § 50g zu erstattender Betrag ist nach Maßgabe der §§ 238 und 239 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Freistellungsbescheid erlassen, aufgehoben oder nach § 129 der Abgabenordnung berichtigt worden ist. Der Zinslauf beginnt zwölf Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Erstattungsantrag und alle für die Entscheidung erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens am Tag der Entrichtung der Steuer. Der Zinslauf endet mit Ablauf des Tages, an dem der Freistellungsbescheid wirksam wird. § 233a Absatz 5 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

(5) Der Freistellungsantrag und der Erstattungsantrag sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Der Antragsteller hat durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, dass er dort ansässig ist oder in den Fällen des § 43b Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative oder des § 50g Absatz 1 Satz 1 letzte Alternative dort eine Betriebsstätte hat. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag auf eine Übermittlung gemäß Satz 1 verzichten; in diesem Fall ist der Freistellungsantrag oder der Erstattungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Die Entscheidung über einen Freistellungsantrag und die Entscheidung über einen Erstattungsantrag werden zum Datenabruf über die amtlich bestimmte Schnittstelle bereitgestellt, es sei denn, der Antrag war nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen; § 122a Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.²⁰⁹

209 QUELLE

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hat ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner erworben, sind Gewinnminderungen, die

1. durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder
2. durch Verluste aus der Veräußerung oder Entnahme des Anteils

im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Verlust nur auf Gewinnausschüttungen zurückgeführt werden kann und die Gewinnminderungen insgesamt den Sperrbetrag im Sinne des Absatzes 4 nicht übersteigen. Als Erwerb im Sinne des Satzes 1 gilt nicht der Erwerb durch Erbanfall oder durch Vermächtnis.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 7 und 8 durch Abs. 8 und 9 ersetzt und Abs. 7 und 10 eingefügt. Abs. 7 und 8 lauteten:

„(7) Bei Rechtsnachfolgern des anrechnungsberechtigten Steuerpflichtigen, die den Anteil innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums erworben haben, sind während der Restdauer dieses Zeitraums die Absätze 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt bei jeder weiteren Rechtsnachfolge.

(8) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn die Anschaffungskosten der im Veranlagungszeitraum erworbenen Anteile höchstens 100 000 Deutsche Mark betragen. Hat der Erwerber die Anteile über ein Kreditinstitut erworben, das den Kaufauftrag über die Börse ausgeführt hat, sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.“

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 10 neu gefasst. Abs. 10 lautete:

„(10) Werden die Anteile über die Börse erworben, sind die Absätze 1 bis 9 nur anzuwenden, soweit nicht § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 Buchstabe g anzuwenden ist und

- a) zwischen dem Erwerb der Anteile und der Veräußerung dieser oder gleichartiger Anteile nicht mindestens 30 Tage liegen und der Gewinnverwendungsbeschluß der ausschüttenden Kapitalgesellschaft in diesen Zeitraum fällt oder
- b) die oder gleichartige Anteile unmittelbar oder mittelbar zu Bedingungen rückveräußert werden, die allein oder im Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen dazu führen, daß das Kursrisiko begrenzt ist oder
- c) die Gegenleistung für den Erwerb der Anteile ganz oder teilweise in der Verpflichtung zur Übertragung nicht oder nicht voll dividendenberechtigter Aktien besteht,

es sei denn, der Erwerber macht glaubhaft, daß der Veräußerer anrechnungsberechtigt ist.“

01.11.1997.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat Abs. 11 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Hat ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer in dem Zeitpunkt des Erwerbs oder in dem Zeitpunkt der Gewinnminderung unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem nichtanrechnungsberechtigten Anteilseig-

ner oder von einem Sondervermögen im Sinne des § 38, des § 43a oder des § 44 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften erworben, sind Gewinnminderungen, die

1. durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder
2. durch Veräußerung oder Entnahme des Anteils

im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung nur auf Gewinnausschüttungen oder auf organschaftliche Gewinnabführungen zurückgeführt werden kann und die Gewinnminderungen insgesamt den Sperrbetrag im Sinne des Absatzes 4 nicht übersteigen.“

Artikel 3 § 7 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Sperrbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Nennbetrag des Anteils.“

01.01.1999.—Artikel 9 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 3 Satz 2 „Konkursverfahren“ durch „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 50c Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen

(1) Hat ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer in dem Zeitpunkt des Erwerbs oder in dem Zeitpunkt der Gewinnminderung unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner oder von einem Sondervermögen im Sinne der §§ 38, 43a, 44, 50a oder des § 50c des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften erworben, sind Gewinnminderungen, die

1. durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder
2. durch Veräußerung oder Entnahme des Anteils

im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung nur auf Gewinnausschüttungen oder auf organschaftliche Gewinnabführungen zurückgeführt werden kann und die Gewinnminderungen insgesamt den Sperrbetrag im Sinne des Absatzes 4 nicht übersteigen. Als Erwerb im Sinne des Satzes 1 gilt auch die Vermögensmehrung durch verdeckte Einlage des Anteils, nicht aber der Erbanfall oder das Vermächtnis.

(2) Setzt die Kapitalgesellschaft nach dem Erwerb des Anteils ihr Nennkapital herab, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden, soweit für Leistungen an den Steuerpflichtigen verwendbares Eigenkapital im Sinne des § 29 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt.

(3) Wird die Kapitalgesellschaft im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre aufgelöst und abgewickelt, erhöht sich der hierdurch entstehende Gewinn des Steuerpflichtigen um den Sperrbetrag. Das gleiche gilt, wenn die Abwicklung der Gesellschaft unterbleibt, weil über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

(4) Sperrbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Nennbetrag des Anteils, bei Stückaktien des auf sie im Zeitpunkt des Erwerbs entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals. Hat der Erwerber keine Anschaffungskosten, tritt an deren Stelle der für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebende Wert. Der Sperrbetrag verringert sich, soweit eine Gewinnminderung nach Absatz 1 nicht anerkannt worden ist. In den Fällen der Kapitalherabsetzung sowie der Auflösung der Kapitalgesellschaft erhöht sich der Sperrbetrag um den Teil des Nennkapitals, der auf den erworbenen Anteil entfällt und im Zeitpunkt des Erwerbs nach § 29 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes zum verwendbaren Eigenkapital der Kapitalgesellschaft gehört.

(5) Wird ein Anteil an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand erworben, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß, soweit die Gewinnminderungen anteilig auf anrechnungsberechtigte Steuerpflichtige entfallen. Satz 1 gilt sinngemäß für anrechnungsberechtigte stille Gesellschafter, die Mitunternehmer sind.

(6) Wird ein nichtanrechnungsberechtigter Anteilseigner mit einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft anrechnungsberechtigt, sind die Absätze 1 bis 5 insoweit sinngemäß anzuwenden. Gehört der Anteil zu einem Betriebsvermögen, tritt an die Stelle der Anschaffungskosten der Wert, mit dem der Anteil nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung in einer Bilanz zu dem Zeitpunkt anzusetzen wäre, in dem die Anrechnungsberechtigung eintritt.

§ 50d Anwendung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) (weggefallen)

(2) (weggefallen)

(3) Eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat auf der Grundlage eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung keinen Anspruch auf Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a, soweit

1. Personen an ihr beteiligt oder durch die Satzung, das Stiftungsgeschäft oder die sonstige Verfassung begünstigt sind, denen dieser Anspruch nicht zustünde, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und
2. die Einkunftsquelle keinen wesentlichen Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse aufweist; das Erzielen der Einkünfte, deren Weiterleitung an beteiligte oder begünstigte Personen sowie eine Tätigkeit, soweit sie mit einem für den Geschäftszweck nicht angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb ausgeübt wird, gelten nicht als Wirtschaftstätigkeit.

(7) Bei einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar einen Anteil im Sinne des Absatzes 1 erworben hat, sind Gewinnminderungen, die durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder durch die Veräußerung oder Entnahme des Anteils oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung darauf zurückzuführen ist, daß Gewinnausschüttungen im Sinne des Absatzes 1 weitergeleitet worden sind. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Bei Rechtsnachfolgern des anrechnungsberechtigten Steuerpflichtigen, die den Anteil innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums erworben haben, sind während der Restdauer dieses Zeitraums die Absätze 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt bei jeder weiteren Rechtsnachfolge.

(9) Die Absätze 1 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Anschaffungskosten der im Veranlagungszeitraum erworbenen Anteile höchstens 100 000 Deutsche Mark betragen.

(10) Werden die Anteile über die Börse erworben, sind die Absätze 1 bis 9 nur anzuwenden, soweit nicht § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 Buchstabe g anzuwenden ist und

- a) zwischen dem Erwerb der Anteile und der Veräußerung dieser oder gleichartiger Anteile nicht mindestens 10 Tage liegen und der Gewinnverwendungsbeschluß der ausschüttenden Kapitalgesellschaft in diesen Zeitraum fällt oder
- b) die oder gleichartige Anteile unmittelbar oder mittelbar zu Bedingungen rückveräußert werden, die allein oder im Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen dazu führen, daß das Kursrisiko begrenzt ist oder
- c) die Gegenleistung für den Erwerb der Anteile ganz oder teilweise in der Verpflichtung zur Übertragung nicht oder nicht voll dividendenberechtigter Aktien besteht,

es sei denn, der Erwerber macht glaubhaft, daß der Veräußerer, bei mittelbarem Erwerb über zwischengeschaltete Veräußerer jeder Veräußerer, anrechnungsberechtigt ist.

(11) Hat ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 von einem anrechnungsberechtigten Anteilseigner erworben, sind die Absätze 1 bis 8 entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Veräußerung durch den Rechtsvorgänger bei diesem steuerpflichtig ist. Satz 1 gilt entsprechend bei unentgeltlich erworbenen oder in ein Betriebsvermögen eingelegten Anteile, es sei denn, eine Veräußerung der Anteile anstelle der unentgeltlichen Übertragung oder der Einlage wäre steuerpflichtig gewesen.“

QUELLE

09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat in Abs. 2 Satz 3 „, es sei denn, die Freistellungsbescheinigung ist zum Zeitpunkt der Anmeldung der Steuer noch nicht erteilt worden“ am Ende eingefügt.

Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nachweist, dass keiner der Hauptzwecke ihrer Einschaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist, oder wenn mit der Hauptgattung der Anteile an ihr ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet. § 42 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

(6) (weggefallen)

(7) Werden Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 aus einer Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne der Vorschrift eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung über den öffentlichen Dienst gewährt, so ist diese Vorschrift bei Bestehen eines Dienstverhältnisses mit einer anderen Person in der Weise auszulegen, dass die Vergütungen für der erstgenannten Person geleistete Dienste gezahlt werden, wenn sie ganz oder im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden.

(8) Sind Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, wird die Freistellung bei der Veranlagung ungeachtet des Abkommens nur gewährt, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Wird ein solcher Nachweis erst geführt, nachdem die Einkünfte in eine Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen wurden, ist der Steuerbescheid insoweit zu ändern. § 175 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.

(9) Sind Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, so wird die Freistellung der Einkünfte ungeachtet des Abkommens nicht gewährt, soweit

1. der andere Staat die Bestimmungen des Abkommens so anwendet, dass die Einkünfte in diesem Staat von der Besteuerung auszunehmen sind oder nur zu einem durch das Abkommen begrenzten Steuersatz besteuert werden können,
2. die Einkünfte in dem anderen Staat nur deshalb nicht steuerpflichtig sind, weil sie von einer Person bezogen werden, die in diesem Staat nicht auf Grund ihres Wohnsitzes, ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Sitzes oder eines ähnlichen Merkmals unbeschränkt steuerpflichtig ist, oder
3. die Einkünfte in dem anderen Staat nur deshalb nicht steuerpflichtig sind, weil sie einer Betriebsstätte in einem anderen Staat zugeordnet werden oder auf Grund einer anzunehmenden schuldrechtlichen Beziehung die steuerliche Bemessungsgrundlage in dem anderen Staat gemindert wird.

Nummer 2 gilt nicht für Dividenden, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen sind, es sei denn, die Dividenden sind bei der Ermittlung des Gewinns der ausschüttenden Gesellschaft abgezogen worden. Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie Absatz 8 und § 20 Absatz 2 des Außensteuergesetzes bleiben unberührt, soweit sie jeweils die Freistellung von Einkünften in einem weitergehenden Umfang einschränken. Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, nach denen Einkünfte aufgrund ihrer Behandlung im anderen Vertragsstaat nicht von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen werden, sind auch auf Teile von Einkünften anzuwenden, soweit die Voraussetzungen der jeweiligen Bestimmung des Abkommens hinsichtlich dieser Einkunftsteile erfüllt sind.

(10) Sind auf eine Vergütung im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Nummer 3 zweiter Halbsatz die Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden und enthält das Abkommen keine solche Vergütungen betreffende ausdrückliche Regelung, gilt die Vergütung für Zwecke der Anwendung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausschließlich als Teil des Unternehmensgewinns des vergütungs-

berechtigten Gesellschafters. Satz 1 gilt auch für die durch das Sonderbetriebsvermögen veranlasseten Erträge und Aufwendungen. Die Vergütung des Gesellschafters ist ungeachtet der Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung über die Zuordnung von Vermögenswerten zu einer Betriebsstätte derjenigen Betriebsstätte der Gesellschaft zuzurechnen, der der Aufwand für die der Vergütung zugrunde liegende Leistung zuzuordnen ist; die in Satz 2 genannten Erträge und Aufwendungen sind der Betriebsstätte zuzurechnen, der die Vergütung zuzuordnen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch in den Fällen des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 sowie in den Fällen des § 15 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Sind Einkünfte im Sinne der Sätze 1 bis 4 einer Person zuzurechnen, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als im anderen Staat ansässig gilt, und weist der Steuerpflichtige nach, dass der andere Staat die Einkünfte besteuert, ohne die darauf entfallende deutsche Steuer anzurechnen, ist die in diesem Staat nachweislich auf diese Einkünfte festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte, der deutschen Einkommensteuer entsprechende, anteilige ausländische Steuer bis zur Höhe der anteilig auf diese Einkünfte entfallenden deutschen Einkommensteuer anzurechnen. Satz 5 gilt nicht, wenn das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine ausdrückliche Regelung für solche Einkünfte enthält. Die Sätze 1 bis 6

1. sind nicht auf Gesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 2 anzuwenden;
2. gelten entsprechend, wenn die Einkünfte zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 gehören; dabei tritt der Artikel über die selbständige Arbeit an die Stelle des Artikels über die Unternehmenseinkünfte, wenn das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einen solchen Artikel enthält.

Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(11) Sind Dividenden bei einem unbeschränkt steuerpflichtigen Zahlungsempfänger nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, wird die Freistellung ungeachtet des Abkommens nur insoweit gewährt, als die Dividenden nach deutschem Steuerrecht nicht einer anderen Person zuzurechnen sind. Soweit die Dividenden nach deutschem Steuerrecht einer anderen Person zuzurechnen sind, werden sie bei dieser Person freigestellt, wenn sie bei ihr als Zahlungsempfänger nach Maßgabe des Abkommens freigestellt würden.

(11a) Ist der Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen eine Person, der die Kapitalerträge oder Vergütungen nach diesem Gesetz oder nach dem Steuerrecht des anderen Vertragsstaates nicht zugerechnet werden, steht der Anspruch auf völlige oder teilweise Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag oder nach § 50a auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Person zu, der die Kapitalerträge oder Vergütungen nach den Steuergesetzen des anderen Vertragsstaates als Einkünfte oder Gewinne einer ansässigen Person zugerechnet werden.

(12) Abfindungen, die anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, gelten für Zwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als für frühere Tätigkeit geleistetes zusätzliches Entgelt. Dies gilt nicht, soweit das Abkommen in einer gesonderten, ausdrücklich solche Abfindungen betreffenden Vorschrift eine abweichende Regelung trifft. Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 sowie Rechtsverordnungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(13) Werden Aktien einer Gesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert, sind vom Erwerber an Stelle von Dividenden erhaltene sonstige Bezüge für Zwecke der Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung den Dividenden, die von dieser Gesellschaft gezahlt werden, gleichgestellt.

(14) Dem Gläubiger der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 aus Anteilen an einer optierenden Gesellschaft im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes steht ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung kein Anspruch auf Entlastung von der Kapitalertragsteuer zu, wenn die Kapitalerträge im anderen Staat aufgrund

einer vom deutschen Recht abweichenden steuerlichen Behandlung der optierenden Gesellschaft nicht der Besteuerung unterliegen. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer optierenden Gesellschaft im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes sind ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu versteuern, wenn sie im anderen Staat aufgrund einer vom deutschen Recht abweichenden steuerlichen Behandlung der optierenden Gesellschaft nicht der Besteuerung unterliegen.²¹⁰

210 QUELLE

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat in Abs. 1 Satz 3 „gelten § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6 sinngemäß und“ durch „gilt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „auf Grund eines Verständigungsverfahrens nach einem Abkommen ein erleichtertes“ durch „erleichterte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 Buchstaben b und c, sowie bei“ nach „Bei“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 5 „des Kapitalertrags oder“ nach „Art“ gestrichen.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 48 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach § 44d oder“ nach „unterliegen,“ und „des § 44d und“ nach „ungeachtet“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 48 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „nach § 44d oder“ nach „Steuerermäßigung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 48 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 1 bis 3 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 1 bis 3 lauten: „Bei Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 kann der Schuldner den Steuerabzug nach Maßgabe des Abkommens unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen auf Antrag bescheinigt, daß die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellungsverfahren). Das gleiche gilt, wenn das Bundesamt für Finanzen den Schuldner auf Antrag hierzu allgemein ermächtigt (Kontrollmeldeverfahren). Die Ermächtigung kann in Fällen geringer steuerlicher Bedeutung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Berechtigung des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 50a, eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 44d oder nach einem Abkommen in Anspruch zu nehmen, ist durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Vertragsstaats nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachzuweisen. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erleichterte Verfahren oder vereinfachte Nachweise zulassen.“

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 8 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat in Abs. 1 Satz 1 jeweils „§ 44d“ durch „§ 43b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a und 3 Satz 1 jeweils „§ 44d“ durch „§ 43b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „in dem in § 26 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes festgelegten Umfang“ durch „zu mindestens einem Zehntel“ ersetzt.

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Können Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, nach § 43b oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nur nach einem niedrigeren Steuersatz besteuert werden, so sind die Vorschriften über die Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer durch den Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 50a ungeachtet des § 43b und des Abkommens anzuwenden. Unberührt bleibt

der Anspruch des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen auf völlige oder teilweise Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer; der Anspruch ist durch Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck geltend zu machen. Für die Erstattung der Kapitalertragsteuer gilt § 45 entsprechend. Der Schuldner kann sich im Haftungsverfahren nicht auf die Rechte des Gläubigers aus dem Abkommen berufen.

(1a) Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf Steuerentlastung (Steuerbefreiung oder -ermäßigung nach § 43b oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung), soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Steuerentlastung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen und sie keine eigene Wirtschaftstätigkeit entfaltet.

(2) Der Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 50a hat auf amtlich vorgegebenem Vordruck durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, daß er dort ansässig ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erleichterte Verfahren oder vereinfachte Nachweise zulassen.

(3) In den Fällen des § 43b und des § 50a Abs. 4 kann der Schuldner den Steuerabzug nach Maßgabe des § 43b oder des Abkommens unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen auf Antrag bescheinigt, daß die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellungsverfahren); das gilt auch bei Kapitalerträgen, die einer nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft, die am Nennkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes zu mindestens einem Zehntel unmittelbar beteiligt ist und im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, von der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen. Die Freistellung nach Satz 1 kann in den Fällen des § 50a Abs. 4 von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 50a Abs. 5 nachgewiesen wird, soweit die Vergütungen an andere beschränkt Steuerpflichtige weitergeleitet werden. Das Freistellungsverfahren ist in den Fällen des § 50a Abs. 4 auch anzuwenden, wenn das Bundesamt für Finanzen den Schuldner auf Antrag hierzu allgemein ermächtigt (Kontrollmeldeverfahren). Die Ermächtigung nach Satz 2 kann in Fällen geringer steuerlicher Bedeutung erteilt und die Freistellung nach den Sätzen 1 und 2 kann mit Auflagen verbunden werden. Einer Bestätigung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf es im Kontrollmeldeverfahren nicht. Inhalt der Auflage kann die Angabe des Namens, des Wohnortes oder des Ortes des Sitzes oder der Geschäftsleitung des Schuldners und des Gläubigers, der Art der Vergütung, des Bruttobetrags und des Zeitpunkts der Zahlungen sowie des einbehaltenen Steuerbetrags sein. Mit dem Antrag auf Teilnahme am Kontrollmeldeverfahren gilt die Zustimmung des Gläubigers und des Schuldners zur Weiterleitung der Angaben des Schuldners an den Wohnsitz- oder Sitzstaat des Gläubigers als erteilt. Die Bescheinigung oder die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 2 ist als Beleg aufzubewahren. Bestehende Anmeldeverpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Werden Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 aus einer Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne der Vorschrift eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung über den öffentlichen Dienst gewährt, so ist diese Vorschrift bei Bestehen eines Dienstverhältnisses mit einer anderen Person in der Weise auszulegen, daß die Vergütungen für der erstgenannten Person geleistete Dienste gezahlt werden, wenn sie ganz oder im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden.“

27.07.2002.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) hat in Abs. 6 „Nr. 1 Buchstabe a“ durch „Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Unberührt bleibt der Anspruch des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen auf völlige oder teilweise Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3112) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „nach § 43b“ durch „nach den §§ 43b, 50g“ und „des § 43b und“ durch „der §§ 43b und 50g sowie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „des § 43b und des § 50a Abs. 4 kann der Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen den Steuerabzug nach Maßgabe des § 43b“ durch „der §§ 43b, 50a Abs. 4, § 50g kann der Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen den Steuerabzug nach Maßgabe des § 43b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Freistellung kann von Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht werden.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Geltungsdauer der Bescheinigung nach Satz 1 beginnt frühestens an dem Tag, an dem der Antrag beim Bundesamt für Finanzen eingeht; sie darf höchstens drei Jahre betragen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 6 bis 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 50a hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, dass er dort ansässig ist.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. f desselben Gesetzes hat Satz 7 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 7 lautete: „Bestehende Anmeldeverpflichtungen bleiben unberührt.“

01.01.2006.—Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 1 Satz 3 und 6, Abs. 2 Satz 1 und 4 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung nach Absatz 1 oder 2, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen und sie keine eigene Wirtschaftstätigkeit entfaltet.“

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Soweit Absatz 2 nicht anwendbar ist, gilt Absatz 5 auch für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn sich im Zeitpunkt der Zahlung des Kapitalertrags der Anspruch auf Besteuerung nach einem niedrigeren Steuersatz ohne nähere Ermittlungen feststellen lässt.“

Artikel 1 Nr. 41 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 9 eingefügt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 9 Satz 3 „des Außensteuergesetzes“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 1 Satz 1 „durch den Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 50a“ nach „Steuer“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 8 „(§ 50 Abs. 5)“ durch „(§ 50 Abs. 2)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „§§ 43b, 50a Abs. 4“ durch „§§ 43b, 50a Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Abs. 4“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3“ durch „Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 10 eingefügt.

26.06.2011.—Artikel 7 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 8 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 10 „Satz 7“ durch „Satz 9“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung nach Absatz 1 oder 2, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und

1. für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder

2. die ausländische Gesellschaft nicht mehr als 10 Prozent ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt oder
3. die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.“

Artikel 2 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) hat Abs. 11 eingefügt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Abs. 1 Satz 11 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 9 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die die Freistellung von Einkünften in einem weitergehenden Umfang einschränken, sowie Absatz 8 und § 20 Abs. 2 des Außensteuergesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 2 Nr. 36 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 10 neu gefasst. Abs. 10 lautete:

„(10) Sind auf Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Nr. 3 zweiter Halbsatz die Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden und enthält das Abkommen keine solche Vergütungen betreffende ausdrückliche Regelung, gelten diese Vergütungen für Zwecke der Anwendung des Abkommens ausschließlich als Unternehmensgewinne. Absatz 9 Nr. 1 bleibt unberührt.“

01.01.2017.—Artikel 8 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat in Abs. 9 Satz 1 „wenn“ durch „soweit“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 9 Satz 4 eingefügt.

Artikel 8 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 12 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 13 eingefügt.

09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen und der §§ 43b und 50g“.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1, 1a und 2 aufgehoben. Abs. 1, 1a und 2 lauteten:

„(1) Können Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, nach den §§ 43b, 50g oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nur nach einem niedrigeren Steuersatz besteuert werden, so sind die Vorschriften über die Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer ungeachtet der §§ 43b und 50g sowie des Abkommens anzuwenden. Unberührt bleibt der Anspruch des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen auf völlige oder teilweise Erstattung der einbehaltenen und abgeführten oder der auf Grund Haftungsbescheid oder Nachforderungsbescheid entrichteten Steuer. Die Erstattung erfolgt auf Antrag des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen auf der Grundlage eines Freistellungsbescheids; der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Dem Vordruck ist in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a eine Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 beizufügen. Der zu erstattende Betrag wird nach Bekanntgabe des Freistellungsbescheids ausgezahlt. Hat der Gläubiger der Vergütungen im Sinne des § 50a nach § 50a Abs. 5 Steuern für Rechnung beschränkt steuerpflichtiger Gläubiger einzubehalten, kann die Auszahlung des Erstattungsanspruchs davon abhängig gemacht werden, dass er die Zahlung der von ihm einzubehaltenden Steuer nachweist, hierfür Sicherheit leistet oder unwiderruflich die Zustimmung zur Verrechnung seines Erstattungsanspruchs mit seiner Steuerzahlungsschuld erklärt. Das Bundeszentralamt für Steuern kann zulassen, dass Anträge auf maschinell verwertbaren Datenträgern gestellt werden. Der Antragsteller hat in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a zu versichern, dass ihm eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 vorliegt oder, soweit er selbst die Kapitalerträge als auszahlende Stelle dem Steuerabzug unterworfen hat, nicht ausgestellt wurde; er hat die Bescheinigung zehn Jahre nach Antragstellung aufzubewahren. Die Frist für den Antrag auf Erstattung beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Kapitalerträge oder Vergütungen bezogen worden sind. Die Frist nach Satz 9 endet nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer. Ist der Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen eine Person, der die Kapitalerträge oder Vergütungen nach diesem Gesetz oder nach dem Steuerrecht des anderen Vertragsstaats nicht zugerechnet werden, steht der Anspruch auf völlige oder teilweise Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag oder nach § 50a auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Person zu, der die Kapi-

talerträge oder Vergütungen nach den Steuergesetzen des anderen Vertragsstaats als Einkünfte oder Gewinne einer ansässigen Person zugerechnet werden. Für die Erstattung der Kapitalertragsteuer gilt § 45 entsprechend. Der Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen kann sich vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht auf die Rechte des Gläubigers aus dem Abkommen berufen.

(1a) Der nach Absatz 1 in Verbindung mit § 50g zu erstattende Betrag ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt zwölf Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Antrag auf Erstattung und alle für die Entscheidung erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens am Tag der Entrichtung der Steuer durch den Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem der Freistellungsbescheid wirksam wird. Wird der Freistellungsbescheid aufgehoben, geändert oder nach § 129 der Abgabenordnung berichtigt, ist eine bisherige Zinsfestsetzung zu ändern. § 233a Abs. 5 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Für die Höhe und Berechnung der Zinsen gilt § 238 der Abgabenordnung. Auf die Festsetzung der Zinsen ist § 239 der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn der Steuerabzug keine abgeltende Wirkung hat (§ 50 Abs. 8).

(2) In den Fällen der §§ 43b, 50a Abs. 1, § 50g kann der Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen den Steuerabzug nach Maßgabe von § 43b oder § 50g oder des Abkommens unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundeszentralamt für Steuern dem Gläubiger auf Grund eines von ihm nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellten Antrags bescheinigt, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellung im Steuerabzugsverfahren); dies gilt auch bei Kapitalerträgen, die einer nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft, die am Nennkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes zu mindestens einem Zehntel unmittelbar beteiligt ist und im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, von der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen. Die Freistellung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und von Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie kann in den Fällen des § 50a Abs. 1 von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 50a Abs. 5 nachgewiesen werden, soweit die Vergütungen an andere beschränkt Steuerpflichtige weitergeleitet werden. Die Geltungsdauer der Bescheinigung nach Satz 1 beginnt frühestens an dem Tag, an dem der Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern eingeht; sie beträgt mindestens ein Jahr und darf drei Jahre nicht überschreiten; der Gläubiger der Kapitalerträge oder der Vergütungen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Freistellung unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug ist, dass dem Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen die Bescheinigung nach Satz 1 vorliegt. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit der Vorlage aller für die Entscheidung erforderlichen Nachweise. Bestehende Anmeldeverpflichtungen bleiben unberührt.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung nach Absatz 1 oder Absatz 2, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und die von der ausländischen Gesellschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr erzielten Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen, sowie

1. in Bezug auf diese Erträge für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder
2. die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

Maßgebend sind ausschließlich die Verhältnisse der ausländischen Gesellschaft; organisatorische, wirtschaftliche oder sonst beachtliche Merkmale der Unternehmen, die der ausländischen Gesellschaft nahe stehen (§ 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes), bleiben außer Betracht. An einer eigenen Wirtschaftstätigkeit fehlt es, soweit die ausländische Gesellschaft ihre Bruttoerträge aus der Verwaltung von Wirtschaftsgütern erzielt oder ihre wesentlichen Geschäftstätigkeiten auf Dritte überträgt. Die Feststellungslast für das Vorliegen wirtschaftlicher oder sonst beachtlicher Gründe im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sowie des Geschäftsbetriebs im Sinne von Satz 1 Nummer 2 obliegt der ausländischen Gesellschaft. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn mit der Hauptgattung der Aktien der ausländi-

§ 50e Bußgeldvorschriften; Nichtverfolgung von Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Abs. 1 Satz 1, § 45d Abs. 3 Satz 1, der nach § 45e erlassenen Rechtsverordnung oder den unmittelbar geltenden Verträgen mit den in Artikel 17 der Richtlinie 2003/48/EG genannten Staaten und Gebieten eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 45b Absatz 3 Satz 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, eine Bescheinigung erteilt,
2. entgegen § 45b Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz, Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz oder Absatz 6 Satz 1 oder 2, § 45c Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 45c Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine dort genannte Angabe oder dort genannte Daten nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt oder
3. entgegen
 - a) § 45b Absatz 7 Satz 1 eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht oder
 - b) § 45b Absatz 7 Satz 2 eine schriftliche Versicherung nicht richtig oder nicht vollständig abgibtund dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 kann die Ordnungswidrigkeit auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wird.

schen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet oder für die ausländische Gesellschaft die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes gelten.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 6 aufgehoben. Abs. 4 bis 6 lauteten:

„(4) Der Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 50a hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, dass er dort ansässig ist oder die Voraussetzungen des § 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c erfüllt sind. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erleichterte Verfahren oder vereinfachte Nachweise zulassen.

(5) Abweichend von Absatz 2 kann das Bundeszentralamt für Steuern in den Fällen des § 50a Abs. 1 Nr. 3 den Schuldner der Vergütung auf Antrag allgemein ermächtigen, den Steuerabzug zu unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vorzunehmen (Kontrollmeldeverfahren). Die Ermächtigung kann in Fällen geringer steuerlicher Bedeutung erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Einer Bestätigung nach Absatz 4 Satz 1 bedarf es im Kontrollmeldeverfahren nicht. Inhalt der Auflage kann die Angabe des Namens, des Wohnortes oder des Ortes des Sitzes oder der Geschäftsleitung des Schuldners und des Gläubigers, der Art der Vergütung, des Bruttobetrags und des Zeitpunkts der Zahlungen sowie des einbehaltenen Steuerbetrags sein. Mit dem Antrag auf Teilnahme am Kontrollmeldeverfahren gilt die Zustimmung des Gläubigers und des Schuldners zur Weiterleitung der Angaben des Schuldners an den Wohnsitz- oder Sitzstaat des Gläubigers als erteilt. Die Ermächtigung ist als Beleg aufzubewahren. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.

(6) Soweit Absatz 2 nicht anwendbar ist, gilt Absatz 5 auch für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, wenn sich im Zeitpunkt der Zahlung des Kapitalertrags der Anspruch auf Besteuerung nach einem niedrigeren Steuersatz ohne nähere Ermittlung feststellen lässt.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 11 Satz 1 „beim“ durch „bei einem unbeschränkt steuerpflichtigen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 11a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. g desselben Gesetzes hat in Abs. 12 Satz 3 „§ 50d“ am Anfang gestrichen.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat in Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 den Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) hat Abs. 14 eingefügt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundeszentralamt für Steuern.

(6) Liegen die Voraussetzungen des § 40a Abs. 2 vor, werden Steuerstraftaten (§§ 369 bis 376 der Abgabenordnung) als solche nicht verfolgt, wenn der Arbeitgeber in den Fällen des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entgegen § 41a Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und § 51a, und § 40a Abs. 6 Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 28a Abs. 7 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Arbeitsentgelt die Lohnsteuer-Anmeldung und die Anmeldung der einheitlichen Pauschsteuer nicht oder nicht rechtzeitig durchführt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Die Freistellung von der Verfolgung nach Satz 1 gilt auch für den Arbeitnehmer einer in Satz 1 genannten Beschäftigung, der die Finanzbehörde pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen aus dieser Beschäftigung in Unkenntnis lässt. Die Bußgeldvorschriften der §§ 377 bis 384 der Abgabenordnung bleiben mit der Maßgabe anwendbar, dass § 378 der Abgabenordnung auch bei vorsätzlichem Handeln anwendbar ist.²¹¹

§ 50f Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 22a Absatz 1 Satz 1 dort genannte Daten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder eine dort genannte Mitteilung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

211 QUELLE

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 2 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „5 113 Euro“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 50e Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 113 Euro geahndet werden.“

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.“

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 45d Abs. 3 Satz 1,“ nach „Satz 1,“ eingefügt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 32 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Abs. 1a eingefügt.

09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 1a aufgehoben. Abs. 1a lautete:

„(1a) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 das Bundeszentralamt für Steuern.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 2 bis 5 eingefügt.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zentrale Stelle nach § 81.²¹²

§ 50g Entlastung vom Steuerabzug bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Auf Antrag werden die Kapitalertragsteuer für Zinsen und die Steuer auf Grund des § 50a für Lizenzgebühren, die von einem Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland oder einer dort gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Schuldner an ein Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Gläubiger gezahlt werden, nicht erhoben. Erfolgt die Besteuerung durch Veranlagung, werden die Zinsen und Lizenzgebühren bei der Ermittlung der Einkünfte nicht erfasst. Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist, dass der Gläubiger der Zinsen oder Lizenzgebühren ein mit dem Schuldner verbundenes Unternehmen oder dessen Betriebsstätte ist. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Zinsen oder Lizenzgebühren an eine Betriebsstätte eines Unternehmens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Gläubiger gezahlt werden, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder im Inland gelegen ist und in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die Zahlung von

1. Zinsen,

- a) die nach deutschem Recht als Gewinnausschüttung behandelt werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2) oder
- b) die auf Forderungen beruhen, die einen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners begründen;

212 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 „Satz 4“ durch „Satz 5“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 „Satz 5“ durch „Satz 9“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 22a Abs. 2 Satz 9 die Identifikationsnummer für andere als die dort genannten Zwecke verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat in Abs. 1 Nr. 1 „und 2“ nach „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 9 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „Satz 9“ durch „Satz 8“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 74 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 22a Absatz 1 Satz 1 dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 22a Absatz 2 Satz 8 die Identifikationsnummer für andere als die dort genannten Zwecke verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

2. Zinsen oder Lizenzgebühren, die den Betrag übersteigen, den der Schuldner und der Gläubiger ohne besondere Beziehungen, die zwischen den beiden oder einem von ihnen und einem Dritten auf Grund von Absatz 3 Nr. 5 Buchstabe b bestehen, vereinbart hätten.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen und Beschränkungen:

1. Der Gläubiger muss der Nutzungsberechtigte sein. Nutzungsberechtigter ist
 - a) ein Unternehmen, wenn es die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 erzielt;
 - b) eine Betriebsstätte, wenn
 - aa) die Forderung, das Recht oder der Gebrauch von Informationen, auf Grund derer/dessen Zahlungen von Zinsen oder Lizenzgebühren geleistet werden, tatsächlich zu der Betriebsstätte gehört und
 - bb) die Zahlungen der Zinsen oder Lizenzgebühren Einkünfte darstellen, auf Grund derer die Gewinne der Betriebsstätte in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie gelegen ist, zu einer der in Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc genannten Steuern beziehungsweise im Fall Belgiens dem „impôt des non-résidents/belasting der nietverblijfhouders“ beziehungsweise im Fall Spaniens dem „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ oder zu einer mit diesen Steuern identischen oder weitgehend ähnlichen Steuer herangezogen werden, die nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/13/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) geändert worden ist, anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird.
2. Eine Betriebsstätte gilt nur dann als Schuldner der Zinsen oder Lizenzgebühren, wenn die Zahlung bei der Ermittlung des Gewinns der Betriebsstätte eine steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe ist.
3. Gilt eine Betriebsstätte eines Unternehmens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Schuldner oder Gläubiger von Zinsen oder Lizenzgebühren, so wird kein anderer Teil des Unternehmens als Schuldner oder Gläubiger der Zinsen oder Lizenzgebühren angesehen.
4. Im Sinne des Absatzes 1 sind
 - a) „Zinsen“ Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert sind, insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen; Zuschläge für verspätete Zahlung und die Rückzahlung von Kapital gelten nicht als Zinsen;
 - b) „Lizenzgebühren“ Vergütungen jeder Art, die für die Nutzung oder für das Recht auf Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematografischer Filme und Software, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden; Zahlungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gelten als Lizenzgebühren.
5. Die Ausdrücke „Unternehmen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“, „verbundenes Unternehmen“ und „Betriebsstätte“ bedeuten:
 - a) „Unternehmen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ jedes Unternehmen, das
 - aa) eine der in Anlage 3 Nr. 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsformen aufweist und
 - bb) nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaates in diesem Mitgliedstaat ansässig ist und nicht nach einem zwischen dem betreffenden Staat und einem Staat außerhalb der Europäischen Union geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

von Einkünften für steuerliche Zwecke als außerhalb der Gemeinschaft ansässig gilt und

- cc) einer der in Anlage 3 Nummer 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Steuern unterliegt und nicht von ihr befreit ist. Entsprechendes gilt für eine mit diesen Steuern identische oder weitgehend ähnliche Steuer, die nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/13/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird.

Ein Unternehmen ist im Sinne von Doppelbuchstabe bb in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig, wenn es der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland oder einer vergleichbaren Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dessen Rechtsvorschriften unterliegt.

- b) „Verbundenes Unternehmen“ jedes Unternehmen, das dadurch mit einem zweiten Unternehmen verbunden ist, dass
- aa) das erste Unternehmen unmittelbar mindestens zu 25 Prozent an dem Kapital des zweiten Unternehmens beteiligt ist oder
- bb) das zweite Unternehmen unmittelbar mindestens zu 25 Prozent an dem Kapital des ersten Unternehmens beteiligt ist oder
- cc) ein drittes Unternehmen unmittelbar mindestens zu 25 Prozent an dem Kapital des ersten Unternehmens und dem Kapital des zweiten Unternehmens beteiligt ist.

Die Beteiligungen dürfen nur zwischen Unternehmen bestehen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

- c) „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der die Tätigkeit eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(4) § 50d Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Entlastungen von der Kapitalertragsteuer für Zinsen und der Steuer auf Grund des § 50a nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die weiter gehen als die nach Absatz 1 gewährten, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

(6) Ist im Fall des Absatzes 1 Satz 1 eines der Unternehmen ein Unternehmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder ist eine in der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union Gläubiger der Zinsen oder Lizenzgebühren, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft insoweit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleichgestellt ist. Absatz 3 Nr. 5 Buchstabe a gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Unternehmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft jedes Unternehmen ist, das

1. eine der folgenden Rechtsformen aufweist:

- Aktiengesellschaft/ societate anonime/ societa anonima;
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung/ societate a raspunsabilitate limitate/ societa a raspunsabilitate limitata;
- Kommanditaktiengesellschaft/ societate en commandite par actions/ societa in accomandita per azioni, und

2. nach dem Steuerrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft dort ansässig ist und nicht nach einem zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und einem Staat außerhalb der Europäischen Union geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften für steuerliche Zwecke als außerhalb der Gemeinschaft oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässig gilt, und

3. unbeschränkt der schweizerischen Körperschaftsteuer unterliegt, ohne von ihr befreit zu sein.²¹³

213 QUELLE

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3112) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2006.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat Satz 2 in Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Beteiligungen dürfen nur an Unternehmen bestehen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe aa bis cc jeweils „25 vom Hundert“ durch „25 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union – Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 49), geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 35) –“.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Doppelbuchstabe bb in Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b neu gefasst. Doppelbuchstabe bb lautete:

„bb) die Zahlungen der Zinsen oder Lizenzgebühren Einkünfte darstellen, auf Grund derer die Gewinne der Betriebsstätte in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie gelegen ist, zu einer der in Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc genannten Steuer beziehungsweise im Fall Belgiens dem „impôt des non-residents/belasting der nietverblijfhouders“ beziehungsweise im Fall Spaniens dem „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ beziehungsweise zu einer mit diesen Steuern identischen oder weitgehend ähnlichen Steuer herangezogen werden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 157 S. 49) und der Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Anpassung der Richtlinien 1999/45/EG, 2002/83/EG, 2003/37/EG und 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 77/388/EWG, 91/414/EWG, 96/26/EG, 2003/48/EG und 2003/49/EG des Rates in den Bereichen freier Warenverkehr, freier Dienstleistungsverkehr, Landwirtschaft, Verkehrspolitik und Steuern wegen des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (ABl. EU Nr. L 168 S. 35) anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird.“

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa „oder Anlage 3a Nr. 1“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat Doppelbuchstabe cc in Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a neu gefasst. Doppelbuchstabe cc lautete:

„cc) einer der in Anlage 3 Nr. 2 und Anlage 3a Nr. 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Steuern oder einer mit diesen Steuern identischen oder weitgehend ähnlichen Steuer, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 49) und der Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 35) anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird, unterliegt, ohne von ihr befreit zu sein.“

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. bb littt. ccc desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. Ein Unternehmen ist im Sinne von Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig, wenn es der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland oder einer vergleichbaren Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dessen Rechtsvorschriften unterliegt.“

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Doppelbuchstabe bb in Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b neu gefasst. Doppelbuchstabe bb lautete:

§ 50h Bestätigung für Zwecke der Entlastung von Quellensteuern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Auf Antrag hat das Finanzamt, das für die Besteuerung eines Unternehmens der Bundesrepublik Deutschland oder einer dort gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union im Sinne des § 50g Abs. 3 Nr. 5 oder eines Unternehmens der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Sinne des § 50g Abs. 6 Satz 2 zuständig ist, für die Entlastung von der Quellensteuer dieses Staats auf Zinsen oder Lizenzgebühren im Sinne des § 50g zu bescheinigen, dass das empfangende Unternehmen steuerlich im Inland ansässig ist oder die Betriebsstätte im Inland gelegen ist.²¹⁴

§ 50i Besteuerung bestimmter Einkünfte und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen

„bb) die Zahlungen der Zinsen oder Lizenzgebühren Einkünfte darstellen, auf Grund derer die Gewinne der Betriebsstätte in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie gelegen ist, zu einer der in Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc genannten Steuer beziehungsweise im Fall Belgiens dem „impôt des non-résidents/belasting der nietverblijfhouders“ beziehungsweise im Fall Spaniens dem „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ beziehungsweise zu einer mit diesen Steuern identischen oder weitgehend ähnlichen Steuer herangezogen werden, die nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 157 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Doppelbuchstabe cc in Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe a neu gefasst. Doppelbuchstabe cc lautete:

„cc) einer der in Anlage 3 Nr. 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Steuern unterliegt und nicht von ihr befreit ist. Entsprechendes gilt für eine mit diesen Steuern identische oder weitgehend ähnliche Steuer, die nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird.“

09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Entlastung nach Absatz 1 ist zu versagen oder zu entziehen, wenn der hauptsächliche Beweggrund oder einer der hauptsächlichen Beweggründe für Geschäftsvorfälle die Steuervermeidung oder der Missbrauch sind. § 50d Abs. 3 bleibt unberührt.“

214 QUELLE

08.12.2004.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3112) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2006.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 50h Bestätigung für Zwecke der Entlastung von Quellensteuern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

Auf Antrag hat das für das in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen oder für eine dort gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach den §§ 18 bis 20a der Abgabenordnung zuständige Finanzamt für die Entlastung von der Quellensteuer von Zinsen oder Lizenzgebühren eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 49), geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 35), zu bescheinigen, dass das empfangende Unternehmen steuerlich im Inland ansässig ist (§ 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) oder die Betriebsstätte im Inland gelegen ist (§ 50g Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c).“

(1) Sind Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens oder sind Anteile im Sinne des § 17

1. vor dem 29. Juni 2013 in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 übertragen oder überführt worden,
2. ist eine Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Übertragung oder Überführung unterblieben, und
3. ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter oder Anteile ungeachtet der Anwendung dieses Absatzes vor dem 1. Januar 2017 ausgeschlossen oder beschränkt worden,

so ist der Gewinn, den ein Steuerpflichtiger, der im Sinne eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässig ist, aus der späteren Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter oder Anteile erzielt, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu versteuern. Als Übertragung oder Überführung von Anteilen im Sinne des § 17 in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gilt auch die Gewährung neuer Anteile an eine Personengesellschaft, die bisher auch eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ausgeübt hat oder gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bezogen hat, im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils dieser Personengesellschaft in eine Körperschaft nach § 20 des Umwandlungssteuergesetzes, wenn

1. der Einbringungszeitpunkt vor dem 29. Juni 2013 liegt,
2. die Personengesellschaft nach der Einbringung als Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 fortbesteht und
3. das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung oder Entnahme der neuen Anteile ungeachtet der Anwendung dieses Absatzes bereits im Einbringungszeitpunkt ausgeschlossen oder beschränkt ist oder vor dem 1. Januar 2017 ausgeschlossen oder beschränkt worden ist.

Auch die laufenden Einkünfte aus der Beteiligung an der Personengesellschaft, auf die die in Satz 1 genannten Wirtschaftsgüter oder Anteile übertragen oder überführt oder der im Sinne des Satzes 2 neue Anteile gewährt wurden, sind ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu versteuern. Die Sätze 1 und 3 gelten sinngemäß, wenn Wirtschaftsgüter vor dem 29. Juni 2013 Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft geworden sind, die deswegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, weil der Steuerpflichtige sowohl im überlassenden Betrieb als auch im nutzenden Betrieb allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen kann und dem nutzenden Betrieb eine wesentliche Betriebsgrundlage zur Nutzung überlässt.

(2) Bei Einbringung nach § 20 des Umwandlungssteuergesetzes sind die Wirtschaftsgüter und Anteile im Sinne des Absatzes 1 abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes stets mit dem gemeinen Wert anzusetzen, soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile oder hinsichtlich der mit diesen im Zusammenhang stehenden Anteile im Sinne des § 22 Absatz 7 des Umwandlungssteuergesetzes ausgeschlossen oder beschränkt ist.²¹⁵

215 QUELLE

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 37 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 33 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Sind Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens oder sind Anteile im Sinne des § 17 vor dem 29. Juni 2013 in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 übertragen oder überführt worden, und ist eine Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Übertragung oder Überführung unterblieben, so ist der Gewinn, den ein Steuerpflichtiger, der im Sinne eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässig ist, aus der späteren Ver-

§ 50j Versagung der Entlastung von Kapitalertragsteuern in bestimmten Fällen

(1) Ein Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nur nach einem Steuersatz unterhalb des Steuersatzes des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 besteuert werden, hat ungeachtet dieses Abkommens nur dann Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung nach § 50c Absatz 3, wenn er

1. während der Mindesthaltedauer nach Absatz 2 hinsichtlich der diesen Kapitalerträgen zugrunde liegenden Anteile oder Genussscheine ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer ist,
2. während der Mindesthaltedauer nach Absatz 2 ununterbrochen das Mindestwertänderungsrisiko nach Absatz 3 trägt und
3. nicht verpflichtet ist, die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.

äußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter oder Anteile erzielt, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu versteuern. Auch die laufenden Einkünfte aus der Beteiligung an der Personengesellschaft, auf die die in Satz 1 genannten Wirtschaftsgüter oder Anteile übertragen oder überführt wurden, sind ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu versteuern. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn Wirtschaftsgüter vor dem 29. Juni 2013 Betriebsvermögen einer Personengesellschaft geworden sind, die deswegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, weil der Steuerpflichtige sowohl im überlassenden Betrieb als auch im nutzenden Betrieb allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen kann und dem nutzenden Betrieb eine wesentliche Betriebsgrundlage zur Nutzung überlässt.“

24.12.2016.—Artikel 7 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Sind Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens oder sind Anteile im Sinne des § 17 vor dem 29. Juni 2013 in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 übertragen oder überführt worden, und ist eine Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Übertragung oder Überführung unterblieben, so ist der Gewinn, den ein Steuerpflichtiger, der im Sinne eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässig ist, aus der späteren Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter oder Anteile erzielt, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu versteuern. Als Übertragung oder Überführung von Anteilen im Sinne des § 17 in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gilt auch die Gewährung neuer Anteile an eine Personengesellschaft, die bisher auch eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ausgeübt hat oder gewerbliche Einkünfte im Sinne des 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bezogen hat, im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils dieser Personengesellschaft in eine Körperschaft nach § 20 des Umwandlungssteuergesetzes, wenn der Einbringungszeitpunkt vor dem 29. Juni 2013 liegt und die Personengesellschaft nach der Einbringung als Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 fortbesteht.“

Artikel 7 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Im Rahmen von Umwandlungen und Einbringungen im Sinne des § 1 des Umwandlungssteuergesetzes sind Sachgesamtheiten, die Wirtschaftsgüter und Anteile im Sinne des Absatzes 1 enthalten, abweichend von den Bestimmungen des Umwandlungssteuergesetzes, stets mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Ungeachtet des § 6 Absatz 3 und 5 gilt Satz 1 für die Überführung oder Übertragung

1. der Wirtschaftsgüter und Anteile im Sinne des Absatzes 1 aus dem Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft im Sinne des Absatzes 1 oder aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers dieser Personengesellschaft oder
2. eines Mitunternehmeranteils an dieser Personengesellschaft

entsprechend. Werden die Wirtschaftsgüter oder Anteile im Sinne des Absatzes 1 von der Personengesellschaft für eine Betätigung im Sinne des § 15 Absatz 2 genutzt (Strukturwandel), gilt Satz 1 entsprechend. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.“

Satz 1 gilt entsprechend für Anteile oder Genussscheine, die zu inländischen Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 1 führen und einer Wertpapiersammelbank im Ausland zur Verwahrung anvertraut sind.

(2) Die Mindesthaltungsdauer umfasst 45 Tage und muss innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge erreicht werden. Bei Anschaffungen und Veräußerungen ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Anteile oder Genussscheine zuerst veräußert wurden.

(3) Der Gläubiger der Kapitalerträge muss unter Berücksichtigung von gegenläufigen Ansprüchen und Ansprüchen nahe stehender Personen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussscheine im Umfang von mindestens 70 Prozent tragen (Mindestwertänderungsrisiko). Kein hinreichendes Mindestwertänderungsrisiko liegt insbesondere dann vor, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge oder eine ihm nahe stehende Person Kurssicherungsgeschäfte abgeschlossen hat, die das Wertänderungsrisiko der Anteile oder Genussscheine unmittelbar oder mittelbar um mehr als 30 Prozent mindern.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn

1. die Steuer auf die dem Antrag zu Grunde liegenden Kapitalerträge nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung 15 Prozent des Bruttobetrags der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des Absatzes 1 Satz 2 unterschreitet und
2. es sich nicht um Kapitalerträge handelt, die einer beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, die am Nennkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes zu mindestens einem Zehntel unmittelbar beteiligt ist und im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, von der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen.

Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des Absatzes 1 Satz 2 bei Zufluss seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, § 42 der Abgabenordnung und andere steuerliche Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie jeweils die Entlastung in einem weitergehenden Umfang einschränken.²¹⁶

§ 51 Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen, zur Steuerfreistellung des Existenzminimums oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist, und zwar:
 - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht, die Beschränkung der Steuererklärungspflicht auf die Fälle, in denen eine Veranlagung in Betracht kommt, über die den Einkommensteuererklärungen beizufügenden Unterlagen und über die Beistandspflichtigen Dritter,
 - b) über die Ermittlung der Einkünfte und die Feststellung des Einkommens einschließlich der abzugsfähigen Beträge,

216 QUELLE

01.01.2017.—Artikel 8 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 50d Absatz 1“ durch „§ 50c Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Absatzes 1 Satz 4“ durch „Absatzes 1 Satz 2“ ersetzt.

- c) über die Höhe von besonderen Betriebsausgaben-Pauschbeträgen für Gruppen von Betrieben, bei denen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen annähernd gleiche Verhältnisse vorliegen, wenn der Steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15) oder selbständiger Arbeit (§ 18) erzielt, in Höhe eines Prozentsatzes der Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes; Umsätze aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind nicht zu berücksichtigen. Einen besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrag dürfen nur Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschußrechnung nach § 4 Abs. 3 ermitteln. Bei der Festlegung der Höhe des besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrags ist der Zuordnung der Betriebe entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Fassung für Steuerstatistiken, Rechnung zu tragen. Bei der Ermittlung der besonderen Betriebsausgaben-Pauschbeträge sind alle Betriebsausgaben mit Ausnahme der an das Finanzamt gezahlten Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Bei der Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 sowie die Veräußerungskosten neben dem besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrag abzugsfähig. Der Steuerpflichtige kann im folgenden Veranlagungszeitraum zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben übergehen. Wechselt der Steuerpflichtige zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben, sind die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4, in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. § 4 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt. Nach dem Wechsel zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben ist eine erneute Inanspruchnahme des besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrags erst nach Ablauf der folgenden vier Veranlagungszeiträume zulässig; die §§ 140 und 141 der Abgabenordnung bleiben unberührt;
 - d) über die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften und die Regelung der Steuerentrichtung einschließlich der Steuerabzüge,
 - e) über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs,
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
- a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist;
 - b) (weggefallen)
 - c) über den Nachweis von Zuwendungen im Sinne des § 10b einschließlich erleichterter Nachweisanforderungen;
 - d) über Verfahren, die in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 den Steueranspruch der Bundesrepublik Deutschland sichern oder die sicherstellen, daß bei Befreiungen im Ausland ansässiger Leiharbeitnehmer von der Steuer der Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die ordnungsgemäße Besteuerung im Ausland gewährleistet ist. Hierzu kann nach Maßgabe zwischenstaatlicher Regelungen bestimmt werden, daß
 - aa) der Entleiher in dem hierzu notwendigen Umfang an derartigen Verfahren mitwirkt,
 - bb) er sich im Haftungsverfahren nicht auf die Freistellungsbestimmungen des Abkommens berufen kann, wenn er seine Mitwirkungspflichten verletzt;
 - e) (weggefallen)
 - f) (weggefallen)
 - g) (weggefallen)
 - h) (weggefallen)
 - i) (weggefallen)
 - k) (weggefallen)
 - l) (weggefallen)

m) (weggefallen)

n) über Sonderabschreibungen

aa) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei bestimmten mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt, Wasserhaltung und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage, soweit die Wirtschaftsgüter

für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in Form von Anschlußschachtanlagen,

für die Errichtung neuer Schächte sowie die Erweiterung des Grubengebäudes und den durch Wasserzuflüsse aus stillliegenden Anlagen bedingten Ausbau der Wasserhaltung bestehender Schachtanlagen,

für Rationalisierungsmaßnahmen in der Hauptschacht-, Blindschacht-, Strecken- und Abbauförderung, im Streckenvortrieb, in der Gewinnung, Versatzwirtschaft, Seilfahrt, Wetterführung und Wasserhaltung sowie in der Aufbereitung,

für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage

und

für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile,

bb) im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues

bei bestimmten Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens (Grubenaufschluß, Entwässerungsanlagen, Großgeräte sowie Einrichtungen des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe und im Erzbergbau auch Aufbereitungsanlagen), die

für die Erschließung neuer Tagebaue, auch in Form von Anschlußtagebauen, für Rationalisierungsmaßnahmen bei laufenden Tagebauen,

beim Übergang zum Tieftagebau für die Freilegung und Gewinnung der Lagerstätte und

für die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Tagebaue

von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, vor dem 1. Januar 1990 angeschafft oder hergestellt werden. Die Sonderabschreibungen können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Hat der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1990 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen, so können die Sonderabschreibungen auch für nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter sowie für vor dem 1. Januar 1991 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die Förderungswürdigkeit der bezeichneten Vorhaben von der obersten Landesbehörde für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bescheinigt worden ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, und zwar

bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 50 Prozent,

bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 30 Prozent

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei den begünstigten Vorhaben im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues kann außerdem zugelassen werden, daß die vor dem 1. Januar 1991 aufgewendeten Kosten für den Vorabraum bis zu 50 Prozent als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden;

o) (weggefallen)

- p) über die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt oder die unentgeltlich erworben sind. Hierbei kann bestimmt werden, daß die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nicht nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern nach Hilfwerten (am 21. Juni 1948 maßgebender Einheitswert, Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers abzüglich der von ihm vorgenommenen Absetzungen, fiktive Anschaffungskosten an einem noch zu bestimmenden Stichtag) zu bemessen sind. Zur Vermeidung von Härten kann zugelassen werden, daß an Stelle der Absetzungen für Abnutzung, die nach dem am 21. Juni 1948 maßgebenden Einheitswert zu bemessen sind, der Betrag abgezogen wird, der für das Wirtschaftsgut in dem Veranlagungszeitraum 1947 als Absetzung für Abnutzung geltend gemacht werden konnte. Für das Land Berlin tritt in den Sätzen 1 bis 3 an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949;
- q) über erhöhte Absetzungen bei Herstellungskosten
- aa) für Maßnahmen, die für den Anschluß eines im Inland belegenen Gebäudes an eine Fernwärmeversorgung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem erforderlich sind, wenn die Fernwärmeversorgung überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
 - bb) für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in einem im Inland belegenen Gebäude einschließlich der Anbindung an das Heizsystem,
 - cc) für die Errichtung von Windkraftanlagen, wenn die mit diesen Anlagen erzeugte Energie überwiegend entweder unmittelbar oder durch Verrechnung mit Elektrizitätsbezügen des Steuerpflichtigen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Versorgung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,
 - dd) für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Gas, das aus pflanzlichen oder tierischen Abfallstoffen durch Gärung unter Sauerstoffabschluß entsteht, wenn dieses Gas zur Beheizung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen oder zur Warmwasserbereitung in einem solchen Gebäude des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,
 - ee) für den Einbau einer Warmwasseranlage zur Versorgung von mehr als einer Zapfstelle und einer zentralen Heizungsanlage oder bei einer zentralen Heizungs- und Warmwasseranlage für den Einbau eines Heizkessels, eines Brenners, einer zentralen Steuerungseinrichtung, einer Wärmeabgabereinrichtung und eine Änderung der Abgasanlage in einem im Inland belegenen Gebäude oder in einer im Inland belegenen Eigentumswohnung, wenn mit dem Einbau nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit Fertigstellung dieses Gebäudes begonnen worden ist und der Einbau nach dem 30. Juni 1985 fertiggestellt worden ist; entsprechendes gilt bei Anschaffungskosten für neue Einzelöfen, wenn keine Zentralheizung vorhanden ist.

Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Absetzungen ist, daß die Maßnahmen vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt worden sind; in den Fällen des Satzes 1 Doppelbuchstabe aa müssen die Gebäude vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden sein, es sei denn, daß der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war. Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 Prozent der Aufwendungen nicht übersteigen. Sie dürfen nicht gewährt werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage in Anspruch genommen wird. Sind die Aufwendungen Erhaltungsaufwand und entstehen sie bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus, für die der Nutzungswert nicht mehr besteuert wird, und liegen in den Fällen des Satzes 1 Doppelbuchstabe aa die Voraussetzungen des Satzes 2, zweiter Halbsatz, vor, so kann der Ab-

zug dieser Aufwendungen wie Sonderausgaben mit gleichmäßiger Verteilung auf das Kalenderjahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Kalenderjahre zugelassen werden, wenn die Maßnahme vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden ist;

- r) nach denen Steuerpflichtige größere Aufwendungen
 - aa) für die Erhaltung von nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen,
 - bb) zur Erhaltung eines Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich, die für Maßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs sowie für bestimmte Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, aufgewendet worden sind,
 - cc) zur Erhaltung von Gebäuden, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen können. In den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc ist Voraussetzung, daß der Erhaltungsaufwand vor dem 1. Januar 1990 entstanden ist. In den Fällen von Doppelbuchstabe cc sind die Denkmaleigenschaft des Gebäudes und die Voraussetzung, daß die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen;
- s) nach denen bei Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen und bei Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Antrag ein Abzug von der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 7,5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter vorgenommen werden kann, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung zur Folge hatte oder erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage nach Investitionsgütern oder Bauleistungen. Bei der Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags dürfen nur berücksichtigt werden
 - aa) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der ein Jahr nicht übersteigen darf (Begünstigungszeitraum), angeschafft oder hergestellt werden,
 - bb) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern, die innerhalb des Begünstigungszeitraums bestellt und angezahlt werden oder mit deren Herstellung innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen wird, wenn sie innerhalb eines Jahres, bei Schiffen innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden. Soweit bewegliche Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1 mit Ausnahme von Schiffen nach Ablauf eines Jahres, aber vor Ablauf zweier Jahre nach dem Ende des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden, dürfen bei Bemessung des Abzugs von der Einkommensteuer die bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Begünstigungszeitraums aufgewendeten Anzahlungen und Teilerstellungskosten berücksichtigt werden,
 - cc) die Herstellungskosten von Gebäuden, bei denen innerhalb des Begünstigungszeitraums der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird, wenn sie bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des Begünstigungszeitraums fertiggestellt werden;

dabei scheiden geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 und Wirtschaftsgüter, die in gebrauchtem Zustand erworben werden, aus. Von der Begünstigung können außerdem Wirtschaftsgüter ausgeschlossen werden, für die Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen oder die Investitionszulage nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch genommen werden. In den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc können bei Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags bereits die im Begünstigungszeitraum, im Fall des Doppelbuchstabens bb Satz 2 auch die bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Begünstigungszeitraums aufgewendeten Anzahlungen und Teilerstellungskosten berücksichtigt werden; der Abzug von der Einkommensteuer kann insoweit schon für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, in dem die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten aufgewendet worden sind. Übersteigt der von der Einkommensteuer abzugsfähige Betrag die für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung geschuldete Einkommensteuer, so kann der übersteigende Betrag von der Einkommensteuer für den darauffolgenden Veranlagungszeitraum abgezogen werden. Entsprechendes gilt, wenn in den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc der Abzug von der Einkommensteuer bereits für Anzahlungen oder Teilerstellungskosten geltend gemacht wird. Der Abzug von der Einkommensteuer darf jedoch die für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu entrichtende Einkommensteuer nicht übersteigen. In den Fällen des Doppelbuchstabens bb Satz 2 gilt dies mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Veranlagungszeitraums der Anschaffung oder Herstellung der Veranlagungszeitraum tritt, in dem zuletzt Anzahlungen oder Teilerstellungskosten aufgewendet worden sind. Werden begünstigte Wirtschaftsgüter von Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 angeschafft oder hergestellt, so ist der abzugsfähige Betrag nach dem Verhältnis der Gewinnanteile einschließlich der Vergütungen aufzuteilen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter, die bei Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags berücksichtigt worden sind, werden durch den Abzug von der Einkommensteuer nicht gemindert. Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat;

t) (weggefallen)

u) über Sonderabschreibungen bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen und nach dem 18. Mai 1983 und vor dem 1. Januar 1990 angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich und die unbeweglichen Wirtschaftsgüter zu mehr als 33 $\frac{1}{3}$ Prozent der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Sonderabschreibungen können auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden, Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehenden Räumen zugelassen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 33 $\frac{1}{3}$ Prozent der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Wirtschaftsgüter dienen der Forschung oder Entwicklung, wenn sie verwendet werden

aa) zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder

bb) zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder

cc) zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, und zwar

aa) bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

bis zu insgesamt 40 Prozent,

- bb) bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ Prozent der Forschung oder Entwicklung dienen,
 bis zu insgesamt 15 Prozent,
 die nicht zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ Prozent, aber zu mehr als $33 \frac{1}{3}$ Prozent der Forschung oder Entwicklung dienen,
 bis zu insgesamt 10 Prozent,
- cc) bei Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden, Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehenden Räumen, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ Prozent der Forschung oder Entwicklung dienen,
 bis zu insgesamt 15 Prozent,
 zu nicht mehr als $66 \frac{2}{3}$ Prozent, aber zu mehr als $33 \frac{1}{3}$ Prozent der Forschung oder Entwicklung dienen,
 bis zu insgesamt 10 Prozent
- der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Die Sonderabschreibungen sind nur unter der Bedingung zuzulassen, daß die Wirtschaftsgüter und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen dienen;
- v) (weggefallen)
- w) über Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, die auf Grund eines vor dem 25. April 1996 abgeschlossenen Schiffbauvertrags hergestellt, in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen und vor dem 1. Januar 1999 von Steuerpflichtigen angeschafft oder hergestellt worden sind, die den Gewinn nach § 5 ermitteln. Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffes ist weitere Voraussetzung, daß das Schiff vor dem 1. Januar 1996 in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller oder nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines vor dem 25. April 1996 abgeschlossenen Kaufvertrags bis zum Ablauf des vierten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres erworben worden ist. Bei Steuerpflichtigen, die in eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 nach Abschluß des Schiffbauvertrags (Unterzeichnung des Hauptvertrags) eingetreten sind, dürfen Sonderabschreibungen nur zugelassen werden, wenn sie der Gesellschaft vor dem 1. Januar 1999 beitreten. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren bis zu insgesamt 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Die Sonderabschreibungen sind nur unter der Bedingung zuzulassen, daß die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden; für Anteile an einem Handelsschiff gilt dies entsprechend. Die Sätze 1 bis 6 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. Für Luftfahrzeuge, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden sind und die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Sätze 1 bis 4 und 6 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle, an die Stelle des Höchstsatzes von 40 Prozent ein Höchstsatz von 30 Prozent und bei der Vorschrift des Satzes 6 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten;
- x) über erhöhte Absetzungen bei Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs sowie für bestimmte Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes

dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, die für Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich aufgewendet worden sind; Voraussetzung ist, daß die Maßnahmen vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen worden sind. Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 Prozent der Aufwendungen nicht übersteigen;

- y) über erhöhte Absetzungen für Herstellungskosten an Gebäuden, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind; Voraussetzung ist, daß die Maßnahmen vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen worden sind. Die Denkmaleigenschaft des Gebäudes und die Voraussetzung, daß die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, sind durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen. Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 Prozent der Aufwendungen nicht übersteigen;

3. die in § 4a Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 6, § 19a Abs. 9, § 22 Nr. 1 Buchstabe a, § 26a Abs. 3, § 34c Abs. 7, § 46 Abs. 5 und § 50a Abs. 6 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, nach denen die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden können, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die erhebliche Preissteigerungen mit sich gebracht hat oder erwarten läßt, insbesondere, wenn die Inlandsnachfrage nach Investitionsgütern oder Bauleistungen das Angebot wesentlich übersteigt. Die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen darf nur ausgeschlossen werden

1. für bewegliche Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der frühestens mit dem Tage beginnt, an dem die Bundesregierung ihren Beschluß über die Verordnung bekanntgibt, und der ein Jahr nicht übersteigen darf, angeschafft oder hergestellt werden. Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die vor Beginn dieses Zeitraums bestellt und angezahlt worden sind oder mit deren Herstellung vor Beginn dieses Zeitraums angefangen worden ist, darf jedoch die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nicht ausgeschlossen werden;
2. für bewegliche Wirtschaftsgüter und für Gebäude, die in dem in Nummer 1 bezeichneten Zeitraum bestellt werden oder mit deren Herstellung in diesem Zeitraum begonnen wird. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird.

Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundesrat nicht binnen drei Wochen, der Bundestag nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, nach denen die Einkommensteuer einschließlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen

1. um höchstens 10 Prozent herabgesetzt werden kann. Der Zeitraum, für den die Herabsetzung gilt, darf ein Jahr nicht übersteigen; er soll sich mit dem Kalenderjahr decken. Voraussetzung ist, daß eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich ab-

zeichnet, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung zur Folge hatte oder erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen oder Verbrauchsgütern;

2. um höchstens 10 Prozent erhöht werden kann. Der Zeitraum, für den die Erhöhung gilt, darf ein Jahr nicht übersteigen; er soll sich mit dem Kalenderjahr decken. Voraussetzung ist, daß eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die erhebliche Preissteigerungen mit sich gebracht hat oder erwarten läßt, insbesondere, wenn die Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen oder Verbrauchsgütern das Angebot wesentlich übersteigt.

Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke für
 - a) (weggefallen)
 - b) die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung,
 - c) die Anträge nach § 38b Absatz 2, nach § 39a Absatz 2, in dessen Vordrucke der Antrag nach § 39f einzubeziehen ist, die Anträge nach § 39a Absatz 4 sowie die Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 38b Absatz 3 und § 39e Absatz 6 Satz 7),
 - d) die Lohnsteueranmeldung (§ 41a Abs. 1),
 - e) die Anmeldung der Kapitalertragsteuer (§ 45a Abs. 1) und den Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,
 - f) die Anmeldung des Abzugsbetrags (§ 48a),
 - g) die Erteilung der Freistellungsbescheinigung (§ 48b),
 - h) die Anmeldung der Abzugsteuer (§ 50a Absatz 7)

und die Muster der Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 und § 39e Absatz 7 Satz 5, des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1), das Muster der Lohnsteuerbescheinigung nach § 41b Absatz 3 Satz 1, der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 und § 39e Absatz 7 Satz 1 sowie der in § 45a Absatz 2 und 3 vorgesehenen Bescheinigungen zu bestimmen;

- 1a. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Basis der §§ 32a und 39b einen Programmablaufplan für die Herstellung von Lohnsteuertabellen zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer aufzustellen und bekannt zu machen. Der Lohnstufenabstand beträgt bei den Jahrestabellen 36. Die in den Tabellenstufen auszuweisende Lohnsteuer ist aus der Obergrenze der Tabellenstufen zu berechnen und muss an der Obergrenze mit der maschinell berechneten Lohnsteuer übereinstimmen. Die Monats-, Wochen- und Tagestabellen sind aus den Jahrestabellen abzuleiten;
- 1b. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der nach § 5b elektronisch zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu bestimmen;
- 1c. durch Rechtsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über einen von dem vorgesehenen erstmaligen Anwendungszeitpunkt gemäß § 52 Abs. 15a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) abweichenden späteren Anwendungszeitpunkt zu erlassen, wenn bis zum 31. Dezember 2010 erkennbar ist, dass die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen für eine Umsetzung der in § 5b Abs. 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) vorgesehenen Verpflichtung nicht ausreichen.
- 1d. die Vordrucke für die Anmeldung des Steuerabzugs von Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 sowie das amtlich vorgeschriebene Muster nach § 50a Absatz 5 Satz 7 zu bestimmen;
- 1e. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vorgaben für die Zuweisung der Ordnungsnummer nach § 45b Absatz 1 zu bestimmen;

2. den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung satzweise numeriert mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.²¹⁷

217 UMNUMMERIERUNG

01.07.1951.—§ 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat § 51 in § 52 unnummeriert.

QUELLE

01.07.1951.—§ 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat in Abs. 1 Nr. 1 „den Veranlagungszeitraum 1951 Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeit in Härtefällen“ durch „die Veranlagungszeiträume 1952 bis 1955, bei den Steuerabzügen (§§ 38 bis 45a) auch für das Kalenderjahr 1956, Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b des Ersten Teils desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben i und k eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c des Ersten Teils desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die in den §§ 3, 7c Abs. 1, 9a, 29, 31, 32b, 39, 42 und 50 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gelten Vorschriften, die auf Grund des Absatzes 1 Ziffer 1 erlassen werden oder auf Grund des Artikels II Ziff. 1 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 95) erlassen worden sind, auch für das Kalenderjahr 1952.“

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat in Abs. 1 Nr. 1 „1952 bis 1955, bei den Steuerabzügen (§§ 38 bis 45a) auch für das Kalenderjahr 1956“ durch „1955 und 1956, bei den Steuerabzügen auch für das Kalenderjahr 1957“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen:

- a) über die Nachversteuerung in den Fällen des § 10a Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1950,
- b) über die Nachversteuerung der Mehrentnahmen im Sinn des § 32a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1950,
- c) über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung von Vorauszahlungen,
- d) über eine Abschreibungsfreiheit zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen und über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter,
- e) über die steuerliche Behandlung von Erfindervergütungen,
- f) über die Anerkennung steuerbegünstigter Kapitalansammlungsverträge,
- g) über die Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders förderungswürdig,
- h) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Überleitung erforderlich ist und diese Rechtsfolgen nicht in einem Gesetz geregelt sind;
- i) über die Durchführung des § 7f,
- k) bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit über die Gewährung eines Pauschbetrags für Betriebsausgaben in Höhe von 5 vom Hundert der Einnahmen, höchstens jedoch von 1 200 Deutsche Mark im Jahr;

3. die in den §§ 3, 3a Ziff. 4, dem § 7c Abs. 1, dem § 10 Abs. 1 Ziff. 2, den §§ 29, 31, 39, 41 Abs. 2 und den §§ 42 und 50 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.“

16.08.1955.—Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 1955 (BGBl. I S. 505) hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe l eingefügt.

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat in Abs. 1 Nr. 1 „1955 und 1956“ durch „1957 bis 1960“ und „1957“ durch „1961“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 34c Abs. 5,“ nach „§ 33a Abs. 6,“ und „und 3“ nach „§ 39a Abs. 2“ eingefügt.

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 3 „vierten“ durch „sechsten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben m bis p eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Ziff. 14“ durch „Ziff. 16“, „§ 26 Abs. 3“ durch „§ 26d Abs. 1“ und „§ 41 Abs. 4“ durch „§ 40 Abs. 1, § 41 Abs. 4, §§ 42, 44 Abs. 6“ ersetzt sowie „§ 32a Abs. 2,“ nach „§ 31 Abs. 2,“ gestrichen.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m Satz 1 Doppelbuchstabe bb Satz 1 „15 vom Hundert“ durch „20 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die in § 2 Abs. 5 Ziff. 1, § 3 Ziff. 16, § 3a Abs. 1 Ziff. 4, § 9 Ziff. 4, § 10 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2, § 22 Ziff. 1 Buchstabe a, § 26d Abs. 1 und 4, § 29 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 33a Abs. 6, § 34c Abs. 5, § 39 Abs. 6, § 39a Abs. 2 und 3, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 4, §§ 42, 44 Abs. 6, § 46 Abs. 4 und in § 50 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.“

06.08.1960.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 616) hat in Abs. 1 Nr. 1 „für die Veranlagungszeiträume 1957 bis 1960, bei den Steuerabzügen auch für das Kalenderjahr 1961,“ nach „Gesetzes“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe l Satz 1 „1960“ durch „1965“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe l Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe n Satz 1 Doppelbuchstabe aa „Schächten in Verbindung mit Aufschlußarbeiten unter Tage“ durch „Förderschächten in Verbindung mit Aufschlußarbeiten unter Tage und für die Errichtung von Seilfahrt- oder Wetterschächten sowie für die Umstellung der Förder- und Seilfahrteinrichtungen der Tagesschächte, und zwar von Flur- auf Turmförderung, von Dampf- auf elektrischen Antrieb, von Gestell- auf Gefäßförderung und von Hand- auf halb- oder vollautomatische Steuerung, und für die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Änderungen des Schachtes oder des Schachtausbaues“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe n Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe n Satz 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe o Satz 1 „1960“ durch „1965“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe r eingefügt.

21.07.1961.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m Satz 2 „1962“ durch „1963“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe o Satz 1 „; die Sonderabschreibungen können auch zugelassen werden, wenn Schornsteine auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung errichtet oder aufgestockt werden“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 1 „und für den Einbau einer Heizungsanlage“ vor „bei“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe s und t eingefügt.

01.09.1963.—§ 46 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 549) hat Doppelbuchstabe aa in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 1 neu gefasst. Doppelbuchstabe aa lautete:

„aa) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei bestimmten mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage, soweit die Wirtschaftsgüter

für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in Form von Anschlußschachtanlagen,

für die Errichtung von neuen Förderschächten in Verbindung mit Aufschlußarbeiten unter Tage und für die Errichtung von Seilfahrt- oder Wetterschächten sowie für die Umstellung

der Förder- und Seilfahrteinrichtungen der Tagesschächte, und zwar von Flur- auf Turmförderung, von Dampf- auf elektrischen Antrieb, von Gestell- auf Gefäßförderung und von Hand- auf halb- oder vollautomatische Steuerung, und für die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Änderungen des Schachtes oder des Schachtausbaues, für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage und für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile,“.

§ 46 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 3 „1964“ durch „1968“ ersetzt.

22.11.1964.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. November 1964 (BGBl. I S. 885) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe k Satz 1 „für Hofbefestigungen und Wirtschaftswege,“ nach „Wirtschaftsgebäuden,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe k Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe l in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe l lautete:

- l) über Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer zu beseitigen oder zu verringern, und die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1965 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung ist, daß die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Sonderabschreibungen können auch bei Zuschüssen zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern im Sinn des Satzes 1 zugelassen werden, wenn mit den Zuschüssen ein Recht auf Mitbenutzung dieser Wirtschaftsgüter erworben wird. Die Sonderabschreibungen sind nicht zuzulassen für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten angeschafft oder hergestellt werden;“.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Der Wertansatz nach Doppelbuchstabe aa kann nur in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1956 enden, der Wertansatz nach Doppelbuchstabe bb kann nur in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1956 und vor dem 1. Januar 1965 enden, zugelassen werden. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1959 enden, kann ein Abschlag nach Doppelbuchstabe bb für den übrigen Bestand nur bis zu 15 vom Hundert zugelassen werden.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. d desselben Gesetzes hat die Sätze 1 bis 3 in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe o durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Die Sätze 1 bis 3 lauteten: „über Sonderabschreibungen bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, die Verunreinigung der Luft zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1965 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden; die Sonderabschreibungen können auch zugelassen werden, wenn Schornsteine auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung errichtet oder aufgestockt werden. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem folgenden Wirtschaftsjahr bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Daneben sind Absetzungen für Abnutzung nach § 7 vorzunehmen.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. e desselben Gesetzes hat Buchstabe q in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe q lautete:

- „q) über erhöhte Absetzungen von Aufwendungen für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinn des § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie f und g des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) und für den Einbau einer Heizungsanlage bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen und die vor dem 21. Juni 1948 hergestellt worden sind. Die erhöhten Absetzungen können erstmals für den Veranlagungszeitraum 1958 zugelassen werden. Sie dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen;“.

Artikel 1 Nr. 18 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u, v und w eingefügt.

22.05.1965.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe o Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 1 „für den Umbau von Fenstern und Türen und“ nach „sowie“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 7 in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w neu gefasst. Satz 7 lautete: „Die Sätze 1 bis 6 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend.“

30.12.1966.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 9 Ziff. 4,“ nach „§ 7 Abs. 2,“ gestrichen.

14.06.1967.—§ 26 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) hat Abs. 2 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 2 und 3 eingefügt.

30.12.1967.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1334) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m Satz 2 „1968 durch „1969“ ersetzt.

19.05.1968.—§ 42 des Gesetzes vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 3 und 7 „1968“ jeweils durch „1972“ und in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 6 „1970“ durch „1972“ ersetzt.

01.01.1969.—§ 26 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) hat Buchstabe s in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe s lautete:

„s) nach denen bei einer sich abzeichnenden gesamtwirtschaftlichen Konjunkturabschwächung, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage, zur Förderung der Investitionstätigkeit bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung neben den nach § 7 zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung eine Sonderabschreibung vorgenommen werden kann. Die Sonderabschreibung darf nur zugelassen werden

aa) für Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der ein Jahr nicht übersteigen darf (Begünstigungszeitraum), angeschafft oder hergestellt werden,

bb) für Wirtschaftsgüter, die innerhalb des Begünstigungszeitraums bestellt und angezahlt werden oder mit deren Herstellung innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen wird, wenn sie innerhalb eines weiteren Jahres, bei Schiffen innerhalb zweier weiterer Jahre, geliefert oder fertiggestellt werden.

Die Sonderabschreibung darf bei beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu 10 vom Hundert und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu 5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugelassen werden.

Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen auch der Zustimmung des Bundestages;“.

27.02.1969.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 39 Abs. 1 und 2“ durch „§ 39 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

22.08.1969.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe l Satz 1 „1970“ durch „1974“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m Satz 2 „1969“ durch „1972“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe o Satz 1 „1970“ durch „1974“ ersetzt und „oder Anschlüsse an eine Fernwärmeversorgungsanlage vorgenommen“ nach „aufgestockt“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 1 „1971“ durch „1975“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 6 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe v Satz 1 „1971“ durch „1975“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. f litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 1 „1971“ durch „1975“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 6 „vier“ durch „acht“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. f litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 7 in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w durch die Sätze 7 und 8 ersetzt. Satz 7 lautete: „Die Sätze 1 bis 6 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, entsprechend; für Luftfahrzeuge tritt an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle;“.

26.06.1970.—Artikel 12 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) hat in Abs. 1 Nr. 3 „und 3“ nach „§ 38 Abs. 2“ eingefügt.

01.08.1971.—§ 84 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) hat Buchstabe r in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe r lautete:

„r) nach denen Steuerpflichtige größere Aufwendungen für die Erhaltung von nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, abweichend von § 11 Abs. 2 auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen können;“.

§ 84 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x eingefügt.

15.08.1971.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m Satz 2 „1972“ durch „1974“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 3, 6 und 7 jeweils „1972“ durch „1973“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Buchstabe w in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe w lautete:

„w) über Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und vor dem 1. Januar 1975 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt worden sind. Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffes ist weitere Voraussetzung, daß das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 bis zu insgesamt 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Bei Handelsschiffen, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Die Sonderabschreibungen sind nur unter der Bedingung zuzulassen, daß die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden; für Anteile an einem Handelsschiff gilt dies entsprechend. Die Sätze 1 bis 6 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. Für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Sätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle und bei der Vorschrift des Satzes 6 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten;“.

21.07.1974.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) hat Buchstabe n in Abs. 1 Nr. 2 geändert. Buchstabe n lautete:

„n) über Sonderabschreibungen

aa) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei bestimmten mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt, Wasserhaltung und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage, soweit die Wirtschaftsgüter

für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in Form von Anschlußschachtanlagen,

für die Errichtung neuer Schächte sowie die Erweiterung des Grubengebäudes und den durch Wasserzuflüsse aus stillliegenden Anlagen bedingten Ausbau der Wasserhaltung bestehender Schachtanlagen,

für Rationalisierungsmaßnahmen in der Hauptschacht-, Blindschacht-, Strecken- und Abbauförderung, im Streckenvortrieb, in der Gewinnung, Versatzwirtschaft, Seilfahrt, Wetterführung und Wasserhaltung sowie in der Aufbereitung,

für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage

und

für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile,

bb) im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues

bei bestimmten Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens (Grubenaufschluß, Großgeräte und im Erzbergbau auch Aufbereitungsanlagen), die für die Erschließung neuer

Tagebaue und beim Übergang zum Tieftagebau für die Freilegung und Gewinnung der Lagerstätte

von Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 ermitteln, nach dem 31. Dezember 1955 ganz oder zum Teil angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß mit der Durchführung der bezeichneten Vorhaben vor dem 1. Januar 1961 begonnen und ihre Förderungswürdigkeit von der obersten Landesbehörde für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bescheinigt worden ist. An die Stelle des 1. Januar 1961 tritt für die in Doppelbuchstabe aa bezeichneten Vorhaben der 1. Januar 1973. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den vier folgenden Wirtschaftsjahren

bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 50 vom Hundert und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Daneben sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 vorzunehmen. Von den Sonderabschreibungen darf nicht mehr Gebrauch gemacht werden für Wirtschaftsgüter, die bei der Errichtung von neuen Förder-schachtanlagen (auch im Zusammenhang mit dem Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile), jedoch nicht in der Form von Anschlußschachtanlagen, nach dem 31. Dezember 1973 und in den übrigen Fällen nach dem 31. Dezember 1965 angeschafft oder hergestellt werden. An die Stelle des 31. Dezember 1965 tritt bei begünstigten Vorhaben, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 1960 begonnen worden ist, der 31. Dezember 1973. Bei nach diesen Stichtagen angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern können die Sonderabschreibungen für die vor diesen Stichtagen aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilerstellungskosten zugelassen werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

Bei den begünstigten Vorhaben im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues kann außerdem zugelassen werden, daß die vor dem 1. Januar 1966 aufgewendeten Kosten für den Vorabraum bis zu 50 vom Hundert als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden;“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 2 und 3 jeweils „21. Juni 1948“ durch „1. Januar 1957“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 1 „1975“ durch „1979“ ersetzt und „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ nach „Gewinn“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 3 „30“ durch „40“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 11 „ , an die Stelle des Höchstsatzes von 40 vom Hundert ein Höchstsatz von 30 vom Hundert“ nach „Luftfahrzeugrolle“ eingefügt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 66 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Buchstaben d und f in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben. Die Buchstaben d und f lauteten:

- „d) über eine Ermäßigung der Einkommensteuer bis auf die Hälfte bei Einkünften, die freie Erfinder aus volkswirtschaftlich wertvollen Versuchen oder Erfindungen haben, und über den Abzug der durch die Erfindertätigkeit verursachten Aufwendungen und Verluste sowie über das zeitliche Ausmaß dieser Begünstigungen;
- f) über die volle oder teilweise Steuerfreiheit von Prämien für Verbesserungsvorschläge, die Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer zahlen, soweit sich die Prämie in mäßigem Rahmen hält und Mißbräuche ausgeschlossen sind;“.

Artikel 1 Nr. 66 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe l Satz 1, Buchstabe o Satz 1, Buchstabe u Satz 1 und Buchstabe v Satz 1 jeweils „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ nach „Gewinn“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 66 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n aufgehoben. Satz 5 lautete: „Bei Wirtschaftsgütern, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeiträgen vorzunehmen.“

Artikel 1 Nr. 66 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Buchstabe t in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe t lautete:

„t) über die Abzugsfähigkeit von Ausgaben bei der Vollblutzucht außerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs, sofern mindestens zwei Zuchtstuten gehalten werden. In diesen Fällen sind die nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben für Zuchtstuten und höchstens drei weitere Vollblutpferde je Zuchtstute als Verluste bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 Deutsche Mark je Pferd zu behandeln;“.

Artikel 1 Nr. 66 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat Buchstabe w in Abs. 1 Nr. 2 geändert. Buchstabe w lautete:

„w) über Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und vor dem 1. Januar 1979 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt worden sind. Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffes ist weitere Voraussetzung, daß das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 bis zu insgesamt 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Die Sonderabschreibungen dürfen bei dem Gewerbebetrieb, zu dessen Betriebsvermögen das Handelsschiff gehört, nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlusts führen. Werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Handelsschiffes zu mindestens 30 vom Hundert durch Mittel finanziert, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Handelsschiff gehört, so gilt Satz 5 mit der Maßgabe, daß die Sonderabschreibungen bis zum Gesamtbetrag von 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen dürfen. Satz 6 gilt nicht für Handelsschiffe bis zu 1 600 Bruttoregistertonnen, es sei denn, es handelt sich um Tanker, Seeschlepper oder Spezialschiffe für den unmittelbaren oder mittelbaren Einsatz zur Gewinnung von Bodenschätzen. Bei Handelsschiffen, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Die Sonderabschreibungen sind nur unter der Bedingung zuzulassen, daß die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden; für Anteile an einem Handelsschiff gilt dies entsprechend. Die Sätze 1 bis 6, 8 und 9 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. Für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Sätze 1 bis 6, 8 und 9 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle, an die Stelle des Höchstsatzes von 40 vom Hundert ein Höchstsatz von 30 vom Hundert und bei der Vorschrift des Satzes 9 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten. Die Sätze 5 bis 7, 10 und 11 gelten erstmals für Handelsschiffe, Schiffe, die der Seefischerei dienen, und Luftfahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden; sie sind jedoch auf Schiffe und Luftfahrzeuge nicht anzuwenden, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Ziff. 2 von der Gesellschaft nachweislich vor dem 1. Januar 1971 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft vor dem 1. Januar 1971 begonnen hat;“.

Artikel 1 Nr. 66 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die in § 2 Abs. 5 Ziff. 1, § 3 Ziff. 52, § 3a Abs. 1 Ziff. 4, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 22 Ziff. 1 Buchstabe a, § 26a Abs. 4, § 29 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 33a Abs. 6, § 34c Abs. 6, § 38 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 1, 3 und 4, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2, § 42a Abs. 1, § 44 Abs. 6, § 46 Abs. 5, § 50 Abs. 4 und § 50a Abs. 6 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.“

Artikel 1 Nr. 66 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem

Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 44 Abs. 6,“ nach „§ 34c Abs. 6,“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke für
 - a) den in § 4 Abs. 5 Ziff. 2 vorgesehenen Nachweis,
 - b) die in § 39a Abs. 2 und § 42 Abs. 2 vorgesehenen Anträge,
 - c) die Lohnsteueranmeldung (§ 41a Abs. 1), die Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 3), den Lohnzettel (§ 41b Abs. 2)
 und das Muster der Lohnsteuerkarte (§ 39) zu bestimmen;“

01.01.1977.—§ 25 des Gesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429) hat Satz 1 in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q neu gefasst. Satz 1 lautete: „über erhöhte Absetzungen bei Aufwendungen für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis d sowie f und g des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), geändert durch das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508), – im Saarland im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie f und g des Gesetzes Nr. 696, Wohnungsbaugesetz für das Saarland, in der Fassung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 591), geändert durch das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508), – von Fahrstuhlanlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen und von Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie für den Umbau von Fenstern und Türen und für den Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung.“

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Buchstabe h in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe h lautete:

- „h) nach denen Steuerpflichtige, die eine im besonderen Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienende private Krankenanstalt betreiben, der Abnutzung unterliegende Wirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen dieser Anstalten gehören, in Höhe eines Vomhundertsatzes der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abschreiben können;“

31.12.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3107) hat Buchstabe r in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe r lautete:

- „r) nach denen Steuerpflichtige größere Aufwendungen
 - aa) für die Erhaltung von nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, abweichend von § 11 Abs. 2,
 - bb) zur Erhaltung eines Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich, die für Maßnahmen im Sinne des § 39e des Bundesbaugesetzes und des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes aufgewendet worden sind,
 auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen können;“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe y eingefügt.

01.07.1978.—Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1978 (BGBl. I S. 878) hat Buchstabe q in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe q lautete:

- „q) über erhöhte Absetzungen bei Aufwendungen für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie f und g des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737), – im Saarland im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie f und g des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1972 (Amtsblatt des Saarlandes S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737), – von Fahrstuhlanlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen und von Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie für den Umbau von Fenstern und Türen, für den Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung und für Maßnahmen, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden. Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Absetzungen ist, daß die Gebäude nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, überwiegend Wohnzwecken dienen und vor dem 1. Januar 1957 fertiggestellt worden sind. Die Voraussetzung, daß die Gebäude vor dem 1. Januar 1957 fertiggestellt worden sind, entfällt bei Aufwendungen für den Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung, wenn der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit

der Errichtung des Gebäudes möglich war. Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen;“.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 1 „1979“ durch „1984“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 10 in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w aufgehoben. Satz 10 lautete: „Die Sätze 5, 6, 8 und 9 gelten erstmals für Handelsschiffe, Schiffe, die der Seefischerei dienen, und Luftfahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 1970 angeschafft oder hergestellt werden; sie sind jedoch auf Schiffe und Luftfahrzeuge nicht anzuwenden, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 von der Gesellschaft nachweislich vor dem 1. Januar 1971 bestellt worden sind und mit deren Herstellung der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft vor dem 1. Januar 1971 begonnen hat;“.

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat die Buchstaben l, o und v in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben. Die Buchstaben l, o und v lauteten:

„l) über Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Schädigungen durch Abwässer zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und die in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1974 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung ist, daß die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in Anspruch genommen werden, und zwar

bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 50 vom Hundert,
bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 40 vom Hundert,

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Die Sonderabschreibungen können auch bei Zuschüssen zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern im Sinne des Satzes 1 zugelassen werden, wenn mit den Zuschüssen ein Recht auf Mitbenutzung dieser Wirtschaftsgüter erworben wird. Bei Wirtschaftsgütern, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Die Sonderabschreibungen sind nicht zuzulassen für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten angeschafft oder hergestellt werden;

o) über Sonderabschreibungen bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, die Verunreinigung der Luft zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1974 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden; die Sonderabschreibungen können auch zugelassen werden, wenn auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung bei Feuerungs- oder Dampfkesselanlagen sowie bei Anlagen, bei denen durch chemische Verfahren Luftverunreinigungen entstehen, Umstellungen oder Veränderungen vorgenommen oder Schornsteine errichtet oder aufgestockt oder Anschlüsse an eine Fernwärmeversorgungsanlage vorgenommen werden. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Sonderabschreibungen sind nicht zuzulassen für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuausrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten angeschafft oder hergestellt werden.

v) über Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die unmittelbar und ausschließlich dazu dienen, Lärm oder Erschütterungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, und die vor dem 1. Januar 1975 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4

Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden; die Sonderabschreibungen können auch zugelassen werden, wenn auf Grund behördlicher Anordnung ausschließlich aus Gründen der Beseitigung oder Verringerung von Lärm oder Erschütterungen bei Betriebsanlagen Umstellungen oder Veränderungen vorgenommen werden. Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in Anspruch genommen werden, und zwar bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 50 vom Hundert, bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Buchstabe o Satz 3 bis 5 gilt entsprechend;“

Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 29 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2,“ nach „Abs. 3,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c „Erklärungen zur Einkommenbesteuerung sowie die“ nach „die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat die Sätze 5 und 6 in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w aufgehoben. Die Sätze 5 und 6 lauteten: „Werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Handelsschiffes zu mindestens 30 vom Hundert durch Mittel finanziert, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Handelsschiff gehört, so gilt § 7a Abs. 6 mit der Maßgabe, daß die Sonderabschreibungen bis zum Gesamtbetrag von 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen dürfen. Satz 5 gilt nicht für Handelsschiffe bis zu 1 600 Bruttoregistertonnen, es sei denn, es handelt sich um Tanker, Seeschlepper oder Spezialschiffe für den unmittelbaren oder mittelbaren Einsatz zur Gewinnung von Bodenschätzen.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 6 „und Satz 7“ nach „bis 5“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 7 „bis 4 und Satz 7“ durch „bis 5“ und „Satzes 7“ durch „Satzes 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 34c Abs. 6“ durch „§ 34c Abs. 7“ ersetzt.

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 6 „Eigentumswohnungen“ durch „Wohnungen in anderen Gebäuden“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 26 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Abs. 4 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) die Lohnsteueranmeldung (§ 41a Abs. 1), die Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 3), den Lohnzettel (§ 41b Abs. 2),“

Artikel 26 Nr. 26 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 4 in Nr. 3 unnummeriert und Abs. 4 Nr. 2 eingefügt.

19.12.1982.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1738) hat in Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d „die in § 40a Abs. 5 vorgesehene Bescheinigung,“ am Anfang gestrichen.

29.12.1983.—Artikel 5 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) hat Buchstabe q in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe q lautete:

„q) über erhöhte Absetzungen bei Herstellungskosten an Gebäuden

- aa) für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie f und g des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), von Fahrstuhlanlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen und von Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie für den Umbau von Fenstern und Türen und für den Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung,
- bb) für Maßnahmen, die ausschließlich zum Zwecke des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden, und für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
- cc) für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme einschließlich der Anbindung an das Heizsystem.

Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Absetzungen ist, daß die Gebäude in den Fällen von Doppelbuchstabe aa vor dem 1. Januar 1961, in den Fällen von Doppelbuchstabe bb vor dem

1. Januar 1978 fertiggestellt worden sind. Die Voraussetzung, daß die Gebäude vor dem 1. Januar 1961 fertiggestellt worden sind, entfällt bei Aufwendungen für den Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung, wenn der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war. Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen. Die erhöhten Absetzungen dürfen nicht gewährt werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage in Anspruch genommen wird. Sind die Aufwendungen für die erstmalige Durchführung der Maßnahme Erhaltungsaufwand und entstehen sie bei Einfamilienhäusern oder Wohnungen in anderen Gebäuden, deren Nutzungswert nach § 21a ermittelt wird und bei denen die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 vorliegen, so kann der Abzug dieser Aufwendungen mit gleichmäßiger Verteilung auf das Kalenderjahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Kalenderjahre zugelassen werden;“.

Artikel 5 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe u in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe u lautet:

„u) über Sonderabschreibungen bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen und vor dem 1. Januar 1975 von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich und die unbeweglichen Wirtschaftsgüter zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Sonderabschreibungen können auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden zugelassen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. Die Wirtschaftsgüter dienen der Forschung oder Entwicklung, wenn sie verwendet werden

aa) zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder

bb) zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder

cc) zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in Anspruch genommen werden, und zwar

bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 50 vom Hundert,

bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die von den Sonderabschreibungen Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen;“.

Artikel 5 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w Satz 1 „1984“ durch „1990“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§ 19a Abs. 8,“ nach „Abs. 6,“ eingefügt.

19.12.1984.—Artikel 3 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a das Komma durch „ , die Beschränkung der Steuererklärungspflicht auf die Fälle, in denen eine Veranlagung in Betracht kommt, und über die den Einkommensteuererklärungen beizufügenden Unterlagen,“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 45 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat die Buchstaben g und i in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben. Die Buchstaben g und i lauteten:

„g) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine;

„i) über die Abschreibungsfreiheit zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen und über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter;“.

Artikel 3 Nr. 45 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Satz 3 „neben den Absetzungen für Abnutzung nach „§ 7“ nach „Wirtschaftsjahren“ gestrichen.